

Regierung der Oberpfalz



# **Planfeststellungsbeschluss**

**für die Bundesautobahn A 6  
„Nürnberg – Waidhaus“**

**PWC Laubenschlag Nord und Süd  
Erweiterung der Verkehrsflächen  
bei Betr.-km 845,050**

**Regensburg,  
08. April 2022  
Regierung der Oberpfalz**





ROP-SG32-4354.1-2-2-154

**Bundesautobahn A 6 „Nürnberg – Waidhaus“**

**PWC Laubenschlag Nord und Süd**

**Erweiterung der Verkehrsflächen bei Betr.-km 845,050**

## **Planfeststellungsbeschluss**

**vom**

**08. April 2022**

### Inhaltsverzeichnis

Lageplanskizze (Nachrichtlich) .....	9
Abkürzungsverzeichnis .....	10
Verzeichnis der Tabellen .....	14
A. Entscheidung .....	15
I. Feststellung des Planes.....	15
II. Festgestellte Planunterlagen .....	16
III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht).....	20
1. Allgemeine Auflagen.....	20
a) Unterrichtungspflichten.....	20

b) Regelungen und Maßnahmen.....	21
2. Bauausführung Baustellenimmissionen und Betrieb .....	21
a) Auflagen zur Bauausführung.....	21
b) Ver- und Entsorgungsleitungen.....	21
3. Belange des Denkmalschutzes.....	22
4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange .....	23
5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes .....	25
6. Bodenschutz.....	28
7. Verkehrslärmschutz.....	30
8. Wald.....	30
9. Brandschutz .....	31
IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen.....	31
1. Gegenstand/Zweck der wasserrechtlichen Erlaubnisse .....	31
2. Plan .....	32
3. Wasserwirtschaftliche Erlaubnisbedingungen und -auflagen .....	32
a) Rechtsvorschriften .....	32
b) Einleitung in Gewässer und Einleitungsmengen.....	32
c) Bauausführung allgemein.....	32
d) Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung).....	33
e) Schmutzwasser/Abwasser .....	35
f) Bestandspläne .....	35
g) Unterhaltung .....	35
h) Hinweise .....	36
i) Auflagenvorbehalt .....	37
V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen.....	37
1. Fernstraßengesetz.....	37
2. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz.....	37
VI. Entscheidungen über Einwendungen .....	38

VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens .....	38
B. Begründung:.....	39
I. Sachverhalt.....	39
1. Beschreibung des Vorhabens.....	39
2. Vorgeschichte.....	40
3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	41
a) Einleitung des Planfeststellungsverfahrens .....	41
b) Beteiligte Behörden.....	42
c) Auslegung der Pläne vom 30.10.2019.....	43
d) Erörterung .....	43
II. Rechtliche Würdigung.....	44
1. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	44
a) Notwendigkeit der Planfeststellung.....	44
b) Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit .....	44
c) Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) .....	45
2. Umweltverträglichkeitsprüfung .....	46
a) Vorbemerkungen.....	46
i) Untersuchungsraum.....	46
ii) Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe .....	46
iii) Beschreibung des Vorhabens .....	46
b) Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens § 24 UVPG.....	48
i) Schutzgut Mensch.....	48
ii) Schutzgut Tiere und Pflanzen und Lebensräume .....	48
(1) Pflanzen und Lebensräume.....	48
(2) Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen .....	49
(3) Schutzgebiete und -objekte .....	50
iii) Schutzgüter Fläche und Boden .....	50
iv) Schutzgut Wasser .....	51
v) Schutzgut Luft und Klima .....	52

vi)	Schutzgut Landschaft.....	52
vii)	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	52
viii)	Wechselwirkungen.....	52
c)	Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen .....	53
i)	Vermeidungsmaßnahmen.....	53
(1)	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit .....	53
(2)	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.....	53
(3)	Schutzgüter Fläche und Boden .....	54
(4)	Schutzgut Wasser .....	54
(5)	Schutzgut Luft und Klima.....	54
(6)	Schutzgut Landschaftsbild.....	54
ii)	Gestaltungsmaßnahmen.....	54
iii)	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.....	55
d)	Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens .....	56
i)	Schutzgut Mensch .....	57
ii)	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	59
iii)	Schutzgut Boden.....	60
iv)	Schutzgut Wasser .....	63
v)	Schutzgut Luft und Klima .....	64
vi)	Schutzgut Landschaft.....	65
vii)	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter .....	66
viii)	Wechselwirkungen.....	66
e)	Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 25 UVPG) .....	67
i)	Schutzgut Mensch .....	67
(1)	Lärmauswirkungen.....	67
(2)	Luftschadstoffe.....	68
(3)	Freizeit und Erholung .....	69
ii)	Schutzgut Tiere und Pflanzen .....	69
iii)	Schutzgut Boden.....	72

iv)	Schutzgut Wasser .....	74
v)	Schutzgut Luft und Klima .....	76
(1)	Luft .....	76
(2)	Klima .....	76
vi)	Schutzgut Landschaft.....	77
vii)	Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	79
viii)	Gesamtbewertung.....	80
3.	Materiell-rechtliche Würdigung.....	81
a)	Rechtmäßigkeit der Planung .....	81
b)	Planrechtfertigung und Planungsziele .....	81
c)	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung .....	82
i)	Raumordnung, Landes- und Regionalplanung .....	82
ii)	Planungsvarianten und gewählte Lösung .....	83
iii)	Ausbaustandard .....	85
iv)	Immissionsschutz, Bodenschutz .....	86
(1)	Verkehrslärmschutz.....	86
(a)	§ 50 BImSchG – insbesondere Trassierung, Gradienten.....	87
(b)	Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge.....	88
(c)	Verkehrslärmberechnung .....	90
(d)	Außenwohnbereiche .....	92
(e)	Lärmschutz innerhalb der PWC-Anlage.....	92
(f)	Ergebnis .....	93
(2)	Schutz vor Baulärm .....	93
(3)	Schadstoffbelastung.....	93
(4)	Bodenschutz .....	95
v)	Naturschutz und Landschaftspflege .....	96
(1)	Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft.....	97
(a)	Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG).....	97
(b)	Schutzgebiete gemäß BNatSchG/BayNatSchG.....	97

(c)	Sonstige Schutzgebiete nach dem BayWaldG, dem BayWG und dem BayDSchG.....	99
(d)	Besonderer und strenger Artenschutz .....	99
(01)	Rechtgrundlagen .....	99
(02)	Prüfmethodik .....	101
(03)	Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen .....	102
(04)	Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten) .....	105
(001)	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL.....	106
(002)	Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL.....	106
(003)	Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL .....	107
(004)	Ergebnis .....	108
(2)	Naturschutz als öffentlicher Belang .....	109
(3)	Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung) .....	109
(a)	Eingriffsregelung .....	109
(b)	Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen .....	110
(c)	Unvermeidbare Beeinträchtigungen .....	111
(d)	Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung.....	113
(e)	Gestaltungsmaßnahmen .....	115
(f)	Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen .....	116
(g)	Abwägung .....	118
vi)	Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse.....	118
(1)	Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung.....	118
(2)	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse.....	119
(a)	Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser .....	119
(01)	Rechtliche Grundlagen.....	119
(02)	Niederschlagsentwässerung PWC Laubenschlag Nord und Süd.....	120
(3)	Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG.....	121
(a)	Rechtliche Grundlagen.....	121
(b)	Prüfung des Vorhabens PWC Laubenschlag Nord und Süd – Erweiterung der Verkehrsflächen .....	124
(01)	Grundwasserkörper „Malm – Amberg (1_G077)“.....	124
(001)	Ist-Zustand.....	124



(002) Auswirkungen des Vorhabens und Fazit.....	124
(c) Ergebnis.....	125
(4) Abwägung.....	125
vii) Landwirtschaft als öffentlicher Belang.....	126
(1) Flächenverbrauch.....	126
(2) Mittelbare Auswirkungen.....	126
(3) Berücksichtigung Agrarstruktureller Belange bei der Kompensation..	127
(4) Existenzgefährdungen.....	128
(5) Landwirtschaftliches Wegenetz.....	128
(6) Abwägung.....	128
viii) Wald.....	128
ix) Sonstige öffentliche Belange.....	131
(1) Träger von Versorgungsleitungen.....	131
(2) Denkmalschutz.....	131
(3) Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht.....	133
(4) Brandschutz.....	134
d) Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger ...	135
i) Polizeipräsidium Oberpfalz.....	137
ii) Bund Naturschutz in Bayern e.V. ....	137
4. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis).....	142
5. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	143
6. Kostenentscheidung.....	143
Hinweise zur Auslegung.....	145

## **Vorhabenträger**

Bundesrepublik Deutschland

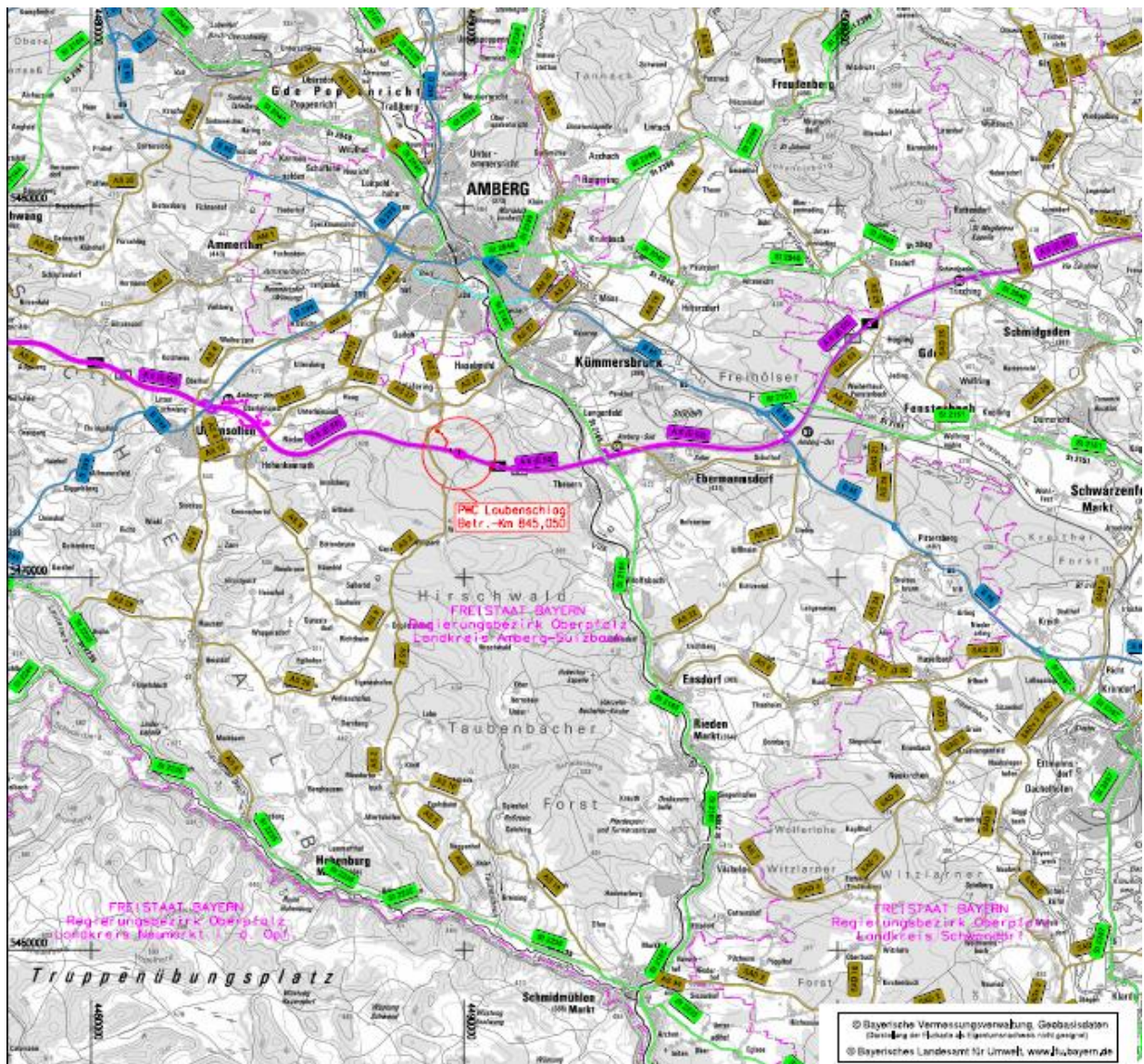
vertreten durch:

Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern

Flaschenhofstraße 55

90402 Nürnberg

# Lageplanskizze (Nachrichtlich)



## Abkürzungsverzeichnis

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBL	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BauGB	Baugesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayDSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Bayerisches Denkmalschutzgesetz)
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayFiG	Bayerisches Fischereigesetz
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayMBL	Bayerisches Ministerialblatt
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMUGV	Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, nunmehr: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt

BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVI	Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BV	Verfassung des Freistaates Bayern
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
EÜV	Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen - Eigenüberwachungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG)
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz

FStrAbG	Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßen- ausbaugesetz)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HBS	Handbuch für die Bemessung von Verkehrsanlagen (Ausgabe 2001)
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beein- trächtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Kostengesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MAQ	Merkblatt zur Anlage für Querungshilfen für Tiere an Straßen
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖFW	öffentlicher Feld- und Waldweg
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen; Teil Entwässerung
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Linienführung
RAS-N	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Leitfaden für die funktionale Gliederung des Straßennetzes
RAS-Q	Richtlinien für die Anlage von Straße, Teil: Querschnitte
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Was- serschutzgebieten
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz

RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RVz.	Regelungsverzeichnis
SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration
StMWBV	Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung d. Gesetzes ü. d. Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG)
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VoGEV	Verordnung über die Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten sowie deren Gebietsabgrenzungen und Erhaltungszielen (Vogelschutzverordnung)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WSchuZR	Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar
ZTV Asphalt StB 07	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt, Ausgabe 2007, Fassung 2013
ZTVE-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau

## Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1: Lärmschutzwand zur Einhaltung des Richtwertes von 65 dB(A) während der Ruhezeiten der Lkw-Fahrer in der Nacht .....	30
Tabelle 2: Angaben zur Einleitungsstelle (Versickerungsbecken) .....	32
Tabelle 3: Abstände der Rastanlagen an der A 6 zwischen dem AK Altdorf und dem AK Oberpfälzer Wald.....	84



**Bundesautobahn A 6 „Nürnberg – Waidhaus“  
PWC Laubenschlag Nord und Süd,  
Erweiterung der Verkehrsflächen bei Betr.-km 845,050**

**A. Entscheidung**

**I. Feststellung des Planes**

Auf der Grundlage von §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i.V.m. § 3 Abs. 3 Fernstraßen-Bundesamt-Errichtungsgesetz (FStrBAG) in Verbindung mit Art. 39 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

Der Plan für das Bauvorhaben A 6 „Nürnberg – Waidhaus“ PWC Nord und Süd, Erneuerung der Verkehrsflächen bei Betr.-km 845,050 mit den aus Teil A, Ziffern II. bis VII dieses Beschlusses sowie den in den Planunterlagen durch Roteintrag enthaltenen Ergänzungen und Änderungen wird nach § 17 FStrG i.V.m. Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.

## II. Festgestellte Planunterlagen

Der festzustellende Plan umfasst folgende Unterlagen:

Regis-  
ter  
lfd. Nr.

- 1 Erläuterungsbericht vom 30.10.2019  
mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)
  - Unterlage 1 mit
    - UVP-Bericht – Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht)
      - Anlage 1
  
- 3 Übersichtslageplan M 1:25.000 vom 30.10.2019
  - Unterlage 3.1

Luftbildübersichtslageplan M 1:5.000 vom 30.10.2019

  - Unterlage 3.2
  
- 5 Lageplan M 1:1.000 vom 30.10.2019
  - Unterlage 5
  
- 6 Höhenplan Durchfahrtsgasse - Nord M 1:1000 / 100 vom 30.10.2019
  - Unterlage 6.1

Höhenplan Lkw-Fahrgasse - Nord 1:1000 / 100 vom 30.10.2019

  - Unterlage 6.2

Höhenplan Pkw-Fahrgasse - Nord 1:1000 / 100 vom 30.10.2019

  - Unterlage 6.3

Höhenplan Durchfahrtsgasse - Süd 1:1000 / 100 vom 30.10.2019

  - Unterlage 6.4

Höhenplan Lkw-Fahrgasse Süd 1:1000 / 100 vom 30.10.2019

  - Unterlage 6.5

Höhenplan Pkw-Fahrgasse Süd 1:1000 / 100 vom 30.10.2019

  - Unterlage 6.6

- 8 Entwässerungsmaßnahmen
- Lageplan Einzugsgebiet M 1:2.000 vom 30.10.2019
- Unterlage 8.1
- Systemplan Absetz- und Versickerungsbecken 1:100 / 200 vom 30.10.2019  
mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Roteintrag)
- Unterlage 8.2
- 9 Landschaftspflegerische Maßnahmen
- Maßnahmenübersichtsplan M 1:50.000 vom 30.10.2019
- Unterlage 9.1
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 30.10.2019
- Unterlage 9.2 Blatt Nr. 1
- Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan M 1:1.000 vom 30.10.2019
- Unterlage 9.2 Blatt Nr. 2
- Maßnahmenblätter vom 30.10.2019
- Unterlage 9.3
- Tabellarische Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation vom 30.10.2019
- Unterlage 9.4
- 10 Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 30.10.2019
- Unterlage 10.1 Blatt Nr. 1
- Grunderwerbsplan M 1:1.000 vom 30.10.2019
- Unterlage 10.1 Blatt Nr. 2
- Grunderwerbsverzeichnis vom 30.10.2019
- Unterlage 10.2
- 11 Regelungsverzeichnis vom 30.10.2019
- Unterlage 11
- 14 Straßenquerschnitt
- Regelquerschnitte M 1:200 vom 30.10.2019
- Unterlage 14.1

Sonderquerschnitte Kennzeichnende Querschnitte - Nordseite M 1:200 vom 30.09.2019

- Unterlage 14.2.1

Sonderquerschnitte Kennzeichnende Querschnitte - Südseite M 1:200 vom 30.09.2019

- Unterlage 14.2.2

17 Immissionstechnische Untersuchungen vom 30.10.2019

mit Änderungen aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens (Blaueintrag)

- Unterlage 17

- Ergebnistabelle

- Anlage 1

18 Wassertechnische Unterlagen

Wassertechnische Untersuchungen vom 30.10.2019

- Unterlage 18.1

Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 30.10.2019

- Unterlage 18.2

19 Umweltfachliche Untersuchungen

Textteil zum Landschaftspflegerischen Begleitplan vom 30.10.2019

- Unterlage 19.1.1

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan M 1:1.000 vom 30.10.2019

- Unterlage 19.1.2

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vom 30.10.2019

- Unterlage 19.1.3

Methoden und Ergebnisse der zoologischen Untersuchungen vom 30.10.2019

- Unterlage 19.1.4

Die aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens in den Planunterlagen, vorgenommenen Änderungen sind mit Blau- oder Roteintragungen und Streichungen überholter Passagen gekennzeichnet.

**Den Unterlagen wird nachrichtlich beigefügt:**

Regis-  
ter  
lfd. Nr.

2      Übersichtskarte M 1:100 000 vom 30.10.2019  
Unterlage 2

### **III. Nebenbestimmungen (ohne Wasserrecht)**

#### **1. Allgemeine Auflagen**

##### **a) Unterrichtungspflichten**

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig zu verständigen:

die Gemeinde Kümmersbruck  
Schulstraße 7  
92245 Kümmersbruck

die Gemeinde Ursensollen  
Rathausstraße 1  
92289 Ursensollen

die Gemeinde Happurg  
Hersbrucker Straße 6  
91230 Happurg

das Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Schloßgraben 3  
92224 Amberg

das Landratsamt Nürnberger Land  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz

das Wasserwirtschaftsamt Weiden  
Am Langen Steg 5  
92637 Weiden

das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B – Praktische Bodendenkmalpflege Lineare Projekte  
Hofgraben 4  
80539 München

mindestens 5 Monate vor Baubeginn,

Außerdem sind die vom Vorhaben betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter landwirtschaftlicher Flächen rechtzeitig vom Beginn der Bauarbeiten in Kenntnis zu setzen.

## **b) Regelungen und Maßnahmen**

Die Autobahn GmbH des Bundes (früher: Autobahndirektion Nordbayern, §§ 5, 10 Infrastrukturgesellschaftserrichtungsgesetz (InfrGG)), im weiteren Verlauf mit Vorhabenträger bezeichnet, hat alle Zusagen einzuhalten, die sie während des Planfeststellungsverfahrens gegenüber der Planfeststellungsbehörde oder Beteiligten schriftlich abgegeben hat.

## **2. Bauausführung Baustellenimmissionen und Betrieb**

### **a) Auflagen zur Bauausführung**

- i. Die Maßnahme ist nach den Plänen vom 30. Oktober 2019 und den sich aufgrund des Ergebnisses des Anhörungsverfahrens ergebenden Änderungen sowie unter Beachtung der Roteintragungen auszuführen.
- ii. Die baubedingten Immissionen, insbesondere Lärm, Staub und Erschütterungen, sind auf die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und in dieser Zeit auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Der Vorhabenträger hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass die an die Straßenbaustelle angrenzende Wohnbebauung und Arbeitsstätten möglichst wenig durch baubedingte Immissionen (Lärm, Staub, Erschütterungen) beeinträchtigt werden.

Es ist sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Die Regelungen der „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV“ sowie die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ sind einzuhalten.

Um die Staubbelastung auf die angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke durch Baustellenfahrzeuge während der Bauarbeiten zu minimieren, sind geeignete Maßnahmen, zum Beispiel ausreichende Befeuchtung unbefestigter Wege und Baustraßen, zu ergreifen.

- iii. Soweit erschütterungsrelevante Baumaßnahmen und -verfahren eingesetzt werden, sind die Anforderungen der DIN 4150 Teil 2 („Erschütterungen im Bauwesen – Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden“) und der DIN 4150 Teil 3 vom Februar 1999 („Erschütterungen im Bauwesen - Einwirkungen auf bauliche Anlagen“) einzuhalten.

### **b) Ver- und Entsorgungsleitungen**

Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen sind auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen.

Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

### **3. Belange des Denkmalschutzes**

- a) Im plangegegenständlichen Bauabschnitt sind zwar keine bekannten Bodendenkmäler vorhanden. Dennoch sind alle mit der Durchführung des Projekts betrauten Personen darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodentalertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Amberg-Sulzbach zu melden sind (vergleiche Art. 8 Abs. 1 BayDSchG).
- b) Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Amberg-Sulzbach die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (vgl. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG).
- c) Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.
- d) Der Beginn von Erdbauarbeiten ist vom Vorhabenträger so früh wie möglich, spätestens jedoch fünf Monate vor deren Beginn dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen
- e) Der Vorhabenträger bezieht die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen soweit es sich um Bereiche der Baumaßname handelt, wo tatsächlich bauliche Eingriffe in den Untergrund stattfinden) zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern beziehungsweise bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf von einem Monat in seinen Bauablauf ein.
- f) Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabenträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung



und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

- g) Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor. Der Vorhabenträger hat die dafür erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach dem Scheitern der Verhandlungen mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege bei der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.
- h) Es sind alle mit der Durchführung des Projekts betrauten Personen darauf hinzuweisen, dass bei den Erdarbeiten eventuell auftretende Funde von Bodenaltertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind (vgl. Art. 8 Abs. 1 BayDSchG). Aufgefundene Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (vgl. Art. 8 Abs. 2 BayDSchG)

#### **4. Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke, landwirtschaftliche Belange**

- a) Der Vorhabenträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
  - die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
  - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
  - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
  - Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
  - Anschneidungs- und Durchschneidungsschädigungen.

Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – erforderlichenfalls in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.

- b) Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Flächen ist den betroffenen Bewirtschaftern dieser Flächen rechtzeitig mitzuteilen, so dass die Bewirtschafter dies bei der Beantragung von flächenbezogenen, landwirtschaftlichen Ausgleichszahlungsprogrammen berücksichtigen können. Den Eigentümern und Bewirtschaftern sind die bei Durchschneidung größerer Schläge verbleibenden Restflächen größtmäßig anzugeben.

- c) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

Es ist außerdem sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme keine Schäden auf den nicht in Anspruch genommenen Grundstücksflächen sowie an den auf diesen Flächen vorhandenen Anpflanzungen entstehen. Entsprechende Vorrichtungen zum Schutz von Einzelbäumen durch einen Bauzaun oder ähnlich geeignete Maßnahmen (nach DIN 18920 oder RAS-LP4) sind vorzusehen.

- d) Bei der Bepflanzung der Straßenflächen und Ausgleichsflächen sind mindestens die Abstandsregelungen des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs (AGBGB) einzuhalten. Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist darüber hinaus Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

- e) Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist.

Kurzzeitige nicht vermeidbare Behinderungen während der Bauausführung sind mit den jeweils Betroffenen rechtzeitig abzustimmen. Bei längerfristigen Behinderungen während der Bauzeit sind gegebenenfalls mit den Eigentümern und Bewirtschaftern abzustimmende Ersatzzufahrten einzurichten.

- f) Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Einvernehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festzulegen. Für den Fall, dass eine Einigung nicht zustande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

- g) Soweit durch die Baumaßnahme Grundstückseinfriedungen, Zugänge und andere Anlagen angepasst oder verlegt werden müssen, sind sie im Einvernehmen mit den Eigentümern in gleichwertiger Beschaffenheit wiederherzustellen. Für den Fall, dass

eine Einigung nicht zu Stande kommt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine ergänzende Entscheidung vor.

- h) Flächen, die vorübergehend als Arbeitsstreifen oder im Zuge der Maßnahme als Bauflächen genutzt werden, sind so regelmäßig zu pflegen, dass das Aussamen von Schadpflanzen (beispielsweise Disteln) und die damit verbundene negative Beeinträchtigung von landwirtschaftlichen Nachbarflächen vermieden wird. Dies gilt insbesondere für Flächen, auf denen beispielsweise Boden zwischengelagert wird.
- i) Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Vorhabenträger zu beseitigen. Ebenso ist darauf zu achten, dass es durch die Anlage von Seigen auf naturschutzfachlichen Kompensationsflächen nicht zu einer Vernässung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen kommt.
- j) Bestehende funktionsfähige Drainage- und Entwässerungseinrichtungen sind funktionsfähig zu erhalten beziehungsweise im Einvernehmen mit den Eigentümern anzupassen oder wiederherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass durch landschaftspflegerische Maßnahmen Drainagen nicht durchwurzelt werden und ihre Funktion durch Anpflanzungen nicht beeinträchtigt wird. Für maßnahmenbedingte Vernässungsschäden ist nach Feststellung des ursächlichen Zusammenhangs mit der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme eine angemessene Entschädigung zu leisten.
- k) Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten mehr als unerhebliche Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Vorhabenträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.

## **5. Belange des Natur-, Landschafts- und Artenschutzes**

- a) Dieser Beschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen und Erlaubnisse sowie die Rodungserlaubnis.
- b) Zum Schutz für gehölbewohnende Tierarten darf die Beseitigung von Gehölzbeständen nur außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen. Die näheren Einzelheiten sind der festgestellten landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlagen 9.3, 19.1.1 und 19.1.3) zu entnehmen.

Die Entfernung von Wurzelstöcken darf nur im Zeitraum zwischen Mitte Mai und Anfang Oktober, bei Temperaturen über 5° C erfolgen, um eine Tötung von im Boden überwinternden Amphibien- und Reptilienarten zu verhindern.

- c) Die Fällung fledermausrelevanter Bäume muss außerhalb der Winterschlaf- und Wochenstubenzeit stattfinden. Die Markierung potenzieller Quartierbäume hat im Winter/Frühjahr vor den Fällungen zu erfolgen. Die Fällungen potenzieller Quartierbäume sind dann zwischen 1. und 31. Oktober unter Anwesenheit eines Fledermausspezialisten durchzuführen. Der Fledermausspezialist untersucht die zu fällenden Bäume nochmals auf Fledermausvorkommen, nimmt eventuell vorhandene Tiere in Gewahrsam und bringt sie in ein Ersatzquartier beziehungsweise sorgt dafür, dass Stammabschnitte mit nicht ausgeflogenen Tieren an einen geeigneten, sicheren Ort zur weiteren Überwinterung gebracht werden.
- d) Durch eine ökologische Baubegleitung, die während der gesamten Bauzeit in die Bauabwicklung einbezogen wird und fachlich qualifiziert besetzt sein muss, ist sicherzustellen, dass die Arbeiten unter Beachtung der naturschutzfachlichen Grundsätze und der angeordneten Maßnahme durchgeführt werden. Die in den Planunterlagen beschriebenen und dargestellten Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen sind entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen und den nachfolgenden Ergänzungen durchzuführen. Insbesondere die vor Ort Beteiligten (wie Bauleitung, ausführende Baufirma) sind vom Vorhabenträger auf die Einhaltung der zum Schutz naturschutzrelevanter Strukturen und Tiergruppen festgelegten Maßnahmen und Auflagen hinzuweisen und deren Einhaltung ist vom Vorhabenträger zu kontrollieren.
- e) Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 12 A, 13 E, 14 E, 15 E und 16 E, dargestellt und beschrieben im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan und den Maßnahmenblättern vom 30. Oktober 2019 sind zeitnah mit den Bauarbeiten entsprechend den Festlegungen in den Planunterlagen zu realisieren und bis spätestens zur Verkehrsfreigabe umzusetzen. Die Einzelheiten der Ausführung sind vor Baubeginn mit der höheren Naturschutzbehörde der Regierung der Oberpfalz und der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Amberg-Sulzbach und Landratsamt Nürnberger Land und, soweit es forstliche Belange betrifft, auch mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg (Bereich Forsten) und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth abzustimmen.

Die Flächen sind der zuständigen Stelle für das Biotopflächenkataster (LfU Hof) zu melden.

- f) Die Gestaltungsmaßnahmen, dargestellt im Maßnahmenplan vom 30. Oktober 2019 und beschrieben im Textteil zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planordner: Unterlagen 9.1, 9.2, Blatt Nrn. 1 bis 2; Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.2 und 5.3), sind, soweit sie außerhalb des unmittelbaren Baubereichs liegen,

bis zur Verkehrsfreigabe funktionsfähig herzustellen. Alle im unmittelbaren Wirkungsbereich der Baumaßnahme liegenden Gestaltungsmaßnahmen sind spätestens nach Abschluss der Bauarbeiten umzusetzen und bis zum darauffolgenden Frühjahr abzuschließen.

- g) Zum Schutz der Gehölzbestände während der Baumaßnahme vor mechanischen Schäden, Überfüllungen und Abgrabungen sind entsprechende Maßnahmen gemäß DIN 18920 und RAS-LP4 vorzusehen. Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung dieser Schutzvorkehrung zu überwachen. Ferner ist durch Einweisung des Vorhabenträgers der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicherzustellen, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.
- h) Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen, insbesondere Feuchtbiootope, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, abgelagert werden.
- i) Der Vorhabenträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Kompensationsflächen zu sorgen.
- j) An das Baufeld angrenzende Lebensräume und Gewässer sind durch Schutzmaßnahmen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) und DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen vor Beeinträchtigungen zu schützen und insbesondere das Baufeld der bauzeitlichen Umfahrung auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken. Erforderliche Schutzzäune sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung festzulegen.
- k) Ökologisch bedeutende Landschaftselemente sind nicht als Arbeitsstreifen oder für Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze in Anspruch zu nehmen.
- l) Bei Gehölzpflanzungen im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen ist autochthones Pflanzgut zu verwenden, soweit dies unter Ausschöpfung eines Pflanzzeitraumes von zwei bis drei Jahren möglich ist. Andernfalls ist Pflanzgut aus regionaler forstlicher Herkunft zu verwenden. Ebenso ist für Ansaaten autochthones Saatgut zu verwenden.
- m) Auf Verlangen einer Naturschutzbehörde gibt der Vorhabenträger Auskunft über den Stand der Arbeiten und den weiteren Ablauf.

## 6. Bodenschutz

a) Bei der Verwertung von Abfällen (wie Bauschutt, Bodenaushub, Oberboden, Straßenaufbruch oder Ausbauasphalt) im Rahmen der Baumaßnahme sind insbesondere zu beachten:

- LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen Technische Regeln“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 31. Januar 2020, Az. 57d-U4449.3-2015/6-153
- LfU-Merkblatt 3.4/1 „Wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösem Straßenaufbruch“
- Leitfaden „Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen in technischen Bauwerken“ des BayStMUGV, eingeführt mit Schreiben vom 9. Dezember 2005, Az. 84-U8754.2-2003/7-50
- „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Technische Lieferbedingungen für die einzuhaltenden wasserwirtschaftlichen Gütemerkmale bei der Verwendung von Recyclingbaustoffen im Straßenbau in Bayern“
- Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) – insbesondere gelten für bodenähnliche Anwendungen (wie Geländemodellierungen) die mit Schreiben des BayStMUGV vom 17. Juli 2000 eingeführten Werte gemäß Beschluss der 54. Umweltministerkonferenz zu TOP 4.31.5.

Für den Wiedereinbau inerter Abfälle, die im Rahmen der Baumaßnahme anfallen (insbesondere Bodenaushub, bisheriger Fahrbahnunterbau), gelten die Anforderungen entsprechend.

- b) Soll Aushubmaterial mit einer Belastung  $> Z 0$  und  $< Z 2$  (LAGA "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen – Technische Regeln -", Boden II.1.2) durch Wiedereinbau verwertet, zwischengelagert oder abgelagert werden, ist der Nachweis der wasserwirtschaftlichen Eignung des jeweiligen Grundstücks zu erbringen. Für Zwischenlagerungen bis zu 14 Tagen ist kein Nachweis erforderlich.
- c) Werden Bankette, Oberboden oder Dämme abgetragen, ist im Hinblick auf die mögliche erhebliche Schadstoffbelastung im Bereich der Verkehrswege und vor allem des Bankettschälguts eine Deklarationsanalytik durchzuführen und, soweit bautechnisch möglich und vertretbar, diese obere Bodenschicht getrennt vom übrigen Abtrag zu gewinnen. Das Bankettschälgut ist unter Beachtung des Untersuchungsergebnisses zu verwerten oder zu beseitigen (vgl. Richtlinie zum Umgang mit Bankettschälgut – Ausgabe 2010 – des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung).

- d) Bei Verunreinigung des Bodens von vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen durch beispielsweise Fette oder Öle ist der verunreinigte Boden nach Maßgabe des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. sowie des Landratsamts Amberg-Sulzbach auszutauschen.
- e) Der im Rahmen des Vorhabens erforderliche Oberbodenabtrag ist getrennt zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Der Oberboden darf nur bei geeigneter, trockener Witterung abgeschoben und zwischengelagert werden. Er darf nicht durch Baumaschinen verdichtet werden. Der Ausbau und die Lagerung von Oberboden müssen getrennt nach Ober- und Unterboden sowie bei genügend abgetrocknetem Zustand erfolgen. Die Bodenmieten sind bei einer Lagerungsdauer von mehr als zwei Monaten zu begrünen. Flächen, die als Grünflächen vorgesehen sind, sollten möglichst nicht befahren werden. Zum Schutz des Mutterbodens und für alle anderen Erdarbeiten sind die DIN 18915 und die DIN 19731 einzuhalten.
- f) Die vorübergehende Beanspruchung von Grundstücksflächen für Baustellen- und Baustelleneinrichtungsf lächen ist auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken. Der beanspruchte Bereich ist so abzugrenzen, dass es zu keiner darüberhinausgehenden Beanspruchung kommt. Innerhalb der festgesetzten Bereiche ist durch eine entsprechende Planung und Organisation des Bauablaufs ein Befahren von Oberböden auf das unumgängliche Maß zu beschränken, um Verdichtungen zu vermeiden. Soweit möglich sind bereits befestigte beziehungsweise vorbelastete Flächen sowie Flächen, die nach dem Bauabschluss als Weg oder sonstige bauliche Anlage vorgesehen sind, einzuplanen. Je nach Bodenform ist zu prüfen, ob die Baustraßen, Montage- und Lagerflächen auf dem gewachsenen Oberboden eingerichtet werden können.

Werden im Rahmen der vorübergehenden Beanspruchung von Grundstücksflächen zeitweise landwirtschaftliche Nutzflächen beansprucht, so ist vor der Inanspruchnahme dieser Flächen der Oberboden abzutragen. Auf die Ausführungen in vorstehenden Buchstaben e) wird verwiesen.

- g) Die Bodenmieten sind vor Verdichtung, Vernässung und Luftmangel zu schützen. Die Bodenmieten sind so zu profilieren und zu glätten, dass Oberflächenwasser abfließen kann. Wo absehbar ist, dass die Bodenmieten länger als ein Jahr bestehen bleiben, sind diese mit Luzerne zu begrünen.
- h) Vorübergehend beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unverzüglich und ordnungsgemäß im Einvernehmen mit den Betroffenen zu rekultivieren.

Bodenverdichtungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden (zum Beispiel durch den Einbau von Vliesschichten zur Druckverteilung). Die gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 vorgesehenen Sicherheitsvorschriften zur Minimierung von Bodenverdichtungen und Verhinderung von Grundwasserbelastung sind hierbei einzuhalten. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Durchführung der Baumaßnahme zu beseitigen und die vorübergehend beanspruchten Flächen zu rekultivieren. Dabei ist zu beachten, dass eingebrachtes Fremdmaterial bis in eine Tiefe von mindestens 80 Zentimeter entfernt werden muss. Die zu rekultivierende Fläche ist vor dem Aufbringen des vorher abgeschobenen Bodens mit einem Tieflockerungsgerät nach DIN 1185, Scharbreite mindestens 20 Zentimeter, auf mindestens 70 Zentimeter zu lockern und es ist ein Bodenschluss herzustellen. Danach sind der zwischengelagerte Oberboden aufzutragen und ein Bodenschluss zum Untergrund herzustellen.

## 7. Verkehrslärmschutz

### a) Aktiver Lärmschutz

Entsprechend dem Schreiben des Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung vom 29. Januar 2008 beziehungsweise dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 15. Februar 2008 sowie den in Abschnitt II dieses Beschlusses aufgeführten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 5.1 sowie Unterlage 11, RVz. lfd. Nr. 7.1 und 7.2) errichtet der Straßenbaulastträger zum Schutz der Lkw-Fahrer vor Lärm während der Ruhezeiten in folgendem Bereich Lärmschutzwände mit 4,0 m Höhe entlang der Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte zwischen den Hauptfahrbahnen und der PWC-Anlage (vgl. Planordner: Unterlagen 5 und 14.2).

	von Betr.-km	bis Betr.-km	Höhe der Gradienten
Lärmschutzwand Nordseite	844,859	845,118	4,00 m
Lärmschutzwand Südseite	844,856	845,115	4,00 m

**Tabelle 1: Lärmschutzwand zur Einhaltung des Richtwertes von 65 dB(A) während der Ruhezeiten der Lkw-Fahrer in der Nacht**

## 8. Wald

- a) Die für die Durchführung des Vorhabens notwendigen Rodungen und Aufforstungen werden gem. Art. 9 Abs. 6 und 8 sowie Art. 16 BayWaldG mit diesem Planfeststellungsbeschlusse zugelassen.



- b) Zur Sicherung der Waldentwicklung hat die Anwuchskontrolle mindestens einmal im Jahr auf eine Dauer von 5 Jahren beginnend mit der Anpflanzung zu erfolgen. Unter Berücksichtigung der gegebenen standörtlichen Verhältnisse sind in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde entsprechende Begleitwuchsregulierungen erforderlich und durchzuführen.
- c) Bei den nach Art. 15 BayWaldG wiederaufzuforstenden temporär genutzten Waldflächen ist je nach vorübergehender Nutzung der Flächen im Zuge der Maßnahmen darauf zu achten, dass hinterher eine ausreichende Durchwurzelbarkeit möglich ist. Die temporär genutzten Waldflächen sind innerhalb von 3 Jahren nach Verkehrsfreigabe wieder aufzuforsten.

## **9. Brandschutz**

- a) Der Vorhabenträger ist verpflichtet, eine ausreichende Löschwasserversorgung sicherzustellen. Dies hat entweder mittels eines Überflurhydranten (mindestens 600 l/min auf die Dauer von 2 Stunden; Abstimmung der genauen Lage, Zugänglichkeit sowie Konstruktion mit der örtlich zuständigen Feuerwehr sowie dem Träger der Wasserversorgung) oder eines unterirdischen Löschwassertanks (Volumen von 75 m<sup>3</sup>) oder über das neu zu errichtende Absetz- und Versickerungsbecken (mindestens 600 l/min auf die Dauer von 2 Stunden) zu erfolgen.
- b) Der Vorhabenträger hat die Erreichbarkeit der Parkanlagen (Nord- und Südseite) der PWC-Anlage mit schweren Löschfahrzeugen (ca. 16 t Gesamtgewicht, max. 10 t Achslast) ganzjährig über eine Notzufahrt sicherzustellen. Dies kann z.B. durch das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz und den nahegelegenen Betriebsauffahrten der BAB A 6 sowie unter Nutzung des Seitenstreifens der BAB A 6 erfolgen.
- c) Der Vorhabenträger wird verpflichtet, sich mit dem zuständigen Kreisbrandrat über die unter 9.a) und 9.b) genannten Auflagen sowie über einen gegebenenfalls gesondert zu erstellenden Notfallplan (Sonderalarmplan und Feuerwehreinsatzplan) für den von der Planfeststellung betroffenen Bereich rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen und ein Einvernehmen herzustellen.

## **IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

### **1. Gegenstand/Zweck der wasserrechtlichen Erlaubnisse**

#### Versickerung

Dem Vorhabenträger wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit §§ 10, 15 und 19 Abs. 1 WHG und unter Beachtung der in nachfolgender Ziffer A.IV.3 formulierten Nebenbestimmungen die befristete gehobene Erlaubnis erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen Niederschlagswasser von

den befestigten Flächen der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd und zusätzlich von Teilen der befestigten Fahrbahn der BAB A 6 mittels Mulden und Rohrleitungen und über das geplante Absetzbecken auf der Nordwestseite der PWC-Anlage (ASB 844 – 2L, Betr.-km 844,840) im geplanten Versickerungsbecken (VSB 844 – 1L, Betr.-km 844,250) durch Versickern dem Grundwasser im Mühlthal zuzuführen. Die genaue Lage der Einzugsbereiche ist den planfestgestellten Unterlagen (Planordner: Unterlage 8.1 und 8.2) zu entnehmen. Diese Unterlagen sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Erlaubnis ist befristet bis zum 31. Dezember 2042.

## 2. Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen (A.II dieses Beschlusses) sowie die Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 16.01.2020 und vom 14.02.2022 zugrunde.

## 3. Wasserwirtschaftliche Erlaubnisbedingungen und -auflagen

### a) Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sowie für den Bau und den Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen sowie den einschlägigen Verwaltungsvorschriften und technischen Regelwerken (insbesondere DWA Arbeitsblatt A 138 und Merkblatt M 153) maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht nochmals genannt.

### b) Einleitung in Gewässer und Einleitungsmengen

Der Umfang der erlaubten Benutzung beschränkt sich auf das Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Versickerungsbecken in das Grundwasser.

Einleitung	Station [Betr.-km]	Fl.Nr./ Gemarkung	Vorfluter	Vorbehandlung / Rückhaltung
E1	844,350 (links)	285 / Köfering	Versickerungsbecken	Absetzbecken 844-2L Bemessungszufluss: $Q_b = 66,0$ l/s

**Tabelle 2: Angaben zur Einleitungsstelle (Versickerungsbecken)**

### c) Bauausführung allgemein

- i. Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist durch den Vorhabenträger sicher zu stellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften der Wassergesetze zum Schutz des

Grundwassers und der oberirdischen Gewässer, sowie die hierzu ergangenen Vorschriften, eingehalten werden.

- ii. Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. und der Unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Amberg-Sulzbach anzuzeigen.
- iii. Vor Baubeginn ist das Einvernehmen des Wasserwirtschaftsamtes Weiden i.d.OPf. zu den Bauausführungsplänen einschließlich der bauzeitlich erforderlichen Maßnahmen sowie der sonstigen Wasserbaumaßnahmen einzuholen.
- iv. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass möglichst keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gewässer entstehen. Erdaushub und Baumaterialien sind so zu lagern, dass sie bei Niederschlag nicht abgeschwemmt werden oder sonstige Nachteile für die Gewässer entstehen.
- v. Die Einrichtungen der Baustelle sind so anzuordnen, dass davon zu keiner Zeit eine Gefährdung für ein Oberflächengewässer oder das Grundwasser ausgehen kann. Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Das Lagern von Treibstoffen, Ölen und sonstigen wassergefährdenden Stoffen an Gewässern ist verboten. Die Aufstellung von Tanks und Lagerbehältern für wassergefährdende Flüssigkeiten ist dem Landratsamt Amberg-Sulzbach anzuzeigen.
- vi. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass frischer Beton und Zement fischgiftig sind und in Gewässern nicht verbaut und nicht in Gewässer eingeleitet werden dürfen.

**d) Behandlung Niederschlagswasser (Entwässerung)**

- i. Das geplante Absetz- und Versickerungsbecken ist plan- und sachgerecht nach den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen, nach den geltenden technischen Bestimmungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf. auszuführen.
- ii. Der Vorhabenträger ist für einen sachgerechten Betrieb und eine vorschriftsmäßige Wartung der Anlage verantwortlich. Insbesondere wird auf die wiederkehrenden Dichtheitskontrollen der Entwässerungsleitungen und der Abwasseranlagen verwiesen.
- iii. Die Entwässerungsanlage und die Anlage zur Abwasserbehandlung/-rückhaltung sowie die Einleitungsstelle sind insbesondere nach Regenereignissen und mindestens alle zwei Monate in Augenschein zu nehmen und auf Auffälligkeiten (insbesondere Schlammstand, An- und Abschwemmungen, Geruch, Färbung, Ölschlieren) hin zu

- kontrollieren. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen (beispielsweise rechtzeitige Schlammräumung) einzuleiten. Die Kontrollen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen sind zu dokumentieren.
- iv. Vor Inbetriebnahme ist gemäß Art. 61 BayWG der Kreisverwaltungsbehörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend der Genehmigung ausgeführt wurden oder welche Änderungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Die Vorlage der Bestätigung entfällt, wenn der Bauherr die Bauabnahme Beamten des höheren bautechnischen Verwaltungsdienstes übertragen hat (Art. 61 Abs. 2 S. 2 BayWG).
  - v. Werden beim Bau der Versickerungsanlagen Verhältnisse angetroffen, die den Grundsätzen der Versickerung, insbesondere dem Schutz des Grundwassers entgegenstehen, darf die geplante Anlage nicht gebaut werden und es muss entweder ein neuer Standort gewählt oder eine angepasste technische Lösung entwickelt werden. Dies ist unverzüglich der Genehmigungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.
  - vi. Aufgrund der Lage im sensiblen Karstgebiet sind kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen nur in beschichteter Ausführung zu verwenden.
  - vii. Bei der Abdichtung des Absetzbeckens ist das Merkblatt DWA-M 176 vom November 2013 zu beachten.
  - viii. Die 20 cm dicke, bewachsene Oberbodenschicht des Versickerungsbeckens ist auf Dauer zu erhalten.
  - ix. Für den Oberboden des Versickerungsbeckens sind die Beschaffenheitsmerkmale des Merkblattes DWA-M 153 vom August 2007, korrigierte Fassung, Stand: August 2012, Abschnitt 7.2, einzuhalten.
  - x. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 vom April 2005 (2., redaktionell korrigierte Auflage, April 2006), Abschnitt 5 (Betrieb von Versickerungsanlagen), ist zu beachten.
  - xi. Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Regierung der Oberpfalz und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- xii. Baubeginn und -vollendung sind der Regierung der Oberpfalz und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen.

**e) Schmutzwasser/Abwasser**

Das anfallende Schmutzwasser wird über eine vorhandene Abwasserdruckleitung in die örtliche Kanalisation des Ortsteils Köfering in der Gemeinde Kümmerbruck eingeleitet.

**f) Bestandspläne**

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt Weiden zwei Fertigungen und der Regierung der Oberpfalz eine Fertigung der Bestandspläne zu übergeben.

**g) Unterhaltung**

- Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach den wasserrechtlichen Vorschriften.
- Die Unterhaltung der gesamten Straßenentwässerungseinrichtungen obliegt dem Vorhabenträger. Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich nach dem jeweilig geltenden Wasserrecht, das heißt dem jeweiligen Vorhabenträger obliegt derzeit die Unterhaltung insoweit, als es durch die Wasserbenutzungsanlagen bedingt ist.
- Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der Richtlinien für die Anlage von Straßen: Teil Entwässerung (RAS-Ew) zu warten, zu betreiben und zu überwachen. Die Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in ihrer jeweils geltenden Fassung ist einzuhalten. Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.
- Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Anlage ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.
- Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und für jede Anlage (z. B. Kanalnetz, Pumpwerk, Regenwasserbehandlungsanlage) eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind an geeigneter Stelle auszulegen und der Regierung der Oberpfalz sowie dem Wasserwirtschaftsamt (2-fach) zu übersenden. Wesentliche Änderungen sind mitzuteilen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen.

In den Betriebsanweisungen müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs und zur Bewältigung besonderer Betriebszustände enthalten sein. Dazu gehören u. a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen.

In die Regenwasserkanäle, das Absetzbecken und das Versickerungsbecken dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer, Wirtschaftsdünger und Abfälle eingeleitet werden.

Das Niederschlagswasser darf keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an wassergefährdenden Stoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

Der Betreiber hat das Waschen von Kraftfahrzeugen im Bereich des Trennsystems grundsätzlich zu untersagen. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann (z. B. Waschplätze und unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedackte Dächer), sind über Regenrückhaltebecken und ggf. entsprechende Vorreinigungsanlagen (z. B. Leichtflüssigkeitsabscheider) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.

Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.

- Unbeschadet der behördlichen Überwachung und der sich daraus ergebenden Befugnisse nach § 101 WHG, Art. 58 BayWG und Art. 14 Abs. 1 Nr. 3 BayAbwAG ist der Vorhabenträger verpflichtet, ein Betreten und eine Besichtigung der Anlagen durch die Beauftragten der das Gewässer verwaltenden Behörde zu dulden.

#### **h) Hinweise**

- Es wird empfohlen, das Betriebspersonal an der von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall - DWA Landesverband Bayern - eingerichteten Klärwärterfortbildung in den Kanal- und Kläranlagen-Nachbarschaften teilnehmen zu lassen.
- Mit der Ausführung der auf Standsicherheit zu prüfenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die geprüften Nachweise der Regierung der Oberpfalz vorliegen.
- Es ist darauf zu achten, dass die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden.
- Auf die Notwendigkeit der Räummöglichkeit des Absetzbeckens wird hingewiesen.
- Die Beseitigung des im Betrieb anfallenden Schlammes unterliegt den geltenden Abfallgesetzen.

- Durch die geplante Versickerung des Niederschlagswassers bzw. durch Überlastung oder durch unzureichende Bemessung der Anlagen können sich generell Auswirkungen auf Dritte ergeben.
- Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Regenwasserkanäle ist in den Antragsunterlagen nicht enthalten. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte und die Funktionsfähigkeit der Anlage liegt beim Betreiber bzw. bei dessen Ingenieurbüro und ist wasserrechtlich ohne Bedeutung.

**i) Auflagenvorbehalt**

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen, bleiben vorbehalten.

## **V. Widmung und Einziehung von Straßen und Nebenanlagen**

### **1. Fernstraßengesetz**

Die Widmung der neuen Bundesfernstraßenteile und die sonstigen Verfügungen nach FStrG erfolgen in diesem Planfeststellungsbeschluss (§ 2 Abs. 6 Satz 4 FStrG).

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG gilt werden von den im Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11, lfd. Nr 1.1 und 1.2) sowie im Lageplan (Planordner: Unterlage 5) dargestellten Verkehrsflächen der PWC-Anlage Laubenschlag die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

### **2. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den festgestellten Plänen neu zu bauenden Teile öffentlicher Straßen und Wege mit der Verkehrsübergabe gewidmet (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG). Die Widmungsvoraussetzungen müssen im Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 3 BayStrWG).
- zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG) und
- die nach den festgestellten Plänen vorgesehenen Einziehungen öffentlicher Straßen und Wege mit der Sperrung wirksam wird (Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlagen 11). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## **VI. Entscheidungen über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen und Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabenträgers berücksichtigt worden sind, oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

## **VII. Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.



## **B. Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

#### **1. Beschreibung des Vorhabens**

An der Bundesautobahn (BAB) A 6, Nürnberg - Waidhaus, bei Betr.-km 844,882 (Abschnitt 480, Station 7,342), befinden sich die beiderseits der Autobahn angeordneten, bestehenden Rastanlagen mit WC (PWC-Anlagen) Laubenschlag Nord und Süd. Sie liegen ca. 1,5 km südöstlich vom Ortsteil Köfering der Gemeinde Kümmersbruck und ca. 3 km südwestlich der Gemeinde Kümmersbruck.

Das vorliegende Bauvorhaben umfasst die Verkehrsflächenerweiterung der bestehenden PWC-Anlagen auf der Nordseite in Fahrtrichtung Nürnberg und auf der Südseite in Fahrtrichtung Waidhaus sowie die Anlage eines Versickerungsbeckens zur künftigen Verkehrsflächenentwässerung.

Die Erweiterung der beiden Anlagenteile ist im Netzkonzept zur Ausstattung der Bundesautobahnen mit Rastanlagen enthalten und trägt zur Verbesserung des Stellplatzangebotes an der A 6 bei. Die geplanten PWC-Anlagen werden von derzeit jeweils 6 regulär ausgewiesenen Lkw-Stellplätzen auf jeweils 51 Lkw-Stellplätze in Schrägaufstellung unter 50 gon erweitert. Die vorhandenen 17 Pkw-Stellplätze werden auf jeweils 33 Stellplätze erweitert, wovon 3 Parkplätze für Menschen mit Mobilitätseinschränkung beziehungsweise Behinderung vorbehalten sind. Diese werden in der Nähe des WC-Gebäudes angeordnet und durch Bordsteinabsenkung barrierefrei angeschlossen. Beide Anlagenteile erhalten jeweils 6 Stellplätze für Busse und Pkw mit Anhänger in Längsaufstellung. Entlang der Durchfahrtsgassen sind parallel zur Autobahn verlaufende Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte mit einer Länge von jeweils 200 m angeordnet. Zwischen der Autobahn und dem Parkstreifen für Großraum- und Schwertransporte werden beiderseits Gabionenwände als Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,0 m errichtet.

Durch die Anlage von Gehwegen, mit möglichst direkten, barrierefreien Führungen zum WC-Gebäude, ist eine sichere Führung der Fußgänger gewährleistet. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Stellplätze werden auch die WC-Gebäude erneuert.

Für die Entwässerung der Verkehrsflächen wird zur Behandlung des Oberflächenwassers bei der Anlagenteile ein neues Absetzbecken auf der Nordseite errichtet. Das vorgereinigte Oberflächenwasser wird vom Absetzbecken aus in ein ebenfalls neu zu errichtendes Versickerungsbecken im Mühlthal geleitet. Zusätzlich werden Teile der durchgehenden Fahrbahn an die neue Entwässerungsanlage angeschlossen.

Zur Lärminderung im Bereich der PWC-Anlage werden jeweils zwischen der durchgehenden Fahrbahn der A 6 und der beiden Anlagenteile mit je 259 m Länge und 4,0 m Höhe Lärmschutzwände errichtet. Sie wirken zusätzlich als Blendschutz für die Verkehrsteilnehmer auf der A 6.

Die Einzelheiten der Baumaßnahme sind in den festgestellten Planunterlagen beschrieben und planerisch dargestellt (Planordner: Unterlage 1, Unterlage 5, Unterlage 6 Blatt Nrn. 1 bis 6, Unterlagen 8.1 und 8.2; Unterlage 11; Unterlage 14.1, 14.2.1, 14.2.2). Hierauf wird Bezug genommen.

## **2. Vorgeschichte**

Die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Jahr 2008 die Lkw-Parkstandsituation bundesweit auf allen bewirtschafteten und unbewirtschafteten Rastanlagen, sowie Autohöfen erhoben. In Deutschland fehlten demzufolge laut Zählung der BASt etwa 14.200 Lkw-Parkstände, davon in Bayern 3.700.

Die A 6 verbindet als transeuropäische Verkehrsachse die westeuropäischen Länder mit Deutschland und den osteuropäischen Nachbarstaaten. Sie verläuft dabei durch die Region Oberpfalz-Nord (6) und muss einen besonders starken Transitverkehr aufnehmen. Sie ist als Teil der Europastraße E 50 Paris - Prag Bestandteil des transeuropäischen Netzes (TEN) und somit eine wichtige und an Bedeutung zunehmende, europäische Ost-West-Verbindung.

Mit der steigenden Verkehrsbedeutung der Bundesautobahn A 6 zwischen Nürnberg und Waidhaus, insbesondere beim LKW-Verkehr, wird der Parkdruck an den Autobahnen immer stärker. Die kleinen vorhandenen Parkplätze sind ständig überlastet und nicht in der Lage, den Parkbedarf abzudecken.

Im Jahr 2018 wurde eine bundesweite Verkehrszählung der abgestellten Lkw entlang der Bundesautobahnen durchgeführt. Im Streckenabschnitt der A 6, zwischen dem AK Altdorf und dem AK Oberpfälzer Wald, wurden auf den verfügbaren 343 Lkw-Stellplätzen insgesamt 535 abgestellte Lkw erfasst. Damit beträgt die vorhandene Überbelegung 194 Lkw und der Abschnitt ist bereits jetzt als stark überlastet zu bewerten.

Die vierstreifige A 6 zwischen der AS Amberg-West und der AS Amberg-Süd ist durch eine Verkehrsbelastung von  $DTV_{2015} = 22.160$  Kfz/24h gekennzeichnet. Der Anteil des Schwerlastverkehrs mit  $DTV_{SV,2015} = 6.658$  Kfz/24h am Gesamtverkehr beträgt bis zu 30 %.

Für das Prognosejahr 2030 berechnet sich der Parkraumbedarf nach Anhang 1 der ERS 2011 zu  $N_{2030} = 628$  Lkw-Stellplätzen. Das Defizit im betrachteten Abschnitt der A 6 zwischen dem AK Altdorf und dem AK Oberpfälzer Wald beträgt für das Prognosejahr 2030 demnach  $\Delta N_{2030} = 287$  Lkw-Stellplätze.

Unter Berücksichtigung der erweiterten PWC-Anlagen Laubenschlag und der geplanten, beidseitigen PWC-Anlage Zankschlag (Betr.-km 811,6), verbleibt für die A 6 im betrachteten Abschnitt noch immer ein Defizit von  $\Delta N_{2030} = 140$  Lkw-Stellplätzen.

Die vorliegende Stellplatz-Prognose 2030 ergibt sich aus der bundesweiten Erhebung der Lkw-Parksituation der Bundesanstalt für Straßenwesen aus dem Jahr 2018. Die Erhebung der Lkw-Parksituation erfolgt in einem regelmäßigen Abstand von 5 Jahren. Eine Anpassung über das Prognosejahr 2030 hinaus erfolgt erst bei der nächsten Erhebung im Jahr 2023.

In der Bedarfsberechnung des Vorhabenträgers wurden die Stellplatzkapazitäten des Autohofs an der AS Alfeld und der Tankstelle Ursensollen mitberücksichtigt. Nach der aktuellen Rechtsprechung stellen Autohöfe und Tankstellen an Autobahnen private Stellplätze dar und können keinen vollständigen Ersatz für die an Bundesfernstraßen erforderlichen Stellplätze bieten. Es besteht keine Straßenbaulast des Bundes für diese Flächen. Sie sichern damit auch keine dauerhafte und zuverlässige Bedarfsdeckung (vgl. Urteil BVerwG 9 A 1.14 vom 25. März 2015). Blieben der Autohof und die Tankstelle in der Bedarfsprognose 2030 unberücksichtigt, würde auf der A 6 ein zusätzlicher Parkraumbedarf im betrachteten Abschnitt entstehen.

Darüber hinaus wurden der Bedarfsberechnung auch die Stellplatzkapazitäten der bereits geschlossenen Rastanlagen ohne WC zu Grunde gelegt, auf denen das widerrechtliche Abstellen von Lkw aufgrund des hohen Stellplatzbedarfs bisher toleriert wurde. Geschlossene Parkplätze ohne WC stellen keinen dauerhaften Ersatz für die erforderlichen Lkw-Stellplätze dar. Die Parkplätze mussten aus Gründen der Verkehrssicherheit und insbesondere aus hygienischen und betriebsdienstlichen Gründen für den Verkehr geschlossen werden. Weiterhin erfüllen diese auch nicht die, an moderne Rastanlagen gestellten Anforderungen um der Erholung und Versorgung von Verkehrsteilnehmern zu dienen. Lärmschutzanlagen zum nächtlichen Schutz der Lkw-Fahrer sind nicht vorhanden. Der Parkraumbedarf ist durch die Schaffung von Rastanlagen zu decken, die den Anforderungen der ERS 2011, der Verkehrssicherheit und Hygiene genügen.

Um die Lenk- und Ruhezeiten nach den gesetzlichen Vorschriften einhalten zu können, ist es notwendig, die Lkw-Stellplatzkapazitäten umfangreich zu erhöhen.

Mit den vorgesehenen 102 ausgewiesenen Lkw-Stellplätzen im Bereich der PWC-Anlagen Laubenschlag Nord und Süd kann der bereits vorhandene Stellplatzbedarf reduziert werden.

### **3. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### **a) Einleitung des Planfeststellungsverfahrens**

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2019 beantragte der Vorhabenträger die Einleitung des Planfeststellungsverfahrens nach §§ 17 ff. FStrG für die Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd an der Bundesautobahn A 6.

## b) **Beteiligte Behörden**

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 15.11.2019 den folgenden Behörden Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- der Gemeinde Kümmersbruck
- der Gemeinde Ursensollen
- der Gemeinde Happurg
- der Verwaltungsgemeinschaft Happurg
- der Regierung von Mittelfranken
- dem Landratsamt Amberg-Sulzbach
- dem Landratsamt Nürnberger Land
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- dem Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- dem Regionalen Planungsverband Oberpfalz-Nord
- dem Planungsverband Region Nürnberg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth
- dem Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Amberg
- dem Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung Hersbruck
- dem Wasserwirtschaftsamt Weiden
- dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege
- dem Bayerischen Landesamt für Umwelt
- dem Bezirk Oberpfalz
- dem Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach
- dem Bundesamt für Güterverkehr, Außenstelle München
- dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- dem Polizeipräsidium Oberpfalz
- dem Bayerischen Bauernverband Geschäftsstelle Regensburg
- dem Bayerischen Bauernverband Geschäftsstelle Nürnberg
- der Industrie- und Handelskammer Regensburg

- dem Zweckverband zur Wasserversorgung Hohenkemnather Gruppe

**c) Auslegung der Pläne vom 30.10.2019**

Die Planunterlagen für das Bauvorhaben Bundesautobahn A 6, Nürnberg – Waidhaus PWC Laubenschlag Nord und Süd, Erweiterung der Verkehrsflächen bei Betriebskilometer 845,050 wurden in

- der Gemeinde Kümmersbruck  
vom: 11.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020
- der Gemeinde Ursensollen  
vom: 11.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020
- der Verwaltungsgemeinschaft Happurg  
vom: 11.12.2019 bis einschließlich 10.01.2020

zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung der Pläne wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht.

Gegen den Plan vom 30.10.2019 wurden Einwendungen erhoben.

**d) Erörterung**

Aufgrund der Einwendungslage sowie aus Gründen des Infektionsschutzes während der Covid-19-Pandemie hat die Regierung der Oberpfalz als Planfeststellungsbehörde im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet (§§ 17a Nr. 1 FStrG i.V.m. § 5 I PlanSiG). Zudem war der Sachverhalt auf Grund der vorgelegten Planunterlagen sowie der eingegangenen Äußerungen im schriftlichen Verfahren so weit als möglich geklärt und mit einer Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde durch einen Erörterungstermin nicht zu rechnen. Ein weiterer zweckdienlicher Dialog in einer mündlichen Erörterung zwischen Trägern öffentlicher Belange oder anerkannten Vereinen einerseits und dem Vorhabenträger andererseits war nicht zu erwarten. Zumal nur wenige Private betroffen und die betroffenen privaten und öffentlichen Belange überschaubar sind und keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwendungen erhoben wurden bzw. sich diese erledigt haben. Über die Verzichtsabsicht wurden die Beteiligten, die Bedenken, Anregungen und Einwendungen vorgebracht haben mit Schreiben vom 24.11.2020 informiert. Dabei wurde ihnen Gelegenheit gegeben, sich zu dem Erörterungsverzicht nochmals abschließend bis zum 11.12.2020 zu äußern.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

### **1. Verfahrensrechtliche Bewertung**

#### **a) Notwendigkeit der Planfeststellung**

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß von §§ 17b Abs. 1 Nr. 2, 22 Abs. 4 FStrG i.V.m. § 3 Abs. 3 FStrBAG in Verbindung Art. 39 Abs. 2 BayStrWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach § 17 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Das gilt auch für die Erweiterung von PWC-Anlagen, da diese nach § 1 Abs. 4 Nr. 1 FStrG zu der jeweiligen Bundesautobahn gehören (BVerwG, Urteil vom 25. März 2015, Az. 9 A 1.14, NVwZ 2015, S. 1218).

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen (Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG hat die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entschieden.

Die Regierung kann die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Fernstraßengesetz und dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Planfeststellungsbeschluss treffen (§ 2 FStrG; Art. 6 Abs. 6, Art. 7 Abs. 5, Art. 8 Abs. 5 BayStrWG).

#### **b) Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei der Planfeststellung sind die vom Vorhaben berührten Belange einschließlich der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 1 S. 4 FStrG).

Die Erweiterung der PWC-Anlage Laubenschlag unterliegt jedenfalls der Pflicht zur Durchführung einer Vorprüfung nach dem Gesetz zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 9 Abs. 1 S. 2, S. 1 Nr. 2 UVPG oder § 9 Abs. 3 S. 1 Nr. 1, § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG). Mit Beantragung des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens im Oktober 2019 hat der Vorhabenträger auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Dies ergibt sich durch Auslegung (§§ 133, 157 BGB) der Antragsstellung und aus den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen. Darin wird weiter ausgeführt, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist; ein UVP-Bericht

wurde beigelegt. Der Vorhabenträger zitiert nur allgemeine Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, ohne konkrete Nennung von Paragraphen zur Vorprüfung und ohne inhaltlich zu einer Vorprüfung Ausführungen zu machen. Es wird jedoch der eindeutige Wille des Vorhabenträgers erkennbar, dass er die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung anstrebt – ohne die Erforderlichkeit einer solchen gesondert zu prüfen. Ein weiteres Indiz dafür ist, dass keine Unterlage zur Vorprüfung vorgelegt worden ist. Das Entfallen der Vorprüfung wird von der Planfeststellungsbehörde als zweckmäßig erachtet, da erhebliche baubedingte, anlagebedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf die Umwelt vorliegen, wozu unter anderem auch im Sinne von Nr. 2.2 der Anlage 3 zum UVPG die Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Wasser, Tiere und Pflanzen, sowie im Sinne von Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG gehören. Für die geplante Erweiterung der unbewirtschafteten PWC-Anlage Laubenschlag besteht somit die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

**c) Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie)**

Das dem Bauvorhaben nächstgelegene FFH-Gebiet DE 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ befindet sich in mehr als 2,5 km Entfernung. Festgesetzte oder faktische Vogelschutzgebiete sind im Untersuchungsgebiet und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden.

Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Der eigentlichen Verträglichkeitsprüfung ist damit eine Vorprüfung beziehungsweise Einschätzung vorgeschaltet. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nur dann erforderlich, wenn und soweit Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können. Die FFH-Vorprüfung beschränkt sich auf die Frage, ob nach Lage der Dinge ernsthaft die Besorgnis nachteiliger Auswirkungen besteht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 26. November 2007, NuR 2008, S. 115).

Vorliegend liegen die unmittelbaren Eingriffsbereiche des Vorhabens in Form der Erweiterung der PWC-Anlage weit außerhalb des aufgeführten FFH-Gebiets. Im Hinblick auf die erhebliche Entfernung der unmittelbaren Baubereiche zum nächstgelegenen FFH-Gebiet, können auch indirekte und sekundäre Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des Gebiets ausgeschlossen werden.

Im Ergebnis können deshalb negative Wirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets ausgeschlossen werden. Eine Beeinträchtigung des Gebiets durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen ist wegen seiner gänzlich

fehlenden Wirkung auf die Erhaltungsziele ebenso nicht zu erkennen. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung war vorliegend somit nicht durchzuführen.

## **2. Umweltverträglichkeitsprüfung**

### **a) Vorbemerkungen**

#### **i) Untersuchungsraum**

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Landkreis Amberg-Weizsach innerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Kümmerbruck und beinhaltet das Umfeld der planfestzustellenden PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd in einem rund 1 Kilometer langen und rund 150 - 200 Meter breiten Korridor entlang der BAB A 6. Das Untersuchungsgebiet umfasst auch den Bereich des Entwässerungsgrabens und des Versickerungsbeckens im Norden der Anlage.

Die genaue Abgrenzung des Untersuchungsgebietes erfolgte durch den Vorhabenträger entsprechend der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und orientiert sich an den Nutzungsgrenzen in der Landschaft und an der Reichweite möglicher Beeinträchtigungen. Die Auswahl des Untersuchungsraumes stellt weder eine unzulässige Abschnittsbildung noch eine unzulässige Einschränkung zu untersuchender Varianten dar.

#### **ii) Geprüfte Varianten und wesentliche Auswahlgründe**

Grundsätzlich war die Planfeststellungsbehörde nicht verpflichtet, jede mögliche Planungsvariante gleichermaßen detailliert und umfassend zu prüfen. Vielmehr konnten Varianten, die nach einer Grobanalyse in einem früheren Planungsstadium nicht in Betracht kamen, für die weitere Detailprüfung ausgeschieden werden. Den Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG ist damit Rechnung getragen. Auch § 17 Abs. 1 S. 4 FStrG verlangt insoweit nicht mehr. Im Hinblick auf ihre Umweltauswirkungen wurde in diesem Beschluss nur die planfestgestellte Variante für die PWC-Anlage Laubenschlag überprüft, da keine vernünftigen Alternativen bestanden welche in Betracht zu ziehen waren. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Ausbau der bestehenden Anlage aufgrund der Flächenreserven am bestehenden Standort sowie der leistungsfähigen Ver- und Entsorgungsanlagen am bestehenden Standort möglich ist. Die gewählte Variante wird aufgrund des geringeren Flächenverbrauchs als umweltverträglichste Variante eingestuft. Im Zuge der Neuplanung wird die Entwässerung der Anlage neu geregelt. Hierzu wurden Alternativen zur gewählten Entwässerung der PWC-Anlage geprüft. In diesem Zusammenhang wird auf die in Ziffer B.,II.,3.,c),ii) in diesem Beschluss genannten Gründen verwiesen.

#### **iii) Beschreibung des Vorhabens**

Das vorliegende Bauvorhaben ist unter Punkt B.I.1 dieses Beschlusses beschrieben.

Naturräumlich ist das Untersuchungsgebiet der Fränkischen Alb zuzuordnen. Das Untersuchungsgebiet wird durch die von West nach Ost verlaufende BAB A6 und der beidseits



bestehenden Rastanlage Laubenschlag sowie den nördlich und südlich angrenzenden Hirschwald geprägt. Zwischen dem nördlich angrenzenden Hirschwald und der Ortschaft Köfering verläuft das Köferinger Tal / Mühlal (Trockental).

Im Bereich der BAB A6 zwischen den Anschlussstellen Amberg-West und Amberg-Ost wird die bereits bestehende PWC Anlage Laubenschlag Nord und Süd beidseitig erweitert.

Der Standort befindet sich 4 km südlich von Amberg sowie ca. 1,5 km südöstlich der Ortschaft Köfering in der Gemeinde Kümmersbruck. Die Anlage ist nördlich und südlich durch Waldgebiete des Hirschwaldes eingefasst. Der Hirschwald, ein großflächig geschlossenes Waldgebiet, hat im Untersuchungsgebiet seinen nördlichen Randbereich innerhalb der Hochfläche der mittleren Frankenalb.

Der Ausbau des PWC-Anlage Laubenschlag erfolgt im Wesentlichen durch die Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage nach Westen. Die bestehenden Brückenbauwerke über die Kreisstraße AS 2 westlich und einen öffentlichen Waldweg östlich der PWC-Anlage bleiben unberührt. Auf der Nordseite des PWC Laubenschlag werden ein forstlicher Erschließungsweg und damit verbundene Rückegassen überbaut.

Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag beansprucht mit ihrem Straßenkörper und Parkflächen, den Bauwerken, Entwässerungsanlagen und den durch Böschungen, Mulden etc. überbauten Bereichen eine Fläche von etwa 7,15 ha. Dabei werden jeweils beiderseits der BAB 6 die vorhandenen Pkw-Stellplätze von 17 auf 33, Lkw-Stellplätze von 6 auf 51, Stellplätze für Busse, Pkw mit Anhänger, Caravan von 4 auf 6 erhöht. Zusätzlich werden jeweils 200 m lange Aufstellflächen für Groß- und Schwertransporte ergänzt. Damit soll insbesondere dem erhöhten Bedarf an Rastmöglichkeiten für Lkw entlang der A 6 als wichtiger West-Ost-Verbindung Rechnung getragen werden. Auf beiden Seiten der PWC-Anlage werden zwischen der BAB A 6 und den Parkplätzen je ca. 260 m lange und 4 m hohe Lärmschutzwände errichtet, die dem Schutz der Nachtruhe der dort parkenden Lkw-Fahrer dienen. Im Zusammenhang mit der Erweiterung der Stellplätze werden auch die PWC-Gebäude erneuert und die Entwässerung der gesamten Anlage neu geregelt. Auf der Nordseite der Anlage wird ein neues Absetzbecken errichtet, von dem das anfallende Wasser über eine ca. 800 m lange Rohrleitung in ein neu zu errichtendes Versickerungsbecken im nördlich gelegenen Mühlal zugeführt wird. Um die PWC-Anlage werden weitere Flächen zur Bauabwicklung vorübergehend in Anspruch genommen. Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden 3,61 ha weitere Fläche außerhalb des Straßenkörpers beansprucht.

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens findet sich im Erläuterungsbericht (Planordner: Unterlage 1) in Verbindung mit den Lage-, Höhen- und Querschnittsplänen (Planorder: Unterlage 5; Unterlage 6; Unterlage 14), im Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans mit Anlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1) sowie der Unterlage zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Planordner: Unterlage 1). Auf diese Unterlagen wird verwiesen.

## b) **Beschreibung der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens § 24 UVPG**

### i) Schutzgut Mensch

Das Planungsgebiet befindet sich im forstwirtschaftlich genutzten Außenbereich der Gemeinde Kümmersbruck abseits geschlossener Ortschaften oder Einzelbebauungen. Der nächstgelegene, bebaute Bereich ist der Ortsteil Köfering der Gemeinde Kümmersbruck. Köfering liegt ca. 900 m nördlich der PWC-Anlagen. Aus dem Straßenverkehr auf der BAB A 6 ergeben sich Vorbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe. Der Standort des Vorhabens und das umgebende Planungsgebiet zählen nicht zu den Gebieten, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Aufgrund der fehlenden Erholungseinrichtungen und der nur randlich verlaufenden Rad- und Wanderwege ist das Planungsgebiet für die Erholung von geringer Bedeutung.

### ii) Schutzgut Tiere und Pflanzen und Lebensräume

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren beeinflusst, welche im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabensbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, vorhabenbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzu kommen (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen. Hinsichtlich der Bestandsbeschreibung und -bewertung, welche insbesondere auf einer Erfassung der vorhandenen Nutzungs- und Vegetationsstruktur, der Auswertung der amtlichen Biotop- und Artenschutzkartierung, sowie faunistischen Erhebungen basiert, wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 2.2) verwiesen.

#### (1) Pflanzen und Lebensräume

Das Planungsgebiet befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Kümmersbruck und liegt im nördlichen Randbereich des Hirschwaldes, eines großflächigen geschlossenen Waldgebietes. Das flachwellige, reliefarme Plangebiet wird von West nach Ost von der Autobahn A 6 durchzogen und liegt auf einer Meereshöhe von 440-450 m. Das Planungsgebiet ist mit Ausnahme der Verkehrsflächen nahezu vollständig bewaldet und frei von natürlichen Oberflächengewässern.

Das im nördlichen Planungsgebiet verlaufende Köferinger Tal und Mühlthal wird von Intensivgrünland eingenommen. Im Verkehrsbegleitgrün der PWC-Anlage befinden sich auf beiden Seiten der A 6 Grünflächen, die mit Einzelbäumen, Baumgruppen und Feldgehölzen junger bis mittlerer Ausprägung überstellt sind. Zwei Regenrückhaltebecken und zwei Absetzbecken mit teils naturfernen, teils bedingt naturnahen eutrophen Stillgewässern und umgebenden Krautsäumen bilden Sonderstandorte innerhalb der Waldlandschaft.

Am Rand der PWC-Anlage haben sich breite mesophile Waldmäntel entwickelt, die jenseits der Schutzzäune in die geschlossenen Bestände des Hirschwaldes übergehen. Der Hirschwald ist forstlich stark überprägt und setzt sich ganz überwiegend aus strukturarmen Fichtenforsten und strukturreicheren Fichten-Kiefern-Forsten zusammen.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1 und 19.1.3) verwiesen.

## (2) Lebensraumtypische Tierarten und Tiergruppen

Dem Planungsgebiet kommt Habitatfunktion für Fledermäuse, Amphibien, Zauneidechse und Vögel zu. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse und Vögel die A 6 regelmäßig überqueren. Wechselbeziehungen bodengebundener Tiere wie Kleinsäuger, Reptilien und Amphibien über die A 6 hinweg sind dagegen infolge der Verkehrsdichte der A 6 vermutlich erloschen.

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 52 Vogelarten nachgewiesen, der Kuckuck wird als potentiell vorkommend eingestuft. Dabei handelt es sich überwiegend um waldbewohnende Arten, von denen 41 Arten als Brutvögel, wahrscheinliche Brutvögel oder potentielle Brutvögel gewertet werden. Goldammer und Baumpieper wurden als brütend bzw. wahrscheinlich brütend im Bezugsraum 2 nachgewiesen. Die verbleibenden Arten brüten entweder außerhalb des Untersuchungsgebietes oder treten als Nahrungsgäste auf. Im Wirkraum des Bauvorhabens sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten anspruchsvollerer Vogelarten nachgewiesen oder zu erwarten.

Die Wälder, Gehölze und Gehölzränder im Planungsgebiet dienen Fledermäusen als Nahrungshabitat und Leitlinie für Flugbewegungen. Aufgrund des geringen Alters, der forstlichen Überprägung und der großen Vorbelastung der von der Verkehrsflächenerweiterung betroffenen Bestände lassen sich Baumquartiere mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Insgesamt wurden zwölf Fledermausarten nachgewiesen. Als häufigste Art wurde die Zwergfledermaus erfasst, gefolgt von Rauhaufledermaus, Fransenfledermaus, Mopsfledermaus und Bartfledermäusen. Die eher geringe Flugaktivität zeigt, dass sich keine bedeutenden bzw. nur wenige Quartiere in der Nähe der Autobahn befinden. Das Störungsband, das durch die Emissionen des Straßenverkehrs entsteht und sich ca. 50 m beidseits der Fahrbahnen erstreckt, führt ebenfalls zu einer Minderung der Flugaktivitäten am Waldrand.

Die Wildkatze ist im Raum Amberg an mehreren Stellen nachgewiesen, u.a. an einem Waldrand östlich von Ebermannsdorf. Das Untersuchungsgebiet gilt somit als potentielles Streifgebiet der Wildkatze.

Die Zauneidechse wurde nördlich der A 6 entlang des südexponierten Waldrandes zwischen Regenrückhaltebecken und der PWC-Anlage nachgewiesen. Sie nutzt die Übergangszone vom Waldrand zur Straßenböschung; die Beobachtungen konzentrieren sich auf die lückige Besenginsterheide zwischen dem ausgegärteten, lichten Waldrand und dem Forstweg. Insgesamt

wurden 7 adulte und 2 juvenile Exemplare nachgewiesen. Lediglich 1 adultes Exemplar wurde 2015 südlich der Autobahn im schmalen Brachsaum am Waldrand westlich des bestehenden Parkplatzes entdeckt. Bei Kontrollaufnahmen im Jahr 2018 konnte dieser Fund nicht bestätigt werden. Nach gutachterlicher Einschätzung ist das Vorkommen auf der suboptimalen Südseite mittlerweile erloschen. Schlingnattern wurden nicht festgestellt.

In den Rückhaltebecken der PWC-Anlage wurden auf beiden Seiten der A 6 der Bergmolch und der Teichmolch, im Absetzbecken der Bergmolch nachgewiesen. Der Teichfrosch (*Rana kl. esculenta*) wurde am südlichen Regenrückhaltebecken erfasst.

Die konkreten Ergebnisse sind im Textteil des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Planordner: Unterlage 19.1.1), dem Landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planordner: Unterlage 19.1.2) und den Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planordner: Unterlage 19.1.3) enthalten.

### (3) Schutzgebiete und -objekte

Das FFH-Gebiet 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ befindet sich in mehr als 2,5 km Entfernung außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens. Das Planungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks Hirschwald und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sind im Planungsgebiet nicht nachgewiesen.

Darüber hinaus kommen im Planungsgebiet keine weiteren geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 BNatSchG vor.

Bezüglich der Einzelheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 1.4) verwiesen.

### iii) Schutzgüter Fläche und Boden

Die Juragesteine der Frankenalb sind im Planungsgebiet von den sandigen Reinhausener Schichten überdeckt. Die Schwammkalke des Weißen Juras stehen nur im Westen des Planungsgebietes an, wo sie an den Talhängen eines Trockentales austreichen. Die Böden im Planungsgebiet weisen unter Bedeckung durch Wald und Dauergrünland regelmäßig intakte Bodenfunktionen auf. Aufgrund der intensiven, meist forstwirtschaftlichen, im Köferinger Tal auch landwirtschaftlichen Nutzung liegt der Schwerpunkt der natürlichen Bodenfunktionen dieser Böden auf der Produktionsfunktion.

Die Böden am Standort des PWC Laubenschlag weisen infolge der Überbauung mit Verkehrs- und Grünflächen kaum noch intakte Bodenfunktionen auf. Der Vorhabenträger hat die Boden(teil)funktionen im Planungsgebiet gemäß der Veröffentlichung „Das Schutzgut Boden in

der Planung“ (GLA & LfU 2003) behandelt und bewertet, soweit die verfügbaren Datengrundlagen und Methoden dies zulassen. Die Bedeutung des Bodens als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen wird anhand des Teilkriteriums Standortpotenzial für die natürliche Vegetation (Arten- und Biotopschutzfunktion) bewertet. Die Böden unter forstwirtschaftlicher Nutzung werden anhand des Biotop- und Nutzungstyps, Standort und Relief, potenzielle natürliche Vegetation, Vernetzungsfunktion und Wiederherstellbarkeit des Standorts klassifiziert. Den Waldböden im Planungsgebiet kommt mit ihren zonalen Waldgesellschaften, üblichen Strukturen und vereinzelt Sonderstandorten geringe Bedeutung für die Arten- und Biotopschutzfunktion zu. Die Böden am Standort des Versickerungsbeckens im Köferinger Tal sind bei einer Grünlandzahl von 50 von mittlerer Bedeutung. Böden als Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, werden anhand des Retentionsvermögens bei Niederschlagsereignissen bewertet. Das Retentionsvermögen am Standort des Versickerungsbeckens wird aufgrund der von wechselnden Schluff- und Tonlagen geprägten Böden im Kolluvium des Trockentals als gering bis mittel bewertet. Die Böden am Standort der PWC-Anlage auf der Hochfläche weisen diese feinkörnigen Auflagen nicht auf und sind stattdessen von den durchlässigen Sanden der Reinhauser Kreideschichten geprägt. Aufgrund der ebenen Lage und der flächendeckenden forstwirtschaftlichen Nutzung wird das Retentionsvermögen der Böden der Albhochfläche vorsorglich als mittel bis hoch bewertet. Die Nutzungsfunktionen der Böden werden anhand der natürlichen Ertragsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden bewertet. Die Ertragsfähigkeit der Böden am Standort des Versickerungsbeckens wird bei einer Grünlandzahl von 50 als mittel bewertet. Die Waldböden im Umfeld der PWC-Anlage weisen in Abhängigkeit von Bodenart und Wasserhaushaltsstufe ebenfalls überwiegend mittleres, an günstigen bzw. frischen Standorten auch hohes Ertragspotenzial auf. Die feinkörnigen Böden im Köferinger Tal bezeugen die geologische Entstehung des Trockentals; ihnen kommt insofern eine gewisse Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte zu. Die weiteren Bodenfunktionen als Standort für Bodenorganismen, das Rückhaltevermögen für wasserlösliche Stoffe sowie die Filter- und Pufferfunktion für Schwermetalle, versauernd wirkende Einträge und organische Schadstoffe entziehen sich aufgrund der fehlenden Datengrundlagen und der fehlenden Methoden einer fundierten Bewertung der Böden.

#### iv) Schutzgut Wasser

Das Planungsgebiet ist mit Ausnahme von vier künstlich angelegten Absetz- und Rückhaltebecken frei von Oberflächengewässern. Im Verbreitungsgebiet der Malmkalke und -dolomite herrscht oberflächlich infolge der Verkarstung große Wasserarmut. Das in größerer Tiefe in Klüften und Hohlräumen befindliche Karstwasser steht mit der Oberfläche durch offene Klüfte in Verbindung und ist aufgrund des damit verbundenen Kontaminationsrisikos sowie des geringen Selbstreinigungsvermögens empfindlich gegen Schadstoffeinträge.

Festgesetzte oder in Planung befindliche Überschwemmungsgebiete, Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sowie Risikogebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz kommen im Planungsgebiet nicht vor.

v) Schutzgut Luft und Klima

Der großflächig geschlossene Hirschwald trägt im besonderen Maß zur Produktion von Reinluft und zur thermischen Regulation bei. Der Standort der Verkehrsflächenerweiterung ist jedoch durch die randlich gelegenen Verkehrsflächen der BAB A 6 und des PWC Laubenschlag thermisch und durch Stoffeinträge vorbelastet.

vi) Schutzgut Landschaft

Das Landschaftsbild im Planungsgebiet wird von den großflächig geschlossenen Wäldern des Hirschwaldes geprägt. Das im Norden angeschnittene Köferinger Tal / Mühlental ist ein typisches Trockental der mittleren Frankenalb. Beide Landschaftselemente unterliegen in ihrer Ausprägung jedoch Vorbelastungen durch die intensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Das Landschaftsbild am Standort der Verkehrsflächenerweiterung selbst ist durch die bestehende PWC-Anlage und die Verkehrsflächen der BAB A 6 stark überprägt und vorbelastet.

vii) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Kultur- und Bodendenkmäler werden anhand der Kartierung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in bekannte Boden- und Baudenkmäler und in Flächen mit zu erwartenden Denkmälern unterschieden. Im Planungsgebiet sind keine gesicherten Bau- oder Bodendenkmäler nachgewiesen. Kultur- und sonstige Sachgüter kommen am Standort der Verkehrsflächenerweiterung nicht vor und sind folglich vom Bauvorhaben nicht betroffen.

Laut Stellungnahme des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege vom 17.01.2020 befindet sich im Planungsraum auf der Fläche für die Ersatzmaßnahme 13 E eine Vermutung eines wahrscheinlich frühneuzeitlichen Wegefächers im Wald.

viii) Wechselwirkungen

Wechselbeziehungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ergeben sich in der Regel aus den abiotischen Faktoren von Boden, Wasserhaushalt und Klimabedingungen, welche die Grundlage sowohl für die biotischen Standortbedingungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) als auch für die anthropogenen Nutzungen bilden.

Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern treten im gegenständlichen Planungsgebiet insbesondere zwischen den Schutzgütern Landschaft, Tiere und Pflanzen auf. Die naturraumtypischen Lebensräume von Tieren und Pflanzen tragen erheblich zur Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft bei.

### c) **Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Umweltauswirkungen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Eine vollständige Vermeidung bau-, betriebs- und anlagebedingter Wirkungen des Vorhabens ist nicht möglich. Die nun festgestellte Planung sieht zur weitestgehenden Vermeidung bzw. Verminderung der auftretenden Vorhabenswirkungen verschiedene Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vor.

Die in der Planung vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen reduzieren die entstehenden Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter in erheblichem Umfang. Dennoch verbleiben Auswirkungen auf den Naturhaushalt, die im Rahmen der Planung kompensiert werden sollen. Dies bedeutet einerseits, dass die betroffenen Lebensräume – soweit aufgrund standörtlicher Gegebenheiten des Naturraums möglich – wiederhergestellt oder neu geschaffen werden, andererseits aber auch betroffene Flächen, Funktionen und räumliche Beziehungsgefüge (Lebensraumabfolgen, Verbundsysteme) wiederhergestellt oder neu geschaffen werden. Insgesamt umfassen die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen eine Fläche von etwa 3,61 ha.

Die einzelnen Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen sowie Ausgleichs- und ersatzmaßnahmen sind in der Planfeststellungsunterlage 9.3 ausführlich dargestellt, auf die verwiesen wird.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

#### i) Vermeidungsmaßnahmen

##### (1) Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die geplanten Lärmschutzwände dienen dem Schutz der LKW-Fahrer und als Blendschutz für die Verkehrsteilnehmer auf der BAB A6.

##### (2) Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

- 1 V: Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und der Räumung des bestehenden Absetzbeckens
- 2 V: Schutz angrenzender Lebensräume durch Schutzvorkehrungen und Bauzäune
- 3 V: Temporäre artspezifische Schutzzäune zum Absperren von Baustelle und Baustraßen (Reptilienschutzzaun) in Verbindung mit Vergrämuungsmaßnahmen
- 4 V: Optimierung des Waldrandes, von Verkehrsnebenflächen und des Bereichs um das bestehende Rückhaltebecken Nord als Lebensraum der Zauneidechse
- 5 V: Gestaltung des Absetzbeckens: Ausstiegshilfe für Amphibien und Kleintiere
- 6 V: Insektenfreundliche Beleuchtung

- 7 V/G: Schonende Rohrverlegung und Gestaltung der Abflussmulde zum Versickerungsbecken

### (3) Schutzgüter Fläche und Boden

Die Verkehrsflächenerweiterung wird in großen Teilen auf Nebenflächen der bestehenden PWC-Anlage vorgenommen, was den Flächenverbrauch der Maßnahme deutlich vermindert. Die Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten in und an dem nachgeordneten Straßen- und Wegenetz bleiben erhalten bzw. werden wiederhergestellt.

### (4) Schutzgut Wasser

Belastungen des Schutzguts Wasser werden durch den Bau eines Absetzbeckens (Betonbauweise) und Versickerungsbeckens mit einer belebten Oberbodenschicht sowie durch die Neugestaltung der Entwässerungssituation reduziert. Vom Fahrbahnwasser mitgeführte Schmutzstoffe werden zurückgehalten. Insbesondere kann das Gefahrenrisiko bei Ölundfällen minimiert werden. Die Reinigung des Straßenwassers in der belebten Oberbodenschicht des Versickerungsbeckens minimiert den Eintrag von Schadstoffen auch in das Schutzgut Boden.

### (5) Schutzgut Luft und Klima

Durch den Erhalt und die Neuschaffung von Gehölzpflanzungen, Waldrandunter- bzw. Waldrandvorpflanzungen sowie der Eingrünung der Anlage werden kleinklimatische Veränderungen vermindert. Zudem erfolgt durch die Eingrünungsmaßnahmen eine Minderung der Ausbreitung verkehrsbedingter Schadstoffe (Maßnahmen 8 V/G, 9 G, 10 G).

### (6) Schutzgut Landschaftsbild

Durch die Inanspruchnahme von Flächen der bereits bestehenden PWC-Anlage werden größere Eingriffe ins Landschaftsbild vermieden. Die Waldunter- bzw. -neupflanzung tragen zudem zu einer Vermeidung dauerhafter angeschnittener Waldränder bei (Maßnahmen 8 V und 9 G).

#### ii) Gestaltungsmaßnahmen

Das landschaftspflegerische Gestaltungskonzept wird aus den betroffenen Funktionen und Werten des Landschaftsbildes sowie den Zielen und Maßnahmen des Arten- und Biotopschutzprogramms für den Landkreis Amberg-Sulzbach abgeleitet. Die Gestaltung orientiert sich an den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 1: Landschaftspflegerische Begleitplanung (RAS-LP 1) und den Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA).

Das Gestaltungskonzept umfasst folgende Ziele:

- Differenzierung der Freiflächen der PWC-Anlage nach deren Frequentierung



- Entwicklung hoher Aufenthaltsqualität durch baumüberstellte Rasen und blütenreiche Wiesen
- Entwicklung naturnaher Waldmäntel im Übergang zu den geschlossenen Waldbeständen.

Mit der Durchführung dieser Gestaltungsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgeglichen bzw. wird das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet.

Im Maßnahmenkomplex 10 G sind folgende Maßnahmen zur Eingrünung der Anlage vorgesehen:

- 10.1 G: Einzelbaumpflanzungen standortgerechter, gebietseigener Herkunft im Bereich der Aufenthaltsflächen der neugestalteten PWC Anlage
- 10.2 G: Gehölzpflanzungen standortgerechter, gebietseigener Herkunft als straßenseitige Eingrünung im Bereich der Lärmschutzwand
- 10.3 G: Ansaat mit extensivem Landschaftsrasen (Regio Saatgut) je nach Standort in unterschiedlicher Zusammensetzung für die Bereiche der Entwässerungsmulde, der neu gestalteten Böschungen und den Magerstandorten
- 10.4 G: Ansaat mit Landschaftsrasen (Regio Saatgut) im Intensivpflegebereich der Anlage (Aufenthaltsflächen, Verkehrsinseln)
- 10.5 G: Schaffung / Belassen von Rohbodenstandorten im Bereich der Einschnittsböschung am Südrand der PWC-Anlage (Süd) mit gelenkter Sukzession
- 11 G: Landschaftsgerechte Gestaltung des Versickerungsbeckens durch wechselnde Böschungsneigungen und Ansaat von gebietseigenem Saatgut für Feuchtlagen innerhalb des Versickerungsbeckens und in den Randbereichen des Beckens

Die Maßnahmen sind detailliert im Landschaftspflegerischen Maßnahmenplan (Planordner: Unterlage 9.2) sowie im den Maßnahmenblättern (Planordner: Unterlage 9.3) dargestellt.

### iii) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ermittlung des Flächenbedarfs erfolgt nach der Bayerischen Kompensations-Verordnung (BayKompV). Die Konflikte sind in den tabellarischen Gegenüberstellungen von Eingriff und Kompensation (Planordner: Unterlage 9.4) schutzgut- bzw. funktionsbezogen quantifiziert und zusammengefasst beschrieben.

Der Kompensationsbedarf beträgt 220.736 Wertpunkte.

Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes sind folgende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen:

- 12 A: Schaffung Magerstandort als Zauneidechsenlebensraum westlich des Absetzbeckens
- 13 E: Extensivierung von Grünland um das Versickerungsbecken im Mühlal
- 14 E: Extensivierung von Grünland bei Oberleinsiedl
- 15 E: Extensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit Segetalvegetation bei Oberleinsiedl
- 16 E: Aufforstung eines naturnahen Buchenwaldes bei Happurg

Mit den zur Verfügung stehenden Ausgleichs- und Ersatzflächen können insgesamt 220.736 WP generiert werden (Kompensationsumfang).

Die Extensivierung der bestehenden intensiven Nutzung im Bereich der Maßnahmen 13 E bis 15 E trägt für sich bereits zur Verbesserung der örtlichen Funktionen für Boden, Wasser und Landschaft bei und kompensiert die Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter. Die räumliche Lage und Gesamtheit der Maßnahmen bewirken eine deutliche Verbesserung im Biotopverbund des Naturraums im Sinne des ABSP. Der Eingriff durch die Erweiterung der PWC-Anlage ist mit den geplanten Maßnahmen ausreichend kompensiert.

Mit der Aufforstung eines naturnahen Buchenwaldes bei Happurg (Maßnahme 16 E) kann der Verlust nicht standortgerechter Nadelwälder teilweise kompensiert werden. Ein vollständiger Waldausgleich nach BayWaldG ist seitens des AELF Amberg sowie des AELF Regensburg aufgrund der fehlenden Bedeutung für besondere Waldfunktionen nicht zwingend erforderlich.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden mit den Maßnahmen zur Wiederherstellung und Neugestaltung des Landschaftsbildes kompensiert. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sind im Planungsgebiet nicht nachgewiesen und von daher auch nicht beeinträchtigt.

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a) und b) FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben. Die Beeinträchtigungen des Lebensraums der Zauneidechse werden vor Ort im unmittelbaren Zusammenhang zum betroffenen Lebensraum mit der Anlage magerer Säume und Habitatelemente ausgeglichen (Maßnahme 12 A). Spezifische Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sind im Rahmen der Verkehrsflächenerweiterung der PWC-Anlage Laubenschlag nicht erforderlich.

#### **d) Beschreibung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens**

Auf der Grundlage der vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen, von Äußerungen und Einwendungen Dritter und eigener Ermittlungen der

Planfeststellungsbehörde sind die nachfolgend genannten Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

Anlagebedingte Auswirkungen sind Flächenüberbauung und -versiegelung, verbunden mit quantitativen und qualitativen Verlusten an Vegetation und freilebender Tierwelt sowie von Flächen für landwirtschaftliche Zielsetzungen, Barriere- und Zerschneidungseffekte, kleinklimatische Veränderungen der Umwelt, Veränderung des Landschaftsbildes, Beeinträchtigung des Wohnumfeldes und der Erholungsqualität der Landschaft. Die anlagenbedingten Wirkfaktoren wirken dauerhaft auf Natur und Landschaft ein.

Baubedingte Auswirkungen ergeben sich durch Nutzung von Flächen als Baustreifen, Baustelleneinrichtungsplätze, Lagerplätze, Behelfsumfahrungen sowie durch Lärm-, Staub- und Abgasemissionen sowie Erschütterungen während der Bauphase. Teilweise ist durch die baubedingte Inanspruchnahme ein Abschieben des Oberbodens für provisorische Wege und Lagerflächen nötig. Auch Überschüttungen von Boden mit anderem Oberboden können vorkommen. Die Abschiebungen, Überschüttungen und das Befahren mit Baufahrzeugen führen zu einer Zerstörung der Vegetation beziehungsweise zu einer Bodenverdichtung.

Betriebsbedingte Auswirkungen sind insbesondere Verlärmung, Schadstoff-Emissionen, Erschütterungen, Bewegungs- und Lichtemissionen mit Auswirkungen auf die Tierwelt und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes.

Sekundär- und Tertiärwirkungen können Nutzungsänderungen sein, z.B. in Form von Erweiterungen von Siedlungsflächen oder weiteren Straßenbaumaßnahmen in Form von Neu- und Ausbau im nachgeordneten Straßennetz.

Die einzelnen Faktoren wirken jeweils in unterschiedlicher Stärke und Ausmaß auf die Umwelt ein. Teilweise sind sie leicht zu quantifizieren (zum Beispiel Flächenüberbauung), zum Teil lassen sie sich jedoch kaum in Werten ausdrücken (zum Beispiel die Folgen einer Fließgewässerüberbauung für die Fauna).

Nachfolgend werden die erheblichen Wirkungen auf die Umwelt, gegliedert in bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen, zusammengefasst. Ausführlich sind die Wirkungen auf die Umwelt im landschaftspflegerischen Begleitplan (Planordner: Unterlage 19.1.1) und den Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (Planordner: Anhang 1 zu Unterlage 1) dargestellt.

#### i) Schutzgut Mensch

##### Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Durch das Vorhaben werden keine Wohn-, Misch- oder Gewerbegebiete, Grünflächen oder Erholungsanlagen in Anspruch genommen. Durch den umgebenden Hirschwald ist die Anlage von der nächst gelegenen Ortschaft Köfering der Gemeinde Kümmerbruck sowie auch weiträumig nicht einsehbar.

Abseits der für die Verkehrsflächenerweiterung in Anspruch genommenen Flächen kommt es aufgrund der Vorbelastung zu keiner nennenswerten Zunahme der Beeinträchtigungen der Erholung des Menschen in öffentlichen Grünflächen oder in der freien Landschaft. Die im Köferinger Tal / Mühlthal auf dem Grundstück des Versickerungsbeckens verlaufende Langlauf-Loipe sowie für die Feierabenderholung und für (Rad-) Wanderungen wichtigen Wegebeziehungen bleiben ohne Ausnahme erhalten oder werden wiederhergestellt. Die Beeinträchtigungen erholungswirksamer Elemente und Strukturen am Standort der PWC-Anlage selbst infolge Überbauung werden mit der landschaftsgerechten Neugestaltung der Straßennebenflächen durch Anlage von Gehölzen, Bäumen, Gras- und Krautfluren ausgeglichen. Die Erholungseignung im Planungsgebiet wird nicht nachhaltig verschlechtert.

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

Betriebsbedingt hat die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag dauerhafte und vorübergehende Projektwirkungen zur Folge. Hierbei ist zu beachten, dass bereits erhebliche Vorbelastungen infolge betriebsbedingter Emissionen und Zerschneidung aus dem Straßenverkehr bestehen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit werden durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen vermindert oder minimiert.

Aufgrund des großen Abstandes der im Umfeld vorhandenen Bebauung zur geplanten Erweiterung der PWC-Anlage, sind keine spürbaren Verschlechterungen hinsichtlich der Schadstoffbelastung und der Lärmimmissionen zu erwarten. Die Anteile der Emissionen aus dem Verkehr auf der PWC-Anlage werden gegenüber der Immissionsbelastung durch die Bundesautobahn A 6 auf Höhe der angeführten Bebauungen nicht spürbar sein. Aufgrund der immissionstechnischen Untersuchung ergibt sich, dass unter Berücksichtigung des Ausbaus der PWC-Anlagen die Grenzwerte nach § 1 Abs. 2 der 16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (16. BImSchV) von 70 dB(A) zur Tageszeit und 60 dB(A) zur Nachtzeit nicht überschritten werden und es zu keiner Erhöhung des Beurteilungspegels von mehr als 3 dB(A) kommt. Die geplante Maßnahme stellt im Ergebnis keine wesentliche Änderung im Sinne der 16. BImSchV dar und es sind keine Lärmvorsorgemaßnahmen bezogen auf die Wohnbebauung erforderlich.

Für die abgestellten Lkw entlang der Längsparkstreifen ergibt sich die Notwendigkeit von aktiven Lärmschutzmaßnahmen, da hier eine Überschreitung des Nachtwertes von 65 dB(A) erfolgt. Die beidseits geplanten Gabionenwände als Lärmschutzwände zwischen der A 6 und dem Längsparkstreifen für Großraum- und Schwertransporte und den Parkflächen dient dem Schutz der Lkw-Fahrer und als Blendschutz für die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesautobahn A 6.

Das land- und forstwirtschaftliche Wegenetz wird wiederhergestellt beziehungsweise entsprechend an die neuen Verhältnisse angepasst. Durch den umgebenden Hirschwald ist die Anlage

von dem nächstgelegenen Ortsteil Köfering der Gemeinde Kümmersburck sowie auch weiträumig nicht einsehbar. Eine erhebliche Erhöhung der Immissionskonzentration ist nicht zu erwarten. Detaillierte Angaben sind den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 17 und Unterlage 1, Kap. 6.1 und Kap. 6.2) zu entnehmen.

## ii) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Das Schutzgut Tiere und Pflanzen wird durch unterschiedliche Wirkfaktoren, die im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung auch in Bezug auf die sonstigen Schutzgüter von Relevanz sind, beeinflusst. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang der vorhabenbedingte Schadstoffaustrag in die Luft, der Verkehrslärm, die Ableitung des Straßenoberflächenwassers, die vorhabenbedingte Flächenumwandlung und Bodenversiegelung sowie die Durchschneidungs- und Trenneffekte. Hinzutreten (mittelbare) Auswirkungen auf angrenzende Flächen.

### Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Baubedingte Beeinträchtigungen von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen sowie anlagebedingte Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume werden weitgehend vermieden. Trotz Durchführung der Vermeidungsmaßnahmen hat die Verkehrsflächenerweiterung nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff kompensiert werden.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen resultieren insbesondere aus dem Verlust der Biotopfunktionen forstwirtschaftlich intensiv genutzter Biotop- und Nutzungstypen, Gewässer, Gehölze und Straßenbegleitgrün sowie dem Flächenentzug eines Teils des Lebensraums der Zauneidechse. Diese Beeinträchtigungen werden durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert. Erhebliche Habitatverluste sonstiger planungsrelevanter Tierarten sind nicht erkennbar. Unmittelbare Beeinträchtigungen der Tierarten werden mit der Beseitigung von Wald, Gehölzen und Gewässern außerhalb der Brut- und Vegetationszeiten, Schutzzäunen, Ausstiegshilfen und insektenfreundlicher Beleuchtung vermieden.

Das Landschaftsschutzgebiet Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg ist von der Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag in einem bereits stark vorbelasteten Randbereich beiderseits der Autobahn A 6 betroffen. Unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Größe des Naturparks ist eine Gefährdung der Schutz- und Entwicklungsziele des Naturparks Hirschwald nicht gegeben. Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ lassen sich aufgrund der räumlichen Lage und Entfernung von mehr als 2,5 km zum Planungsgebiet ausschließen. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sind von der Verkehrsflächenerweiterung nicht berührt.

### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen:

Infolge des Ausbaus kommt es zu einer Verschiebung der Beeinträchtigungszonen, die mittelbare Beeinträchtigungen bislang unbelasteter Biotop- und Nutzungstypen nach sich zieht und kompensiert wird. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotopverbundes und der faunistischen Funktionsbeziehungen durch eine Zunahme von Barriere- und Zerschneidungswirkungen lassen sich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die BAB A 6 nicht erkennen

#### Auswirkungen auf besonders streng geschützte Arten:

Für die relevanten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV a) und b) FFH-Richtlinie und die relevanten europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie sind die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht gegeben. In den vorliegenden Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Planordner: Unterlage 19.1.3) wurde belegt, dass hinsichtlich des Schädigungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird, hinsichtlich des Störungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert wird und das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) weder im Betrieb der erweiterten PWC-Anlage Laubenschlag noch im Zusammenhang mit baubedingten Zerstörungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten einschlägig ist. Detaillierte Angaben zum Untersuchungsspektrum und zur Prüfung der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sind den naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (Planordner: Unterlage 19.1.3) zu entnehmen.

#### iii) Schutzgut Boden

Zur Beurteilung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Schutzgut Boden in seiner Eigenschaft als Speicher und Puffer im Naturkreislauf, als Lebensraum und als Ertragsgrundlage für die land- und forstwirtschaftliche Produktion sind im Wesentlichen folgende Faktoren als relevant anzusehen:

- Flächenumwandlung,
- (Neu-)Versiegelung der biologisch aktiven Bodenoberfläche,
- Schadstoffeintrag, vor allem infolge einer Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand,
- Zerstörung des natürlichen Bodenaufbaus (Einschnitte, Überbauung und Überschüttung des natürlich gewachsenen Bodens) sowie Bodenverdichtungen im Bereich von Seitenablagerungen und Dämmen,
- Beeinträchtigung der natürlichen Filter-, Schutz-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften des Bodens (unter anderem Oberflächenwasserabfluss, Beeinflussung der Grundwasserneubildung).

Daneben kommt es auch zu Beeinträchtigungen der Nutzungsfunktionen des Bodens.

#### Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Beim gegenständlichen Vorhaben werden nachhaltige Beeinträchtigungen des Bodens insbesondere durch Versiegelung (Verkehrsflächen) und Überbauung (Böschungen und Nebenflächen) verursacht. Weitere nachteilige Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen vermindert oder minimiert.

Die Verkehrsflächenerweiterung wird in großen Teilen auf Nebenflächen der bestehenden PWC-Anlage vorgenommen, was den Flächenverbrauch der Maßnahme deutlich vermindert. Die Knotenpunkte, Wegeanschlüsse und Zufahrten in und an dem nachgeordneten Straßen- und Wegenetz bleiben erhalten bzw. werden wiederhergestellt.

Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag beansprucht dauerhaft insgesamt 7,15 ha an Grund und Boden. Dabei werden etwa 4,10 ha versiegelt und 3,05 ha dauerhaft überbaut. Davon entfallen bei der Versiegelung 1,09 ha auf bereits versiegelte Verkehrsflächen und 1,26 ha auf bestehende Verkehrsnebenflächen und unbefestigte Wege. Die Neuversiegelung beträgt somit 3,01 ha. Bei der Überbauung entfallen 0,93 ha auf bestehende Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen. Im Rahmen der Überbauung werden Verkehrsflächen im Umfang von 0,33 ha zu Verkehrsnebenflächen entsiegelt. Zusätzlich werden um die PWC-Anlage weitere Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich überwiegend um bestehende Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen sowie strukturreiche und strukturarme Nadelwaldbestände. Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden 3,61 ha weitere Fläche beansprucht.

Die Böden am Standort des bestehenden PWC weisen infolge der Überbauung mit Verkehrs- und Grünflächen kaum noch intakte Bodenfunktionen auf. Im Umfeld der PWC-Anlage und im Köferinger Tal / Mühlthal sind sowohl Böden mit intakten natürlichen Bodenfunktionen als auch mit vorrangiger Produktionsfunktion betroffen. Die Verkehrsflächenerweiterung beansprucht dabei überwiegend Waldböden mit geringer Bedeutung für die Arten- und Biotopschutzfunktion, im Köferinger Tal auch Böden mit mittlerer Bedeutung. Mit der Verkehrsflächenerweiterung gehen überwiegend Waldböden mittleren bis hohen Retentionsvermögens bei Niederschlägen verloren, im Köferinger Tal in geringerem Umfang auch Böden mit geringem bis mittlerem Retentionsvermögen. Beansprucht werden ganz überwiegend Böden mit mittlerem Ertragspotenzial; im Wald gehen auf günstigen bzw. frischen Standorten auch Böden mit hohem Ertragspotenzial verloren.

Die vorübergehende Inanspruchnahme natürlicher Böden wird durch die Baustelleneinrichtung auf dem Gelände der bestehenden PWC-Anlage und die Begrenzung des Baufeldes erheblich vermindert. Die durch vorübergehende Inanspruchnahme und Verdichtung beeinträchtigten Böden außerhalb der PWC-Anlage werden nach Abschluss der Baumaßnahme wiederhergestellt

und rekultiviert. Die dauerhaften Beeinträchtigungen der Böden infolge von Versiegelung und Überbauung werden durch die Verbesserung der Bodenfunktionen im Rahmen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ausgeglichen.

Bauzeitlich ist die Gefahr von Schadstoffeinträgen durch den Baubetrieb gegeben. Hier gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt für Fahrzeuge, Baumaschinen und Baubetrieb.

#### Betriebsbedingte Wirkungen:

Die an die Straßentrasse angrenzenden Böden können auch durch Schadstoffeinträge und Luftschadstoffe sowie baubedingt (Bodenverdichtungen, Einsatz von Baumaschinen) beeinträchtigt werden. Als Schadstoffquellen kommen insbesondere Reststoffe aus der Kraftstoffverbrennung sowie der Abrieb von Reifen, Bremsbelägen und Fahrbahndecken sowie Auftausalze in Betracht.

Grundsätzlich können die mit den Abgasen und von den Kraftfahrzeugen selbst emittierten Schadstoffe zu einer Verminderung der Qualität des Bodens führen und weitergehend auch negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser entfalten. Dies gilt auch dann, wenn die gesetzlich festgesetzten Immissionsgrenzwerte der einzelnen Kraftfahrzeuge eingehalten werden, weil sich auch in kleinen Mengen emittierte Schadstoffe im Boden anreichern und zwar in der Regel im unmittelbaren Nahbereich der Trasse. Die Schadstoffbelastung im Umfeld von zum Teil verkehrlich hoch belasteten Straßen wurde in der Vergangenheit wiederholt wissenschaftlich untersucht. Dabei erstreckte sich das Untersuchungsprogramm vorwiegend auf Schwermetalle, die Belastung mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie Einträge von Auftausalz. Eine Prognose der von dem Bauvorhaben ausgehenden Auswirkungen muss sich auf die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse stützen:

Aufgrund der der Planfeststellungsbehörde allgemein vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse lässt sich somit insgesamt feststellen, dass sich die Schadstoffbelastung des Bodens auf den unmittelbaren Trassenbereich und dort auf einen Geländestreifen von höchstens etwa 10 Meter beidseits der neuen Trasse konzentriert und mit zunehmender Entfernung von der Trasse abnimmt (BAST, Heft V 122, 2005 und Bayerisches Landesamt für Umwelt – Umwelt und Verkehr, 2001).

Nicht übersehen werden darf auch die beim Betrieb einer Straße immer gegebene potentielle Gefährdung des Bodens (und des Schutzgutes Wasser) durch Unfälle mit Gefahrguttransporten und ähnlichem. Die Gefahr der Ausbreitung unfallbedingter Kontaminationen und einer dauerhaften Schädigung des Bodens lässt sich jedoch durch die heute praktizierten Sicherungsverfahren wie Abtrag und Austausch von Bodenmaterial in der Regel beherrschen.



Beeinträchtigungen des Bodens während des Baubetriebs wie beispielsweise durch den Baustellenverkehr oder das Betanken von Maschinen, werden entlang der Trasse und den Baustellenzufahrten nicht ganz auszuschließen sein. Hierzu enthält dieser Beschluss jedoch in Ziffer A.III entsprechende Auflagen, die entsprechende Sicherungs- und Vorsorgemaßnahmen vorsehen.

Mit der Erweiterung der Verkehrsflächen kommt es zu einer Verschiebung des Einflussbereiches der betriebsbedingten Wirkungen durch Schadstoffe. Dies betrifft v.a. die Straßenebenenflächen und die angrenzenden Waldrandbereiche. Aufgrund der Vorbelastungen ist die Beeinträchtigung als gering anzusehen.

Negative Einflüsse auf das Schutzgut Wasser durch den Schadstoffeintrag in den Boden sind aufgrund der nachfolgend unter Ziffer B.,II.,2.,d),iv) dargelegten Faktoren weitgehend minimiert.

#### iv) Schutzgut Wasser

##### Bau- und anlagebedingte Wirkungen:

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser resultieren insbesondere aus der Versiegelung. Die beim Schutzgut Boden angesprochene Versiegelung wirkt sich auch auf das Schutzgut Wasser aus, da die entsprechenden Flächen künftig nicht mehr sickertfähig sind. Infolge der zusätzlichen Versiegelung von Flächen kommt es bei Niederschlägen daher zu einem vermehrten Oberflächenwasserabfluss. Auswirkungen ergeben sich durch die Versickerung des Oberflächenwassers im Versickerungsbecken. Weitere nachteilige Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen vermindert oder minimiert.

Bei der Bauausführung selbst sind die Vorschriften zum Schutz der Gewässer (Verhinderung von Schadstoffeinträgen in Grund- und Oberflächenwasser) und im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.

##### Betriebsbedingte Wirkungen:

Unmittelbare Eingriffe in das Grundwasser sind für die Baumaßnahme nicht vorgesehen. Durch den Neubau von versiegelten Fahrbahnen und Verkehrsflächen kommt es bei Niederschlägen zu einem vermehrten Oberflächenwasserabfluss. Das anfallende Oberflächenwasser wird im Absetzbecken vorgereinigt und über abgedichtete Rohrleitungen in das Versickerungsbecken geleitet. Die Versickerung des im Winter gesammelten, chloridhaltigen Niederschlagswassers über eine belebte Oberbodenschicht sowie 1,0 m mächtige Schicht aus Filtermaterial und Weiterleitung mit dem Grundwasser in ein oberirdisches Gewässer führt technisch zur effektivsten Reduzierung der Chlorid-Konzentrationen. Es ist somit von keiner chemischen und mengenmäßigen Zustandsverschlechterung und auch von keiner lokalen Verschlechterung des Grundwassers wie auch des gesamten Grundwasserkörpers „Malm – Amberg“ mit einer Ausdehnung

von 562,7 km<sup>2</sup> auszugehen. Durch die neu geplanten Entwässerungsmaßnahmen wird die bestehende Entwässerungssituation verbessert und die Schadstoffeinträge in den Grundwasserkörper insgesamt reduziert.

Beeinträchtigungen von Fließgewässern im Sinne des Wasserrechts treten nicht auf, da keine Einleitung in oberirdische Gewässer erfolgt und im Planungsgebiet keine Oberflächengewässer vorhanden sind. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 18.2 der planfestgestellten Unterlagen verwiesen.

#### v) Schutzgut Luft und Klima

Luftverunreinigungen an Straßen entstehen im Wesentlichen durch Verbrennungsprozesse in Otto- und Dieselmotoren. Dabei anfallende Emissionen treten überwiegend in gasförmigem, zum Teil auch in festem Zustand auf. Ihre Stärke hängt neben den spezifischen Abgasemissionsfaktoren der einzelnen Fahrzeuge von der Verkehrsmenge, dem LKW-Anteil und der Geschwindigkeit ab. Die wichtigsten Substanzen, die emittiert werden, sind Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Staub und Ruß.

Die Ausbreitung der Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr an freier Strecke hängt von zahlreichen Faktoren ab. Zu nennen sind insbesondere meteorologische Bedingungen sowie fotochemische und physikalisch-chemische Umwandlungsprozesse, aber auch die Topographie sowie Anpflanzungen am Straßenrand. Tendenziell haben Untersuchungen jedoch ergeben, dass die Schadstoffkonzentrationen mit zunehmendem Abstand vom Fahrbahnrand relativ rasch abnehmen.

Die Wechselwirkungen verschiedener Schadstoffe untereinander werden von der aktuellen Wirkungsforschung zwar diskutiert, sind jedoch in keiner Weise greifbar oder quantifizierbar. Solange insoweit keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, bewegt man sich bei der Erwägung möglicher Synergieeffekte im Bereich der Ungewissheit. In der Umweltverträglichkeitsprüfung ist ausdrücklich die "Berücksichtigung des allgemeinen Kenntnisstandes und der allgemein anerkannten Prüfmethode" gefordert, sodass zur Beurteilung der Schadstoffbelastung der Luft und der Auswirkungen auf die Umwelt die lufthygienischen Orientierungswerte weiterhin als maßgebliche Bewertungskriterien anzusehen sind.

Die vorgenommenen Betrachtungen etwaiger Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft korrelieren zwangsläufig mit Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter, wie beispielsweise Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden und Wasser. Diese Schutzgüter werden hinsichtlich des denkbaren Beeinträchtigungspotenzials durch Luftschadstoffe an anderer Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses beurteilt. Insoweit wird in diesem Teil hierauf Bezug genommen.

Eine Veränderung des (globalen) Klimas infolge der Auswirkungen des Straßenverkehrs durch den Schadstoffeintrag in die Atmosphäre ist nicht quantifizierbar, hier jedoch wegen eines annähernd gleichbleibenden Schadstoffausstoßes jedenfalls vernachlässigbar. Zwar wird die

Schadstoffmenge, die von dem auf dem Straßenabschnitt rollenden Verkehr emittiert wird, mit zum Treibhauseffekt und damit zur Erwärmung der Atmosphäre und zur Klimaänderung beitragen, dies ist jedoch nicht im Sinne der juristischen Kausalitätslehre genau diesem Straßenabschnitt zuordenbar. Insoweit wird hier der Bereich dessen, was ein konkretes Planfeststellungsverfahren zu leisten vermag, verlassen und der Bereich des vorrechtlichen, jenseits verwaltschaftsbehördlicher Überprüfbarkeit liegenden politisch administrativen Gestaltungsspielraums erreicht.

Im unmittelbaren Straßenumfeld können kleinräumige und überwiegend vorübergehende Änderungen und Störungen des Kleinklimas durch den Verlust von Straßenbegleitgehölzen und offenen Straßenböschungen sowie durch Überbauung und Versiegelung landwirtschaftlich genutzter Flächen auftreten. Die beanspruchten Bestände sind allerdings für das Lokalklima sowohl qualitativ wie auch quantitativ nicht von essentieller Bedeutung. Der Verlust klimaregulierender Elemente wird mit der Anlage von Gehölzflächen, Bäumen und Krautfluren im Rahmen der geplanten Gestaltungsmaßnahmen kompensiert. Der vorübergehende Verlust von Straßenbegleitgehölzen bedingt daher keine nachhaltigen Beeinträchtigungen der kleinklimatischen Verhältnisse.

#### Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen:

Nachhaltige Beeinträchtigungen des Schutzgutes Luft und Klima können insbesondere aus der Versiegelung klimarelevanter Flächen resultieren. Weitere nachteilige Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen vermindert oder minimiert.

Bei der Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag gehen mit Wald, Gehölzen und Verkehrsrün Kalt- und Reinluftentstehungsgebiete bzw. klimaregulierende Elemente verloren. Die beanspruchten Bestände sind für das Lokalklima sowohl qualitativ als auch quantitativ nicht von essenzieller Bedeutung. Der Verlust klimaregulierender Elemente wird mit der Anlage von Waldmänteln, Gehölzflächen, Bäumen und Krautfluren auf Straßennebenflächen vermindert bzw. ausgeglichen.

#### Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

Betriebsbedingt kommt es durch den Ausbau des PWC Laubenschlag zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der lokalklimatischen Luftsysteme.

vi) Schutzgut Landschaft

#### Bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen

Bau- und anlagebedingt kommt es für das Landschaftsbild infolge der Verkehrsflächenerweiterung insbesondere zu Beeinträchtigungen am Standort der PWC-Anlage selbst durch die Beseitigung der landschaftsbildprägenden Waldränder, Bäume und Gehölze. Weitere nachteilige

Auswirkungen werden durch geeignete Maßnahmen und Vorkehrungen vermindert oder minimiert.

Abseits der für die Verkehrsflächenerweiterung in Anspruch genommenen Flächen kommt es aufgrund der Vorbelastung zu keiner nennenswerten Zunahme der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft. Die Verluste landschaftsbildprägender Elemente und Strukturen am Standort der PWC-Anlage selbst infolge Überbauung werden mit der landschaftsgerechten Neugestaltung der Straßennebenflächen durch Anlage von Waldrändern, Gehölzen, Bäumen, Gras- und Krautfluren ausgeglichen.

#### vii) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Bodendenkmäler sind Hinterlassenschaften von Menschen, vor allem aus vor- und frühgeschichtlicher Zeit und sind einzigartige Zeugnisse der bayerischen Landesgeschichte. Unter diesen Hinterlassenschaften versteht man nicht nur die Funde (wie Werkzeug, Geräte, Behältnisse, Bekleidung, Trachtzubehör), die aus unterschiedlichsten Materialien hergestellt sein können, sondern auch die im Boden meist direkt unter dem Humushorizont erkennbaren und erhaltenen Gruben, Gräben, Gräber, Mauern oder auch Schichtpakete (Siedlungsschichten) und so weiter. Funde und im Boden erhaltene auf den Menschen zurückgehende bauliche Veränderungen geben damit direkt ein Zeugnis über Siedlungsform, Bestattungsbrauch und Wirtschaftsgrundlage ab. Indirekt sind auch Rückschlüsse auf Gesellschaftsform und religiöse Vorstellungen möglich.

Im Planungsraum ist nach Feststellung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege eine Verdachtsfläche für Bodendenkmäler bekannt (vgl. vorstehende Ausführungen zu Ziffer B.,II.,2.,b,iii)). Den Belangen des Bodendenkmalschutzes wird durch entsprechende Nebenbestimmungen unter Ziffer A.III.3 dieses Beschlusses, die dem Vorschlag des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege entsprechen, Rechnung getragen.

Nachteilige Auswirkungen des Bauvorhabens auf Bau- und Bodendenkmäler, Kultur- und sonstige Sachgüter sind damit nicht erkennbar.

#### viii) Wechselwirkungen

Im Naturhaushalt besteht ein dichtes Wirkungsgefüge zwischen den einzelnen Schutzgütern Boden, Wasser, Luft/Klima, Pflanzen und Tiere (Wechselbeziehungen). Die Auswirkungen auf dieses Wirkungsgefüge wurden direkt oder indirekt bereits oben im Rahmen der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter beschrieben.

Die projektbedingten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen in der Regel meist geringfügig oder aber weniger schwerwiegend und ausgleichbar. Es sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt erkennbar, die aus den Wechselwirkungen oder dem Zusammenwirken der Wirkfaktoren resultieren, die nicht bereits bei den einzelnen Schutzgütern behandelt wurden.

#### e) **Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens (§ 25 UVPG)**

Die in § 25 UVPG vorgeschriebene Bewertung dient der Entscheidungsvorbereitung im Zulassungsverfahren. Sie erfolgt im Prüfungsvorgang getrennt von den übrigen Zulassungsvoraussetzungen nicht umweltbezogener Art. Eine Abwägung mit außerumweltrechtlichen Belangen wird an dieser Stelle nicht vorgenommen. Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt durch Auslegung und Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt (Nr. 0.6.1.1 UVPVwV). Da die Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für Straßenbauvorhaben bislang keine Bewertungskriterien (Konkretisierung der gesetzlichen Umweltaanforderungen) für Straßenbauvorhaben enthalten, sind die Umweltauswirkungen gemäß Nr. 0.6.1.2 Abs. 3 UVPVwV nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltaanforderungen aufgrund der Umstände des Einzelfalles zu bewerten (vgl. auch BVerwG, Urteil vom 8. Juni 1995, Az. 4 C 4.95, UPR 1995, 391). Dabei ist die Vorbelastung einzubeziehen (vgl. Nr. 0.6.1.3 Abs. 3 UVPVwV).

Die Qualifizierung der Projektauswirkungen, die erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen eines Schutzgutes sowie Wechselwirkungen nach sich ziehen, erfolgt als Umweltrisikoaabschätzung anhand einer dreistufigen ordinalen Skala mit den Begriffen "mittel", "hoch" und "sehr hoch". Diese Methode ist sachgerecht und die Erhebungstiefe ist ausreichend. Diese Bewertung fließt in die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag, insbesondere in die Abwägung, ein (vgl. § 25 Abs. 2 UVPG, § 17 Abs. 1 S. 4 FStrG).

#### i) Schutzgut Mensch

Die in vorstehender Ziffer B.,II.,2.,d),i) dieses Beschlusses dargestellten unterschiedlichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind getrennt voneinander zu bewerten, da sie wegen ihrer Verschiedenartigkeit einer Saldierung nicht zugänglich erscheinen.

#### (1) Lärmauswirkungen

Mit der Lage abseits geschlossener Ortschaften kann eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit ausgeschlossen werden. Lärmbelastungen im Bereich der PWC Anlage werden durch den Bau von Lärmschutzwänden zwischen Fahrbahn und den längsparkenden Lkw-Stellplätzen minimiert.

Das Verkehrsaufkommen auf der Autobahn A 6 und damit auch die Emissionen von Verkehrslärm und Abgasen werden durch das geplante Vorhaben nicht verändert. Vielmehr ist durch den fließenden Verkehr auf der Autobahn schlicht eine hohe Vorbelastung gegeben.

Die Siedlungsbereiche des nächstgelegenen Ortsteils Köfering der Gemeinde Kümmersbruck sind etwa 1,5 km vom geplanten Vorhaben entfernt. Die gegenständliche PWC-Anlage ist zudem durch den umgebenden Hirschwald von den Ortsbereichen abgetrennt, was eine optische und akustische Abschirmung bewirkt.

Das Vorhaben führt insofern zu mittleren Beeinträchtigungen, als an allen Anwesen der nächstgelegenen Wohnbebauung im Ortsteil Köfering die einschlägigen Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV auch unter Berücksichtigung der vorgesehenen aktiven Lärmschutzmaßnahmen eingehalten werden und negative anlage- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf die Gesundheit und Wohnqualität der Kümmerbrucker Bürger folglich nicht zu besorgen sind.

Zum Schutz der auf der PWC-Anlage Laubenschlag übernachtenden Lkw-Fahrer vor den aus dem Autobahnverkehr herrührenden Lärm- und Schadstoffbelastungen sowie Lichtreflexionen werden ca. 4 m hohe Lärmschutzwände auf beiden Seiten zwischen der Autobahn und der PWC-Anlage errichtet. Im Bereich des neuen Parkplatzes entstehen zwar kleinräumig und lokal begrenzt weitere Emissionen von Verkehrslärm und Abgasen, jedoch sind diese für das Umfeld gegenüber der bestehenden Autobahnnutzung vernachlässigbar. Die zusätzlichen Emissionen in der Bauphase sind gegenüber der Vorbelastung der A 6 unerheblich und ebenfalls vernachlässigbar. Die Baumaßnahmen werden außerdem grundsätzlich von der Autobahn aus ange-dient, so dass kein erheblicher Baustellenverkehr auf Nebenstraßen und durch Ortschaften oder kleine Ansiedlungen zu erwarten ist.

Nach alledem misst die Planfeststellungsbehörde den Lärmauswirkungen des Vorhabens – auch unter Berücksichtigung der bereits in vielen Teilen des Vorhabens bestehenden Vorbelastung durch Verkehrslärm – ein mittleres Gewicht zu.

## (2) Luftschadstoffe

Für den Bereich der Luftschadstoffe ist in Anwendung des § 50 BImSchG davon auszugehen, dass die Auswirkungen insbesondere dann als hoch oder sehr hoch anzusehen sind, soweit gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind, also wenn die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden. Bei der Bewertung dieser Auswirkungen wird weiter dahingehend differenziert, ob Menschen in solchen Bereichen, in denen die Grenzwerte der 39. BImSchV dauerhaft überschritten werden, ihren regelmäßigen Aufenthaltsort (Arbeits- und/oder Wohnort) haben, oder ob sie sich innerhalb dieser Bereiche in der Regel nur vorübergehend aufhalten. Bei dauerhaftem Aufenthalt innerhalb solcher Bereiche werden die Auswirkungen auf den Menschen als sehr hoch gewertet. Bei vorübergehendem Aufenthalt als hoch bis mittel. Schadstoffhöhungen unterhalb der Grenzwerte sind bei dauerndem Aufenthalt als mittel einzustufen (vgl. § 50 S. 2 BImSchG).

Entsprechend dem Ergebnis der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt vorgenommene Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den RLUS 2012 ist nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

Daher kann die Beeinträchtigung durch Schadstoffimmissionen als mittel betrachtet werden.

### (3) Freizeit und Erholung

Besondere Erholungseinrichtungen oder Erholungsgebiete sind im näheren Umfeld nicht vorhanden und daher von dem Vorhaben nicht betroffen. Die im Köferinger Tal/Mühlal auf dem Grundstück des Versickerungsbeckens verlaufende Langlauf-Loipe sowie für die Feierabenderholung und für (Rad-) Wanderungen wichtigen Wegebeziehungen bleiben allesamt erhalten oder werden wiederhergestellt. Der Vorhabensbereich unterliegt vielmehr bereits einer hohen Vorbelastung durch die Autobahn, die durch das vorliegende Projekt nicht wesentlich verändert wird. Nahbereiche von Autobahnen werden von Erholungssuchenden grundsätzlich eher gemieden.

Durch die Lage der PWC-Anlage direkt neben der Autobahn und umgeben vom angrenzenden Hirschwald ist die Einsehbarkeit und landschaftliche Wirkung der geplanten Anlage sehr gering und damit für die Naherholung der Bevölkerung ohne bemerkenswerte Bedeutung.

#### ii) Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstiger fachbezogener Unterlagen zu Grunde gelegt:

- §§ 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft,
- §§ 20 ff. BNatSchG: Schutzgebiete,
- §§ 31 ff. BNatSchG: FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete,
- § 30 BNatSchG, Art. 23 BayNatSchG: Schutz bestimmter Biotope,
- § 39 Abs. 5 BNatSchG, Art. 16 BayNatSchG: Schutz der Lebensstätten,
- § 44 BNatSchG: Artenschutzrechtliche Verbote,
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes,
- Bayerische Kompensationsverordnung und dazu vorliegende Vollzugshinweise und Arbeitshilfen,
- Biotopkartierung Bayern sowie sonstige Kartierungen schützenswerter Biotope (ASK),
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP),
- Rote Listen gefährdeter Tiere und Pflanzen in Deutschland und Bayern,
- Bundesartenschutzverordnung.

Auf der Grundlage dieser Vorschriften und Unterlagen werden die erheblichen und/oder nachhaltigen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen bestimmt und hinsichtlich ihres Ausmaßes eingeordnet. Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden dabei im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

- Sehr hoch
  - Überbauung und Beeinträchtigung von naturnahen Laubwaldbiotopen,
  - Lebensraumverlust sowie Zerschneidung oder Isolierung von Lebensräumen gefährdeter oder seltener Tier- und Pflanzenarten,
  - Verlust wertvoller Biotopstrukturen,
  - Funktionsbeeinträchtigung überregional oder regional bedeutsamer Vernetzungsachsen,
  - Erhebliche Beeinträchtigungen von FFH-Gebieten und Europäischen Vogelschutzgebieten,
  - Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.
- Hoch
  - Überbauung und Versiegelung von sonstigen Biotopstrukturen,
  - Überbauung und Beeinträchtigung von Waldbiotopen und Waldrändern,
  - Zerschneidung und Beeinträchtigung von Biotopverbundsystemen und Lebensraumbeziehungen,
  - Überbauung und Beeinträchtigung ökologisch wertvoller landwirtschaftlicher Nutzflächen.
- Mittel
  - Beeinträchtigung von sonstigen Wald- und Gehölzstrukturen,
  - Beeinträchtigung von sonstigen Biotopstrukturen,
  - Versiegelung land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind vor allem durch den Verlust größerer Bereiche des Hirschwaldes erheblich. Dem Hirschwald und seinen angrenzenden Flächen im Bereich der bestehenden PWC-Anlage kommen spezielle Habitatfunktionen für die Arten Vögel, Fledermäuse, Amphibien und der Zauneidechse zu. Im Wirkraum des Vorhabens sind keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten anspruchsvollerer Vogelarten nachgewiesen. Untersuchungen zum Fledermausvorkommen weisen eine geringe Flugaktivität nach. Die bestehenden Strukturen im Wirkraum dienen als Nahrungsraum und als Flugleitlinien. Quartiere sind aufgrund der Vorbelastung und der geringen Eignung der Gehölzbestände im Wirkraum auszuschließen. Amphibien (Bergmolch) wurden im Bereich des Absetzbeckens nachgewiesen. Die Bestände der Zauneidechse konzentrieren sich nördlich der A 6 im Übergangsbereich des Waldrandes zur Straßenböschung und dem Standort des bestehenden Regenrückhaltebeckens.

Mit der Reduzierung des Baufeldes, dem Schutz angrenzender Gehölzbestände durch Schutzzäune, den bauzeitrechtlichen Regelungen und den Optimierungs- und Schutzmaßnahmen



können die Eingriffe auf die betroffenen Tierarten minimiert werden. Der Eingriff in den Zau-neidechsenlebensraum kann durch die Schaffung neuer Strukturen im Umfeld des neuen Ab-setzbeckens mit der geplanten Ausgleichsmaßnahme 12 A kompensiert werden.

Die Ausstattung der PWC-Anlage mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung reduziert das Ri-siko erheblich, Insekten und in Folge Fledermäuse in den Verkehrsraum zu locken und dort zu verletzen oder zu töten. Die Schwere und Komplexität der Umweltauswirkungen ist als mäßig hoch einzuschätzen; das Ausmaß der Auswirkungen beschränkt sich auf den Standort des Vor-habens selbst.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden nicht erfüllt. Mit dem Vorhaben sind auch keine Eingriffe in europarechtlich geschützte Gebiete oder Biotope verbun-den.

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität von Fort-pflanzungs- und Ruhestätten oder zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes von Ar-ten des Anhangs IV FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten des Art. 1 Vogelschutzricht-linie sind nicht erforderlich. Die biologische Vielfalt im Planungsgebiet wird von dem Bauvorha-ben nicht erheblich beeinträchtigt.

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planordner: Unterlage 19.1.3) wurde nachgewiesen, dass die durch das Bauvorhaben ausgelösten artenschutzrechtlichen Konflikte durch entsprechende Konfliktvermeidungsmaßnahmen in Form von Vermeidungs- und Gestaltungsmaßnahmen vermieden werden können. Unter artenschutzrechtlichen Ge-sichtspunkten ist daher von einer mittleren Beeinträchtigung auszugehen.

Unter Einbeziehung der plangegegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen, insbe-sondere der Kompensationsmaßnahmen (vgl. Ziffer B.,II.,2.,c) dieses Beschlusses) kann im Hinblick auf die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt entsprechend den Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung letztlich eine volle funktionelle Kom-pensation erreicht werden. Die Eingriffe sind zu einem großen Teil ausgleichbar. Soweit sie nicht ausgleichbar sind, sind sie zumindest ersetzbar. Mit den geplanten Ausgleichs- und Er-satzmaßnahmen werden sie gleichartig oder gleichwertig funktionell kompensiert. Da bei der Darstellung der Umweltauswirkungen auch die Maßnahmen einzubeziehen sind, mit denen er-hebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen bezie-hungsweise ersetzt werden (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG) und diese Darstellung Grundlage der Bewertung ist (§ 25 UVPG), geht obige Bewertung zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie sich nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen darstellen wird. Ungeachtet dessen werden die mit dem Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere insgesamt als hoch angesehen.

Ergänzend wird im Hinblick auf die Bewertung der Versiegelung auf die nachfolgenden Ausführungen zum Schutzgut Boden in Ziffer iii) verwiesen.

### iii) Schutzgut Boden

Die Bewertung der in vorstehender Ziffer B.,II.,2.,d),iii) dieses Beschlusses aufgezeigten zu erwartenden Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Schutzgut Boden im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung hat sich primär an den Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu orientieren.

Zweck der bodenschutzrechtlichen Vorschriften ist es unter anderem, schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (vgl. § 1 S. 2 BBodSchG). Zur Abwehr vermuteter oder bereits eingetretener schädlicher Bodenveränderungen, die auf stoffliche Belastungen zurückzuführen sind, legt die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung Prüf- und Maßnahmenwerte (§ 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BBodSchG) und zur Vorsorge gegen das (mittel- bis langfristige) Entstehen schädlicher Bodenveränderungen Vorsorgewerte (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG) fest.

Schädliche Bodenveränderungen sind Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorzurufen (§ 2 Abs. 3 BBodSchG). Dabei ist hervorzuheben, dass der Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes sich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktion des Bodens erstreckt. Neben diesen ökologischen Funktionen werden vielmehr auch die Funktionen des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie die Nutzungsfunktionen mit einbezogen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BBodSchG). Als geschützte Nutzungsfunktion wird hierbei in § 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort "für Verkehr" genannt.

Um die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden gemäß § 25 UVPG. bewerten zu können, werden die natürlichen Funktionen, also die Speicher- und Filterfunktionen vorhandener Bodentypen und Bodenarten, ebenso betrachtet wie die Beeinträchtigung der Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum. Darüber hinaus werden auch die Auswirkungen der Maßnahme für die Nutzungsfunktion des Bodens als land- und forstwirtschaftliche Produktion in die Betrachtung einbezogen.

Hinsichtlich der Bewertung der Eingriffsintensität ist festzustellen, dass die Beeinträchtigung der Speicher- und Filterfunktion durch Versiegelung und Überbauung bei allen Bodentypen erheblich ist, da diese Funktionen nach Durchführung der Maßnahme zumindest innerhalb des Trassenbereiches nicht mehr wahrgenommen werden können. Die Versiegelung stellt sich auch im Übrigen als gravierendste Auswirkung auf das Schutzgut Boden dar, da der versiegelte Boden einerseits seine natürlichen Funktionen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG), insbesondere als Lebensraum und -grundlage für Pflanzen und Tiere einbüßt, andererseits auch nicht mehr als

Fläche für Siedlung und Erholung, Land- und Forstwirtschaft oder andere Infrastrukturmaßnahmen zur Verfügung steht (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 BBodSchG). Aufgrund dessen und der damit verbundenen Wechselwirkungen, insbesondere im Hinblick auf das Schutzgut Wasser (geringere Grundwasserneubildung, beschleunigter Abfluss des Oberflächenwassers) ist die mit der Baumaßnahme verbundene Neuversiegelung von rund 3,01 Hektar als hohe Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu werten.

Bauzeitlich unterliegt der Boden in den Bereichen, in denen eine vorübergehende Inanspruchnahme (zum Beispiel für Baustelleneinrichtungen und das Baufeld) vorgesehen ist, weiteren unmittelbaren Belastungen, denen angesichts der durchzuführenden Rekultivierungsmaßnahmen im Ergebnis mittleres Gewicht zukommt.

Durch die geplante Baumaßnahme erfolgen aber auch Flächenumwandlungen, bei denen davon auszugehen ist, dass die Lebensraumfunktionen zumindest vorübergehend gestört und sich erst allmählich veränderte Lebensraumfunktionen in den Randbereichen neu aufbauen werden. Dabei ist nicht davon auszugehen, dass die Lebensraumfunktionen in allen Bereichen wieder in der bestehenden Form hergestellt werden können. Insbesondere ist bei vorübergehender Flächeninanspruchnahme trotz Rekultivierung nicht auszuschließen, dass die ursprünglichen Bodenfunktionen nicht in vollem Umfang wiederaufleben. Es ist somit unter diesem Gesichtspunkt zumindest von einer hohen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden auszugehen.

Ferner werden die Lebensraumfunktionen in Trassennähe durch Schadstoffimmissionen beeinflusst, wobei sich erhöhte Schadstoffgehalte nach den vorliegenden und in vorstehender Ziffer B.,II.,2.,b),iii) und B.,II.,2.,d),iii) dieses Beschlusses näher beschriebenen Untersuchungsergebnissen im Wesentlichen auf den unmittelbaren Nahbereich zum Fahrbahnrand, etwa auf einem Geländestreifen von etwa 10 Meter beiderseits der Fahrbahntrasse, konzentrieren und nach außen hin deutlich abnehmen werden. Innerhalb dieses besonders schadstoffbelasteten Geländestreifens sind die vorhabenbedingten Auswirkungen als hoch zu bewerten. Da die Kontamination des Bodens mit zunehmender Entfernung vom Fahrbahnrand deutlich abnimmt, sind schadstoffbedingte Auswirkungen auf außerhalb des 10 Meter-Bereichs liegende Böden als nicht erheblich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung anzusehen.

Schließlich sind die Auswirkungen des Vorhabens auf den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Produktion zu bewerten, wobei die Eingriffe dann als (sehr) hoch anzusehen sind, wenn günstige beziehungsweise sehr günstige Produktionsbedingungen bestehen und in diesen Bereichen Bodenverluste eintreten oder ertragsmindernde Schadstoffbelastungen für landwirtschaftliche Betriebsflächen bestehen. Hinsichtlich der Schadstoffbelastung wurde bereits vorstehend ausgeführt, dass sich erhöhte Werte in einem Abstand von etwa bis zu 10 Meter vom Fahrbahnrand aufgrund bisheriger Erfahrungswerte haben nachweisen lassen. Soweit landwirt-

schaftliche Betriebsflächen nach Verwirklichung der Maßnahme in diesem Bereich noch vorhanden sind, wird eine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Produktion in diesem Bereich für möglich gehalten und als hoch bewertet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Nahrung und damit nachteilige Wechselwirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Tier sind indes nicht zu erwarten. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen bei der vorliegenden Maßnahme bedingt durch erhebliche Böschungsflächen weitgehend außerhalb des genannten 10 Meter-Bereiches. Soweit in Einzelfällen noch innerhalb dieses 10 Meter-Bereiches landwirtschaftliche Bodennutzung betrieben werden sollte, wäre der Anteil der dort produzierten Nahrungspflanzen am Nahrungsgemisch der Bevölkerung eher gering, als dass Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden könnten.

#### iv) Schutzgut Wasser

Der Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind die bestehenden Schutzbestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu Grunde zu legen. Insbesondere sind hierbei folgende Bestimmungen zu beachten:

Jedermann ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden, um eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen, um die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und um eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 WHG).

Die Zulässigkeit der Einleitung von (Ab-)Wasser in Gewässer steht unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die nur erteilt werden darf, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, wenn die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und wenn Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der genannten Anforderungen sicherzustellen (§ 57 Abs. 1 WHG). In diesem Zusammenhang regeln die wasserrechtlichen Bestimmungen, wer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (§ 56 WHG i.V.m. Art. 34 BayWG).

Zum besonderen Schutz des Grundwassers darf eine Erlaubnis für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 1 WHG).

Dem besonderen Gewässerschutz dient in diesem Zusammenhang auch die Festsetzung von Wasserschutzgebieten (§ 51 WHG i.V.m. Art. 31 Abs. 2 BayWG), in denen im öffentlichen Interesse der Sicherstellung der bestehenden und künftigen öffentlichen Wasserversorgung in bestimmten Bereichen verschiedene Verbote, Beschränkungen, Handlungs- und Duldungspflichten festgelegt werden können, § 52 WHG.

Bei Ausbaumaßnahmen sind natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern, naturraumtypische Lebensgemeinschaften zu bewahren und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auszugleichen (§ 67 Abs. 1 WHG).

Dem Schutz vor Hochwassergefahren dienen insbesondere der Genehmigungsvorbehalt gemäß § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG sowie die Regelungen des § 78 WHG i.V.m. Art. 46 BayWG.

Die mit dem plangegegenständlichen Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind unter Beachtung dieser Prämissen wie folgt zu beurteilen:

Neben den bestehenden Regenrückhalte- und Absetzbecken sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Das Untersuchungsgebiet liegt in keiner Schutzzone im Sinne des WHG.

Negative Einflüsse auf das Grundwasservorkommen ergeben sich vor allem durch die Neuversiegelung von rund 3,01 ha insofern, als hierdurch die Grundwasserneubildung in den betroffenen Bereichen unterbunden oder – etwa in den Randbereichen – zumindest beeinträchtigt wird. Im Hinblick darauf sind die Auswirkungen auf das Grundwasser insoweit als hoch zu bewerten.

Die Entwässerungseinrichtungen werden dem aktuellen Stand der Technik angepasst und neu geordnet. Das Oberflächenwasser des berührten Autobahnabschnittes und der beiden Seiten der PWC-Anlage wird über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und einem neu geplanten Absetzbecken zugeführt. Das vorgereinigte Straßenwasser wird dann über eine abgedichtete Entwässerungsleitung nach Norden abgeleitet und in einem neu anzulegenden Versickerungsbecken im Mühlthal versickert.

Die geplante Entwässerung entspricht dem Stand der Technik, wie er in den Richtlinien niedergeschrieben ist, so dass Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser insbesondere durch bestmögliche Ausnutzung der Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens reduziert werden.

Die geplanten Baumaßnahmen liegen im Grundwasserkörper mit der Kennzahl 1\_G077 „Malm - Amberg“. Dieser Grundwasserkörper befindet sich aufgrund der letzten Datenerhebung für den Bewirtschaftungszeitraum in einen mengenmäßig „guten“ und einen „schlechten“ chemischen Zustand. Nach Feststellung des Wasserwirtschaftsamtes Weiden sind nach derzeitigem

Kenntnisstand durch das geplante Bauvorhaben keine negativen quantitativen und qualitativen Auswirkungen auf den Grundwasserkörper zu erwarten.

Das Schutzgut Wasser ist jedoch durch die Gefahr des Stoffeintrages im Karstgebiet betroffen, sodass durch die offenen Klüfte und Hohlräume das Risiko der Kontamination gegeben ist. Durch den sorgsamsten Umgang mit wassergefährdeten Stoffen und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt für Fahrzeuge, Baumaschinen und Baubetrieb kann dieses Risiko minimiert werden. Die Risiken von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser im Baubetrieb, im Straßenverkehr und im Havariefall werden zudem mit der Neugestaltung der Entwässerungseinrichtungen erheblich verringert.

Von daher werden die Beeinträchtigungen des Grundwassers unter diesem Blickwinkel als von mittlerem Gewicht bewertet.

#### v) Schutzgut Luft und Klima

##### (1) Luft

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs. 1 BImSchG) auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Zudem ist in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 BImSchG festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden, bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen (vgl. § 50 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen sind insbesondere dann als gegeben anzusehen, wenn sich Überschreitungen der Immissionswerte der 39. BImSchV oder der Orientierungswerte TA Luft und der VDI-Richtlinie 2310 ergeben.

Die unmittelbaren Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf die Luft beschränken sich, soweit sie, gemessen an den fachgesetzlichen Bewertungsgrundlagen, als erheblich angesehen werden können, auf einen räumlich eng begrenzten Bereich (vgl. vorstehende Ziffer B.,II.,2.,d),v) dieses Beschlusses). Sie werden daher – unter Einbeziehung der Wechselwirkungen mit den Schutzgütern Mensch und Boden – als mittel bewertet, da auch Schadstoffbelastungen unterhalb der Immissionsgrenzwerte zu berücksichtigen sind (vgl. § 50 S. 2 BImSchG). Weil die unmittelbar an die Fahrbahnen angrenzenden Flächen nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, rechtfertigt sich allenfalls eine mittlere Bewertung in Abhängigkeit von der jeweiligen Entfernung.

##### (2) Klima

Für die Bewertung der in vorstehender Ziffer B.,II.,2.,d),v) dieses Beschlusses aufgezeigten voraussichtlichen Auswirkungen des Straßenbauvorhabens auf das Schutzgut Klima fehlt es an

fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäben. Die Bewertung muss sich daher – soweit die Auswirkungen überhaupt quantifizierbar sind – auf allgemeine oder spezifische Sachverständigenaussagen stützen.

Bei den dargestellten vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Klima handelt es sich um lokalklimatische Veränderungen im Umfeld des Vorhabens. Großräumige Beeinträchtigungen des Klimas sind hingegen nicht zu erwarten und finden deshalb auch keine Berücksichtigung in der nachfolgenden Bewertung.

Als erheblich im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind lokalklimatische Veränderungen im Trassenbereich anzusehen. Als hoch zu bewerten wären infolge der Entstehung neuer oder größerer Kaltluftstaugebiete eintretende klimatische Veränderungen (erhöhte Frostgefahr, Nebelhäufigkeit und länger andauernde Nebellagen). In die Bewertung fließt dabei mit ein, dass sich diese klimatischen Veränderungen nicht nur auf die Vegetationsbedingungen, sondern auch auf die Bodennutzung in diesen Kaltluftstau- und Reinluftentstehungsgebieten auswirken können.

Mit dem bestandsorientierten Ausbau der Anlage und des damit verbundenen reduzierten Flächenverbrauches im Vergleich zu einer Neuanlage, kann die Betroffenheit des Schutzgutes Luft und Klima erheblich reduziert werden. Eine klimatische Ausgleichsfunktion besitzt der großflächige Hirschwald. Der Eingriff in die vorbelasteten Bestände wirkt sich lokalklimatisch nicht wesentlich aus. Durch den Straßenbau kommt es vorliegend aber nur zu Beeinträchtigungen des Lokalklimas, die allenfalls als mittel einzustufen sind.

#### vi) Schutzgut Landschaft

Der Bewertung der Eingriffe in das Schutzgut Landschaft werden folgende umweltbezogene Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze sowie sonstige fachbezogene Unterlagen zu Grunde gelegt:

- § 14 ff. BNatSchG: Eingriffe in Natur und Landschaft
- §§ 20 ff. BNatSchG, §§ 31 ff. BNatSchG: Bestehende und geplante Schutzgebiete bzw. -objekte
- § 9 BWaldG und Art. 9 BayWaldG: Erhaltung des Waldes
- § 13 BWaldG und Art. 12 BayWaldG: Erholungswald
- Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV)
- Waldfunktionsplan
- Regionalplan und - Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP).

Den Begriffen der dreistufigen Bewertungsskala werden im Wesentlichen folgende Umweltauswirkungen zugeordnet:

- Sehr hoch
  - Durchschneidung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
  - Durchschneidung oder Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturschutzgebieten - Durchschneidung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
  - Zerstörung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
  - Zerstörung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
  - Überbauung von Wald- und Feldgehölzen - Durchschneidung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
  - Beeinträchtigung durch Großbrücken - Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 Meter und einer Höhe von mehr als 5 Meter
- Hoch
  - Beeinträchtigung von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten laut Regionalplan
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Landschaftsschutzgebieten
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten Naturdenkmälern
  - Beeinträchtigung von bestehenden oder geplanten geschützten Landschaftsbestandteilen oder Grünbeständen
  - Beeinträchtigung von Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder von Erholungswald
  - Durchschneidung von sonstigem Wald - Beeinträchtigung durch Dämme mit einer Länge von mehr als 25 Meter und einer Höhe von 1,5 bis 5 Meter
  - Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 Meter und einer Tiefe von mehr als 5 Meter
- Mittel
  - Beeinträchtigung durch Einschnitte mit einer Länge von mehr als 25 Meter und einer Tiefe von 1,5 bis 5 Meter
  - Beeinträchtigung von sonstigem Wald
  - Beeinträchtigung durch landschaftsuntypische Bandstrukturen

Das Landschaftsbild im Untersuchungsgebiet wird durch die Bundesautobahn A 6 mit Straßenbegleitgehölzen, durch die bestehende PWC-Anlage und den umgebenden Hirschwald geprägt.



Im nördlichen Bereich des Waldes schließt sich das Köferinger Tal / Mühlthal an. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft erfolgt überwiegend im Bereich der bestehenden PWC-Anlage selbst, mit der Beseitigung bestehender Gehölzbestände innerhalb der Anlage, dem Eingriff in den Hirschwald und die Anlage des Versickerungsbeckens innerhalb des Köferinger Tals/ Mühlthals.

Da aber auch die Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen in die Darstellung der Umweltauswirkungen einzubeziehen sind (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 UVPG) und die Bewertung auf der Grundlage dieser Darstellung zu erfolgen hat (§ 25 UVPG), ist festzuhalten, dass Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen geplant sind, die zur Einbindung der einzelnen Vorhabenbestandteile in die Landschaft beitragen sollen. Da die vorstehende Bewertung der vorhabenbedingten Auswirkungen noch ohne Rücksicht auf die vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen getroffen ist, geht diese zugunsten der Umwelt von einer schlechteren Bewertungslage aus, als sie bei beziehungsweise nach Realisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen eintreten wird. Infolge dessen ließe sich unter Einbeziehung der Vermeidungs-, Minimierungs- und Gestaltungsmaßnahmen eine deutlich bessere Bewertung rechtfertigen.

Vor dem Hintergrund der Vorbelastung die die Bundesautobahn A 6 sowie durch die landschaftsgerechte Wiederbegrünung der erweiterten Anlage, der Angleichung der Bepflanzung im Übergangsbereich PWC-Anlage –Wald und der landschaftsgerechten Gestaltung des Versickerungsbeckens können die Beeinträchtigungen minimiert und ausgeglichen werden. Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Landschaft und Landschaftsbild werden daher als „mittel“ eingestuft.

#### vii) Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Aufgrund der bestehenden gesetzlichen Vorgaben sind alle vorgeschichtlichen und geschichtlichen Bestände als äußerst wertvoll anzusehen, da sie unwiederbringliche Vorgänge dokumentieren.

Bodendenkmäler stehen unter dem besonderen Schutz des Denkmalschutzes. Einer besonderen Erlaubnis bedarf derjenige, der auf einem Grundstück Erdarbeiten vornehmen will, obwohl er weiß, vermutet oder den Umständen nach annehmen muss, dass sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 Abs. 1 S. 1 DSchG). Hinzu kommt, dass bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden sollen (§ 1 S. 3 BBodSchG).

Gesicherte Bau- oder Bodendenkmäler befinden sich nicht im Bereich oder der unmittelbaren Umgebung des Baufeldes. Nach fachlicher Aussage des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege befindet sich im Planungsraum auf der Fläche für die Ersatzmaßnahme 13 E eine Vermutung eines wahrscheinlich frühneuzeitlichen Wegefächers im Wald. Das Risiko, bei den

geplanten Bauarbeiten Bodendenkmäler beziehungsweise archäologische Funde oder Befunde zu zerstören, kann als gering eingeschätzt werden. Da jedoch die Existenz eines bislang unbekanntes Bodendenkmals nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, erscheint bei derartigen Bauarbeiten (Abtrag von Oberboden durch Bodenentnahmen) eine Beeinträchtigung oder Zerstörung dennoch als möglich. Den bodendenkmalpflegerischen Belangen wird jedoch durch die Nebenbestimmungen in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses so weit wie möglich Rechnung getragen. Den in vorstehender Ziffer B.,II.,2.,b),vii) und B.,II.,2.,d),vii) dargestellten, aus derzeitiger Sicht absehbaren Auswirkungen kommt deshalb je nach dem tatsächlichen Umfang und der Intensität der Beeinträchtigung mittlere Bedeutung zu.

#### viii) Gesamtbewertung

Als Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich festhalten, dass durch das gegenständlich Vorhaben nur lokal bedeutsame, vertretbare oder kompensierbare Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die dem planfestgestellten Vorhaben nicht entgegenstehen. Diese Auswirkungen werden bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Rahmen dieses Planfeststellungsbeschlusses im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze berücksichtigt. Einzelheiten ergeben sich aus der materiell-rechtlichen Würdigung dieses Beschlusses, insbesondere bei der Würdigung und Abwägung der vom plangegegenständlichen Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange.

### **3. Materiell-rechtliche Würdigung**

#### **a) Rechtmäßigkeit der Planung**

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt und berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

#### **b) Planrechtfertigung und Planungsziele**

Das Vorhaben ist am vorgesehenen Standort vernünftigerweise geboten und objektiv notwendig. Nach § 3 Abs. 1 FStrG sind Bundesfernstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern. Die Erweiterung der beiden Anlagenteile der PWC-Anlage Laubenschlag ist im Netzkonzept zur Ausgestaltung der Bundesautobahnen mit Rastanlagen enthalten.

Rastanlagen als Bestandteile von Bundesautobahnen stehen den Verkehrsteilnehmern kostenlos zum Halten, Parken und Rasten zur Verfügung. Sie dienen der Erholung und Entspannung, ermöglichen körperliche Bewegung und erhöhen damit die Sicherheit im Straßenverkehr. Unter anderem um die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer zu gewährleisten, sind die bestehenden Parkplätze an der Bundesautobahn A 6 nach dem heutigen Standard und entsprechend dem zu erwartenden Verkehrsaufkommen auszubauen. Die bisherige Anzahl an Stellplätzen entlang der Bundesautobahn A 6 zwischen dem Autobahnkreuz Altdorf (Betr.km 801,038) und dem Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald (Betr.-km 874,788) ist nicht ausreichend, wie die aktuellen Lkw-Stellplatzerhebungen aus dem Jahr 2018 ergaben. Auf diesem Streckenabschnitt waren auf den verfügbaren 343 Lkw-Stellplätzen tatsächlich bis zu 535 Lkw abgestellt. Folglich konnte eine Überbelegung von 194 Lkw festgestellt werden. Dabei waren nicht nur die Rastanlagen an der Bundesautobahn, sondern auch die vorhandenen Autohöfe überfüllt, so dass auch diese keine Ausweichmöglichkeit für die Verkehrsteilnehmer bieten können.

Wie bereits unter B.,I.,2 des Beschlusses ausgeführt ergibt sich für das Prognosejahr 2030 Parkraumbedarf nach Anhang 1 der ERS 2011 zu  $N_{2030} = 628$  Lkw-Stellplätzen. Das Defizit im betrachteten Abschnitt der A 6 zwischen dem AK Altdorf und dem AK Oberpfälzer Wald beträgt für das Prognosejahr 2030 demnach  $\Delta N_{2030} = 287$  Lkw-Stellplätze.

Unter Berücksichtigung der erweiterten PWC-Anlagen Laubenschlag und der geplanten, beidseitigen PWC-Anlage Zankschlag (Betr.-km 811,6), verbleibt für die A 6 im betrachteten Abschnitt noch immer ein Defizit von  $\Delta N_{2030} = 140$  Lkw-Stellplätzen.

Aufgrund des enormen Parkdrucks werden Lkw, insbesondere von Lkw-Fahrern, die eine Pause einlegen müssen, auf den nicht zum Parken vorgesehenen Flächen, wie beispielsweise Ein- und Ausfädelstreifen, Verkehrsstreifen abgestellt. Dies stellt für die Verkehrsteilnehmer eine nicht unerhebliche Verkehrsgefährdung dar. Es ist Aufgabe des Bundes, die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, weshalb er, im Hinblick auf den künftig zunehmenden Verkehr auf der Bundesautobahn A 6 in den nächsten Jahren, ausreichend Parkraum zu schaffen hat. Die Notwendigkeit der Schaffung zusätzlicher Stellplätze besteht auch bei Berücksichtigung der Kapazitäten der vorhandenen und zum Teil in den nächsten Jahren noch zur Erweiterung vorgesehenen Rastplätze und Rastanlagen. Wesentliches Ziel der geplanten PWC-Anlage Laubenschlag ist daher die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Erhöhung der Stellplatzkapazitäten und damit der Entlastung der bestehenden Anlagen im Abschnitt der A 6. Durch die Schaffung weiterer Lkw-Stellplätze steht Lkw-Fahrern zusätzlicher Parkraum zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten zur Verfügung. Damit kann insbesondere in den Nachtstunden die Zahl widerrechtlich abgestellter Lkw verringert und damit einhergehende Gefahrensituationen vermieden werden.

### c) **Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung**

#### i) Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Laut Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) mit Stand 1. Januar. 2020 ist

- die Verkehrsinfrastruktur in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (Z. 4.1.1 (Z));
- Das Netz der Bundesfernstraßen sowie der Staats- und Kommunalstraßen soll leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht ergänzt werden. Bei der Weiterentwicklung der Straßeninfrastruktur soll der Ausbau des vorhandenen Straßennetzes bevorzugt vor dem Neubau erfolgen (4.2 (G));
- Die Straßen tragen die Hauptlast des Verkehrs im Personen- und Güterverkehr. Eine leistungsfähige und sichere Straßeninfrastruktur – einschließlich der dazugehörigen Anlagen des ruhenden Verkehrs – ist deshalb ein entscheidender Standortfaktor und trägt damit zur räumlichen Wettbewerbsfähigkeit Bayerns und seiner Teilräume bei (zu 4.2 (B)).

Nach Feststellung des Sachgebietes 24 der Regierung der Oberpfalz (Raumordnung, Landes- und Regionalplanung) trägt die geplante Erweiterung der PWC-Anlage Laubenschlag den aufgeführten Zielen und Grundsätzen Rechnung.

Das Vorhaben steht ebenfalls im Einklang mit den Grundsätzen der Regionalplanung. Nach dem Regionalplan Oberpfalz-Nord soll:

- in der Region eine leistungsfähige und nachhaltige Verkehrsinfrastruktur geschaffen werden, die die flächendeckende Verkehrserschließung aller Teilräume der Region für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet (Grundsatz B IX 1.1),
- beim Bau von Verkehrsinfrastruktur betroffenen umweltfachliche Belange berücksichtigt werden und dabei insbesondere kapazitätssteigernde Maßnahmen einem Ausbau vorgezogen und Ausbaumaßnahmen gegenüber Neubaumaßnahmen bevorzugt werden (Grundsatz B IX 4.22),
- das regionale Autobahnnetz in seinem Bestand leistungsfähig erhalten und bedarfsgerecht durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen ergänzt werden (Grundsatz B IX 4.22).

Nach Feststellung des Regionalen Planungsverband Oberpfalz Nord entspricht die geplante Erweiterung der PWC-Anlage Laubenschlag den aufgeführten Grundsätzen.

Nach Feststellung des Planungsverbands sind auch die Vorgaben und Belange der Planungsregion Nürnberg nicht negativ berührt.

#### ii) Planungsvarianten und gewählte Lösung

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10.09, NVwZ, 2009, S. 986). Grundsätzlich sind solche Ausführungsvarianten abzuwägen, die ernstlich in Betracht kommen (BayVGH, Urteil vom 25. Oktober 2019, Az. 8 A 16.40030, Rn. 95 und 108). Die Planfeststellungsbehörde ist indes nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen braucht sie den Sachverhalt nur so zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, Alternativen, die sich auf Grund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (BVerwG, Beschluss vom 24. April 2009, Az. 9 B 10/09, juris, Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 16. August 1995, Az. 4 B 92.95, UPR 1995, 445).

Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören zum Beispiel Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1992, Az. 4 B 1-11.92, DVBI 1992, 1435).

Die Empfehlung für Rastanlagen an Straßen (ERS) sehen in Abständen von 15 bis 20 km Rastanlagen an Autobahnen vor, um den Lkw-Fahrern ausreichend Parkraum zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten zur Verfügung zu stellen.

Im betrachteten Abschnitt der Bundesautobahn A 6 zwischen dem Autobahnkreuz Altdorf und dem Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald befinden sich neben der gegenständlichen PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd drei weitere bestehende sowie eine in Planung befindliche Anlage. Zwischen allen Rastanlagen werden die vorgesehenen Regelabstände eingehalten.

Name der Anlage	Betr.-km	Abstand	Bemerkung
PWC Zankenschlag Nord und Süd	811,6	19,6 km	geplant
TR Oberpfälzer Alb Nord und Süd	831,2		
PWC Laubenschlag Nord und Süd	845,05	13,9 km	
		18,2 km	
PWC Stocker Holz Nord und Süd	863,3		

**Tabelle 3: Abstände der Rastanlagen an der A 6 zwischen dem AK Altdorf und dem AK Oberpfälzer Wald**

Bei dem geplanten Ausbau der beiden PWC-Anlagen werden im Vergleich zu einem Neubau an anderen Standorten erheblich weniger private Grundstücksflächen beansprucht. Durch die Vorbelastung am bestehenden Standort sind auch die Eingriffe in Natur und Landschaft geringer. Auch die Lage im Netz, die die Abstände der Rastanlagen untereinander berücksichtigt, sowie die erforderlichen Abstände zu Anschlussstellen und topographische Randbedingungen sind entscheidungserhebliche Gründe, die für den Ausbau an den bestehenden Standorten sprechen. Ein Ausbau bereits bestehender Rastanlagen, insbesondere unter Ausnutzung bundeseigener Flächen und der Weiterverwendung der bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen stellt im Hinblick auf einen erforderlichen Grunderwerb und Eingriffe in Natur und Landschaft, im Vergleich zu einem Neubau, die vorzugswürdigere Lösung dar.

Im Untersuchungsabschnitt befinden sich neben den oben dargestellten Rastanlagen noch weitere überwiegend geschlossene Parkplätze ohne WC. Diese sind für eine Erweiterung zu einer PWC-Anlage weniger gut geeignet.

Die Parkplätze ohne WC „Zankenschlag“, „Unterrieden“, „Rehberg“, „Haide“ und „Hölle“ sind im Zuge der Schaffung einer weiteren PWC-Anlage Zankenschlag Nord und Süd bereits überplant.

Bei den anderen aktuell bestehenden PWC-Anlagen werden die Standort- und Abstandskriterien der ERS eingehalten. Für die Erweiterung der bestehenden PWC-Anlage spricht, dass die

bereits vorhandenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen wiederverwendet werden. Östlich zwischen der PWC-Anlage Laubenschlag und Stocker Holz, befinden sich keine weiteren Parkplätze ohne WC, die in der Standortprüfung zu berücksichtigen sind.

Somit ist die Verkehrsflächenerweiterung auf der bestehenden PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd als vorzugswürdig zu bewerten.

Wegen des östlich der Anlage gelegenen Unterführungsbauwerks BW 845a erfolgte die Erweiterung der Anlagenteile nach Westen hin.

### iii) Ausbaustandard

Die nach den Planunterlagen im verfahrensgegenständlichen Abschnitt vorgesehene Dimensionierung der PWC-Anlage ist geeignet und erforderlich, um entsprechenden Parkraum für Last- und Personenkraftwagen zu schaffen und zu einer Reduzierung des vorhandenen Stellplatzdefizits im Abschnitt der Bundesautobahn A 6 zwischen dem Autobahnkreuz Altdorf und dem Autobahnkreuz Oberpfälzer Wald beizutragen. Die Planung ist damit auch hinsichtlich des vorgesehenen Ausbaustandards vernünftigerweise geboten und damit planerisch gerechtfertigt.

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an den „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen (RAA 2008)“ in Verbindung mit den „Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS 2011)“ und weiteren einschlägigen Richtlinien. Ergänzend zum Musterplan A 1 des Anhangs 9 der ERS 2011 wurden die nordöstlichen bzw. südwestlichen Pkw-Stellplätze zugunsten einer zusätzlichen Lkw-Parkharfe verschoben. Durch die Drehung der Lkw-Stellplätze konnte auf eine weitere Fahrgasse verzichtet werden. Abweichend zur ERS 2011 wurden die Pkw-Fahrgassen und –Parkstände so geplant, dass in den nächtlichen Spitzenzeiten Lkw auf den Pkw- und Busparkflächen abgestellt werden können. Die in der ERS 2011 dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen. Die in den Richtlinien vorgesehenen technischen Ausbauparameter bringen jedoch die anerkannten Regeln für die Anlagen von Straßen zum Ausdruck. Eine Straßenplanung, die sich an deren Vorgaben orientiert, wird insoweit nur unter besonderen Umständen gegen das fachplanerische Abwägungsgebot verstoßen (BVerwG, Urteil vom 19. März 2003, Az. 9 A 33.02, NVwZ 2003, S. 1120). Solche besonderen Umstände sind weder ersichtlich noch geltend gemacht worden. Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Die technischen Einzelheiten sind in den festgestellten Planunterlagen – auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird – näher beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 1; Unterlage 5; Unterlage 6, Blatt Nrn. 1 bis 6 Unterlage 8.1 und 8.2; Unterlage 10.1, Blatt Nrn.1

bis 4; Unterlage 10.2; Unterlage 11; Unterlage 14.1 und Unterlage 14.2, Blatt Nrn. 1 bis 2 sowie Unterlage 16).

#### iv) Immissionsschutz, Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG, Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG). Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht.

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Schadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (BVerwG, Urteil vom 23. November 2005, Az. 9 A 28.04, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

Bei der Konzeption wurde darauf geachtet, dass durch das geplante Vorhaben keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Parkflächen, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden.

#### (1) Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gem. § 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich



dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärm-situation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegen-überzustellen und zu bewerten.

Soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder techni-sche Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhaben-träger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG beziehungsweise Art. 74 Abs. 2 S. 3 BayVwVfG).

Entsprechend vorgenannten Anforderungen der Rechtsprechung an den Lärmschutz ist die Planung auch daraufhin überprüft worden, ob Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen beziehungs-weise anzuerkennen sind.

(a) § 50 BImSchG – insbesondere Trassierung, Gradiente

Nach § 50 S. 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelt-einwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV. Außerdem ist bei der Abwägung die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität zu berücksichtigen (§ 50 S. 2 BIm-SchG). Die Planung für die Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage ist grundsätzlich raumbedeutsam i.S.d. § 50 BImSchG. Es ist eine Linienführung anzustreben, bei der schädliche Umwelteinwirkungen, wie beispielsweise Lärm, auf ausschließlich oder überwiegend dem Woh-nen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (wie Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheime, Schulen) so weit wie möglich vermieden werden. Schutzbedürftige Gebiete sind nach Möglichkeit durch planerische Maßnahmen zu schützen, beispielsweise durch Nutzung von Bodenerhebungen als Abschirmung oder durch Bau der An-lage in einem Einschnitt. Soweit andere öffentliche oder private Belange nicht überwiegen, sind die planerischen Möglichkeiten und örtlichen Verhältnisse für eine lärm-mindernde Trassierung auszuschöpfen. Die Vorschrift verlangt vom Planungsträger jedoch nicht, dass schädliche Um-welteinwirkungen auf die genannten Gebiete unter allen Umständen, sondern lediglich, dass diese so weit wie möglich vermieden werden. § 50 S. 1 BImSchG ist damit als Planungsleitsatz im Sinne eines Optimierungsgebots aufzufassen.

Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürf-tige Gebiete befinden sich hier nicht in unmittelbarer Nähe des Vorhabens. Die nächstgelegene Wohnbebauung nördlich der PWC-Anlage im Bereich des Ortsteils Köfering der Gemeinde

Kümmersruck weist einen Abstand von ca. 870 Metern auf. Der genannte Ortsteil wird als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Durch den großen Abstand der PWC-Anlage zur nächstgelegenen Wohnbebauung im Ortsteil Köfering ist entsprechend der schalltechnischen Untersuchung (Planordner: Unterlage 17) nicht von einer Erhöhung der Immissionspegel auszugehen.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist daher die gewählte Ausbauvariante hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung. Wie im Rahmen der Variantenprüfung ausgeführt, scheiden andere Varianten, soweit sie überhaupt nennenswerte Verbesserungen gegenüber der planfestgestellten Lösung aufweisen, wegen der mit ihnen verbundenen Nachteilen, wie deutlich größeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beziehungsweise aus bautechnischer, verkehrlicher und auch wirtschaftlicher Sicht aus.

#### (b) Rechtsgrundlage der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Die Vorgaben des § 41 Abs. 1 BImSchG und der 16. BImSchV stehen dem plangegegenständlichen Vorhaben nicht entgegen.

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Die Berechnung der Geräuschimmissionen erfolgt bei Straßen nach Anlage 1 der 16. BImSchV in Verbindung mit den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90“. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Zwar schreibt § 3 Abs. 1 der 16. BImSchV mittlerweile vor, dass der Beurteilungspegel für Straßen nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 2019 – RLS-19 zu berechnen ist. Allerdings sieht § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV vor, dass sich der Beurteilungspegel für den jeweiligen Abschnitt eines Straßenbauvorhabens nach den Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 28. Februar 2021 geltenden Fassung berechnet, wenn vor dem Ablauf des 1. März 2021 der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens gestellt worden ist. Vorliegend wurde der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens bereits im Jahr 2019 und damit vor dem in § 6 Nr. 1 der 16. BImSchV angegebenen Stichtag gestellt, sodass die Berechnung nach Anlage 1 der 16. BImSchV und den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS 90 nicht zu beanstanden ist.

Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Die Höhe der berechneten Beurteilungspegel werden nicht dadurch in Frage gestellt, dass der Antragsteller die Gesamtbeurteilungspegel  $L_r$ ,  $T$  und  $L_r$ ,  $N$  abweichend von der Anlage 1 zur 16. BImSchV nicht auf ganze dB(A) aufgerundet hat. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 2 16. BImSchV ist zudem erst die Differenz der Beurteilungspegel aufzurunden. Die Nichtbeachtung dieser gesetzlichen Vorgabe durch den Ersteller der

Planunterlagen ist jedoch für die vorliegende Entscheidung unbeachtlich, da die Planfeststellungsbehörde in Ihre Entscheidung die entsprechend gerundeten Werte einbezogen hat.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, NVwZ 1996, S. 1003).

Nach § 2 Abs. 1 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel die nachfolgend wiedergegebenen Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Absatz 1, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) vorstehender Aufzählung entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Einzelne Wohnbebauung im Außenbereich ist in aller Regel wie Gebäude in Misch-, Dorf- und Kerngebieten schützenswert. Es gelten daher die Grenzwerte 64 dB(A) am Tag und 54 dB(A) in der Nacht.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Eine wesentliche Änderung liegt nach § 1 Abs. 2 16. BImSchV nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am

Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Die in § 2 der 16. BImSchV getroffene Regelung enthält unter verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsgesichtspunkten ausreichende Reserven (BVerwG, Urteil vom 21. März 1996, Az. 4 C 9/95, DVBl 1996, S. 916; BVerwG, Urteil vom 23. November 2001, Az. 4 A 46.99, DVBl 2002, S. 565).

Für unbebaute Gebiete, die lediglich im Flächennutzungsplan als Baugebiete dargestellt sind und für die kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt besteht kein Rechtsanspruch auf Lärmschutz nach der 16. BImSchV. Abzustellen ist im Rahmen des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV nämlich auf die konkrete bauplanungsrechtliche Situation. Das Maß an Lärmschutz, das der Vorhabenträger zu gewährleisten hat, bestimmt sich grundsätzlich danach, welche bauliche Gebietsqualifizierung dem lärmbeeinträchtigten Bereich im Zeitpunkt der Planfeststellung beziehungsweise Planauslegung zukommt (BVerwG, Beschluss vom 13. November 2001, Az. 9 B 57.01, DVBl. 2002, S. 276). Bauliche Verhältnisse, die sich erst in der Entwicklung befinden, muss der Planungsträger nur dann berücksichtigen, wenn sie einen Grad der Verfestigung erreicht haben, der die weitgehend sichere Erwartung ihrer Verwirklichung rechtfertigt (BVerwG, Urteil vom 21. September 1996, Az. 4 A 11.95, NVwZ 1996, S. 1008). Für Gebiete, die nicht bebaut und aus bauplanungsrechtlicher Sicht auch (noch) nicht bebaubar sind, besteht kein Anspruch auf weitere Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Straßenbaulastträger, selbst wenn im Fall einer späteren Bebauung mit einer Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zu rechnen wäre.

#### (c) Verkehrslärmberechnung

Zu prüfen ist zunächst, ob der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nach § 1 16. BImSchV eröffnet ist. Bei der vorliegenden Baumaßnahme handelt es sich um die Erweiterung der bestehenden unbewirtschafteten PWC-Anlage an der Bundesautobahn A 6. Diese stellt einen erheblichen baulichen Eingriff im Sinne der VLärmSchR 97 dar. Durch die hier gegenständliche Erweiterung der Verkehrsanlagen der PWC-Anlage Laubenschlag ist jedoch kein zusätzlicher Lärmschutz veranlasst. Dies ergibt sich daraus, dass vorliegend der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet ist. Denn das plangegegenständliche Vorhaben lässt sich weder unter dem Begriff "Bau" noch unter dem Begriff "wesentliche Änderung" einer öffentlichen Straße im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG subsumieren. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der 16. BImSchV liegen nicht vor, da mit dem Ausbau der PWC-Anlage kein durchgehender Fahrstreifen zwischen zwei Verknüpfungen geschaffen wird. Die zusätzlichen Verkehrsflächen innerhalb der PWC-Anlage, insbesondere die Fahrspuren zu und zwischen den Parkständen und die Stellplätze, sind nicht als ein neuer durchgehender Fahrstreifen im Sinne dieser Vorschrift zu qualifizieren. Voraussetzung für die Bejahung eines neuen durchgehenden Fahrstreifens

wäre, dass durch bauliche Maßnahmen eine erhöhte Leistungsfähigkeit der Straße für den Gesamtverkehr im Sinne einer vermehrten Aufnahme von Verkehr im Gegensatz zu einer Verflüssigung oder Erleichterung des vorhandenen Verkehrs auf einem Teilabschnitt der Straße erreicht wird. Daran fehlt es hier. Der Tatbestand des § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 16. BImSchV ist ebenfalls nicht erfüllt. In den Fällen der §§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und S. 2 16. BImSchV ist jeweils Voraussetzung für eine wesentliche Änderung, dass bestimmte Erhöhungen beziehungsweise bestimmte absolute Beurteilungspegel erreicht werden. Die diesbezügliche Berechnung wurde für den Prognosehorizont 2035 mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr von 28.800 Kfz/24 h, mit Lkw-Anteilen von 40,5 % am Tag und 53,0 % in der Nacht unter Berücksichtigung der Stellplatzzahl und –art (Pkw, Lkw / Bus) durchgeführt. Entsprechend den stündlichen Stellplatzwechselforgängen wurden die Belastungen der Zufahrtsstraßen hergeleitet. Um auf der sicheren Seite zu sein wurde dabei der angrenzende und in der Regel lärmabschirmende Wald in den Berechnungen außer Betracht gelassen. Für die Bundesautobahn A 6 wurde als Straßenoberfläche ein lärmindernder Belag mit einem Korrekturwert DStrO = - 2 dB(A) angesetzt. Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159). Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist die Beurteilung der Lärmauswirkungen eines Straßenbauvorhabens streng anhand der RLS-90 vorzunehmen, um die Rechtssicherheit und Gleichbehandlung bei der Beurteilung von Verkehrsimmissionen sicherzustellen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juni 2010, Az. 9 A 20/08, NVwZ 2011, S. 177). Die Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd stellt einen erheblichen baulichen Eingriff dar; andernfalls wäre eine Planfeststellung schon gar nicht zulässig (vgl. § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 FStrG). Die Beurteilungspegel der näher untersuchten nächstgelegenen Immissionsorte im Ortsteil Köfering der Gemeinde Kümmersbruck nördlich der Bundesautobahn A 6, die einen Abstand von mindestens rund 900 Meter zur östlich der Bundesautobahn gelegenen PWC-Anlage aufweisen, werden durch das geplante Vorhaben nicht um mindestens 3 dB(A) erhöht oder auf mindestens 70 dB(A) am Tag oder 60 dB(A) in der Nacht erhöht werden. Die Immissionspegel liegen hier nach dem Ausbau im nächstgelegenen allgemeinen Wohngebiet bei 49,4 dB(A) am Tag und 45,7 dB(A) in der Nacht. Damit liegen die ermittelten Immissionspegel somit noch zum Teil deutlich unter den Grenzwerten der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht. Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die ermittelten Immissionspegel weit unter den Werten von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht liegen.

Abgesehen davon, dass vorliegend schon der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet ist, ergeben die Ergebnisse der schalltechnischen Berechnungen (Planordner: Unterlage

17), dass sich für die nächstgelegene Wohnbebauung am südlichen Rand des Ortsteils Köfering, keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte ergeben. Der Eingriff führt bei diesen Anwesen zu einem Beurteilungspegel von 49,4 dB (A) tags und 45,7 dB (A) nachts und liegt damit unter den gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorgegebenen Immissionsgrenzwerten von 59 dB(A) tags und 49 dB (A) nachts.

Ein Rechtsanspruch auf Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen für die angrenzende Bebauung besteht somit unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kap.2.5 und Kap. 6.1.2 und Unterlage 17.) nicht.

Das für Fachfragen des technischen Umweltschutzes zuständige Sachgebiet 50 der Regierung der Oberpfalz hat aus der Sicht des Immissionsschutzes ausdrücklich keine Bedenken vorgebracht.

#### (d) Außenwohnbereiche

Bei einem mit einem Wohnhaus bebauten Grundstück ist Schutzgegenstand nicht nur das Wohnhaus mit seinen Aufenthaltsräumen im Wohnbereich, sondern auch der sogenannte „Außenwohnbereich“. Der Begriff des Wohnens umfasst auch die angemessene Nutzung des Außenwohnbereichs. Zum Außenwohnbereich gehören Balkone, Loggien, Terrassen und nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie dem „Wohnen im Freien“, nicht etwa nur dem bloßen Schmuck des Anwesens (beispielsweise Vorgarten), dienen.

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen einer etwa verbleibenden Beeinträchtigung des „Außenwohnbereichs“ kommt nur insoweit in Betracht, als der Tagwert überschritten ist; denn beim „Außenwohnbereich“ ist nur auf den Immissionsgrenzwert am Tage abzustellen. Insoweit ist nach den „Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes“ – VLärmSchR 97 – vom 2. Juni 1997, VkB1. S. 434 zu verfahren.

Nachdem im vorliegenden Fall die Tages-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, würden für die Außenwohnbereiche durch die geplante Baumaßnahme weder immissionsrechtlich unzumutbare Bedingungen für deren Nutzung geschaffen, noch würde die Schwelle eigentumsrechtlicher Positionen überschritten.

#### (e) Lärmschutz innerhalb der PWC-Anlage

Um gemäß Schreiben des damaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 29. Januar 2008, Ziffer 2.8 beziehungsweise dem Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr vom 15. Februar 2008 im Bereich der Rastanlage den Wert von 65 dB(A) in der Nacht einhalten zu können, wird beidseits der BAB A 6 entlang der Längsparkstreifen für Großraum- und Schwerlasttransporte im Bereich - von Betr.-km 844,859 bis Betr.-km 845,118 rechts (Nordseite, Länge: 259 m) bzw.

von Betr.-km 844, 856 bis Betr.-km 845,115 rechts (Südseite, Länge: 259 m) eine Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4,00 Meter errichtet (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 6.1.2 und Unterlagen 5). Hinsichtlich der benachbarten Bebauung wirkt sich diese Lärmschutzwand nur geringfügig lärmindernd aus. Wie den festgestellten Planunterlagen entnommen werden kann (Planordner: Unterlage 17), bleiben die Werte der berechneten Immissionspegel mit und ohne Lärmschutzwand nahezu unverändert und sind daher vernachlässigbar.

(f) Ergebnis

Bei der plangegegenständlichen Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd fehlt es bereits an den Voraussetzungen des § 1 der 16. BImSchV, sodass der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht eröffnet ist.

Unabhängig davon, haben die schalltechnischen Berechnungen ergeben, dass die in § 2 Abs. 1 16. BImSchV normierten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden (Planordner: Unterlage 1, Kap. 6.1.2 und Unterlage 5).

Die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchungen und die Immissionsorte sind in den festgestellten Planunterlagen zusammengestellt beziehungsweise können diesen entnommen werden (Planordner: Unterlage 1, Nr. 6.1.2 und Unterlage 17).

(2) Schutz vor Baulärm

Die Auflage in Ziffer a) dieses Beschlusses findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG i.V.m. § 3 Abs. 1 BImSchG. Maßgeblich kann zur Beurteilung von nachteiligen Wirkungen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – AVV Baulärm – vom 19. August 1970 abgestellt werden (VGH München, Urteil vom 24. Januar 2011, Az. 22 A 09.40045 und weitere, DVBl 2011, S. 377). Ergänzend sind die Anforderungen aus der 32. BImSchV heranzuziehen (VGH Kassel, Urteil vom 17. November 2011, Az. 2 C 2165/09.T, DÖV 2012, S. 406).

(3) Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Bei raumbedeutsamen Planungen sind schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden (§ 50 S. 1 BImSchG). Außerdem ist die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in der Abwägung auch dann zu berücksichtigen, wenn die einschlägigen Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Verschlechterung der Luftqualität unterhalb dieser Immissionsgrenzwerte ist mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen (§ 50 S.

2 BImSchG). Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG).

Die Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV ist mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern. Sie ist keine Rechtmäßigkeitsvoraussetzung für die Planfeststellung eines Straßenbauvorhabens, es besteht keine Verpflichtung der Planfeststellungsbehörde, die Einhaltung der Grenzwerte dieser Rechtsverordnung vorhabenbezogen sicherzustellen; eine solche Verpflichtung folgt auch nicht aus einem Umkehrschluss aus § 50 S. 2 BImSchG (BVerwG, Urteile vom 26. Mai 2004, Az. 9 A 6/03, DVBl 2004, S. 1289, BVerwGE 121, 57-67, und vom 23. Februar 2005, BVerwGE 123, 23-37). Die Planfeststellungsbehörde kann dem Gebot der Problembewältigung vielmehr dadurch Rechnung tragen, dass sie die Einhaltung der Grenzwerte dem Verfahren der Luftreinhalteplanung und der hierfür zuständigen Behörde überlässt. Etwas anderes gilt nur dann, wenn absehbar ist, dass die Verwirklichung des Vorhabens die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung der Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung in einer mit der Funktion des Vorhabens zu vereinbarenden Weise zu sichern. Es muss also absehbar sein, dass das Vorhaben nicht die Möglichkeit ausschließt, die Einhaltung dieser Grenzwerte mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung zu sichern.

Da Schadstoffbelastungen, die für Anlieger Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen bedeuten, oder die Grenzwerte in der 39. BImSchV überschreiten könnten, von dem Ausbau der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd nicht zu erwarten sind, ist diese Voraussetzung in vorliegendem Fall erfüllt. Auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 1, Kapitel 6.2) wird hierzu Bezug genommen. Die dort vorgenommene Grobabschätzung ergibt, dass eine Überschreitung der Luftschadstoffgrenzwerte in den an das Vorhaben angrenzenden Ortschaften nicht zu erwarten ist.

Mit Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 27. Februar 2013 wurden die Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung – RLuS 12 – und das zu den Richtlinien gehörige PC-Berechnungsverfahren eingeführt.

Die „Richtlinien zur Ermittlung der Luftqualität an Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung“ (RLuS 2012) lassen eine Abschätzung der Immissionskonzentration nur bis zu einem Abstand von 200 m beiderseits des Schadstoffemittenten zu. Die RLuS 2012 geht davon aus, dass ab einem Abstand von mehr als 200 Meter vom Emittenten bereits die Grundbelastung durch Luftschadstoffe erreicht wird und keine zusätzlichen Immissionen aus dem Autobahnbereich nachweisbar sind. Bei größeren Abständen, wie es bei der Ortschaft Köfering der Fall ist (ca. 870 m), geht die RLuS 2012 davon aus, dass die vorhandene Grundbelastung durch zusätzliche Schadstoffbelastungen aus der Bundesautobahn und der PWC-Anlage Laubenschlag nicht



erhöht wird. Daher ist keine Verschlechterung der Luftschadstoffsituation für die angrenzende Bebauung zu erwarten.

Als Ergebnis kann festgehalten werden, dass eine Verschlechterung der derzeitigen Schadstoffsituation nicht gegeben ist und zu keiner Überschreitung der Immissionswerte der 39. BImSchV führt. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat eine Abschätzung der zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach den RLUS 2012 mit dem aktuell gültigen „Handbuch für Emissionsfaktoren des Straßenverkehrs (HBEFA)“ vorgenommen. Entsprechend den Feststellungen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist demnach auch unter Berücksichtigung der anhand der aktualisierten Verkehrsprognose ermittelten Verkehrsmengen nicht davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenzwerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

#### (4) Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen. Die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Erweiterung und Unterhaltung der PWC-Anlage Laubenschlag ist nach dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) nicht unzulässig.

Zu den Bodenfunktionen im Sinne des § 1 BBodSchG gehört auch die Nutzung für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 lit. d BBodSchG). Nach § 1 BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen (§ 1 S. 2 BBodSchG). Schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 2 Abs. 3 BBodSchG Beeinträchtigungen der in § 2 Abs. 2 BBodSchG genannten Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen. Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme (Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3 b) dieses Beschlusses) rechtfertigt die Nachteile, die die Erweiterung der unbewirtschafteten PWC-Anlage Laubenschlag für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Die Bodenfunktionen sind nämlich grundsätzlich gleichrangig. Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar. Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht nach § 7 BBodSchG führen, sind aufgrund des beantragten Vorhabens nicht zu erwarten. Zwar erfolgt eine Beeinträchtigung des Bodens insbesondere wird durch die Verkehrsflächen-erweiterung des PWC Laubenschlag dauerhaft insgesamt 7,15 ha an Grund und Boden beansprucht. Dabei werden etwa 4,10 ha versiegelt und 3,05 ha dauerhaft überbaut. Davon entfallen bei der Versiegelung 1,09 ha auf bereits versiegelte Verkehrsflächen und 1,26 ha auf bestehende Verkehrsnebenflächen und unbefestigte Wege. Die Neuversiegelung beträgt somit 3,01

ha. Bei der Überbauung entfallen 0,93 ha auf bestehende Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen. Im Rahmen der Überbauung werden Verkehrsflächen im Umfang von 0,33 ha zu Verkehrsnebenflächen entsiegelt. Zusätzlich werden um die PWC-Anlage weitere Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich überwiegend um bestehende Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen sowie strukturreiche und strukturarme Nadelwaldbestände. Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden 3,61 ha weitere Fläche beansprucht. Allerdings handelt es sich bei den betroffenen Flächen hauptsächlich um Böden, die durch die Schadstoffeinträge der angrenzenden Bundesautobahn bereits vorbelastet sind.

Die Bodenversiegelung wird mit der gegenständlichen Planung durch die Einbeziehung der bereits bestehenden Teile der PWC-Anlage Laubenschlag auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf die Grundwasserneubildung beziehungsweise den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch den Bau des geplanten Absetzbeckens mit nachgeschalteten Versickerungsbecken deutlich gemindert beziehungsweise durch die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3 vi) (Gewässerschutz und B.,II.,3.,v),(3),(d) (Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung) dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen.

Soweit Fragen des Bodenschutzes noch bei weiteren Belangen, etwa beim Immissionsschutz, Naturschutz, Gewässerschutz, oder beim Eigentum relevant werden, wird bei der Behandlung des jeweiligen Belangs darauf eingegangen.

Im Ergebnis vermögen daher die gegen die Planung in die Abwägung einzustellenden Aspekte des Bodenschutzes die für die Planung sprechenden öffentlichen Belange – auch angesichts der schon gegebenen Vorbelastung – nicht zu überwiegen. Bei Realisierung des Vorhabens verbleiben demnach zwar erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Funktionen des Bodens, weshalb der Belang Bodenschutz insgesamt gesehen mit erheblichem, gegen die Verwirklichung der Baumaßnahme gerichtetem Gewicht in die Abwägung einzustellen ist. Er tritt jedoch hinter die Belange zurück, die für die Verwirklichung des Vorhabens sprechen, und stellt die Ausgewogenheit der Planung insgesamt nicht in Frage.

#### v) Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Planordner: Unterlage 19.1.1 und Unterlage 19.1.2).

- (1) Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft
- (a) Europäisches ökologisches Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG, Art. 20 BayNatSchG).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. Das FFH-Gebiet 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“ befindet sich in mehr als 2,5 km Entfernung außerhalb des Wirkraums des Bauvorhabens.

- (b) Schutzgebiete gemäß BNatSchG/BayNatSchG

Schutzgebiete nach § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke oder Nationale Naturmonumente) und § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate) sind ebenso nicht vorhanden wie Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG und geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 BNatSchG. Das Planungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks Hirschwald und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“. Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sind im Planungsgebiet nicht nachgewiesen. Darüber hinaus kommen im Planungsgebiet keine weiteren geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 20 (2) BNatSchG vor.

Vom Vorhaben betroffen ist das nach § 26 BNatSchG geschützte Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“. Die Bestimmungen der einschlägigen Schutzgebietsverordnung (Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg Vom 18. November 1965) sind daher materiell im Rahmen der Planfeststellung zu beachten. Gemäß § 4 Abs. 1 der Kreisverordnung über den Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Amberg ist es verboten, in den geschützten Landschaftsteilen, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Nach § 4 Abs. 2 der Verordnung bedürfen die Anlage von Bauwerken aller Art, jede Art von Erdaufschlüssen, der Bau von Drahtleitungen, die Beseitigung oder Beschädigung der im Schutzgebiet vorhandenen Hecken, Gebüsche, Haage, Baumgruppen, Alleen und Gehölze außerhalb des geschlossenen Waldes sowie die Änderung und Beseitigung von Teichen und Tümpeln, jede Änderung der Wasserläufe sowie des Grundwasserstandes, der kahle Abtrieb von Schutzwaldbestockungen sowie Kahlhiebe von mehr als 0,25 ha im Zusammenhang in Privathaltungen einer vorgängigen Erlaubnis. Nach § 4 Abs. 3 der Kreisverordnung darf die Erlaubnis nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 4 Abs. 1 genannten schädigenden Wirkungen hervorzurufen. Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen sind nicht gesondert zu beantragen, sondern werden durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung ersetzt. Durch das Vorhaben wird neben Flächeninanspruchnahmen und Versiegelung von überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen in geringerem Umfang auch das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Mit der Erweiterung der PWC-Anlage ist ein Flächenverlust von rund 7,15 Hektar

verbunden. Das Planungsgebiet liegt vollständig innerhalb des Naturparks Hirschwald und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“. Für den Bereich der PWC-Anlage Laubenschlag wird der Verbotstatbestand der Schädigung des Naturhaushalts gemäß § 4 Abs. 1 LSchVO durch das geplante Bauvorhaben als erfüllt angesehen. Es kann gemäß § 6 Abs. 1 LSchVO in besonderen Fällen aber eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen zugelassen werden. Diese Voraussetzung für eine Ausnahme liegt hier vor. Die Befreiung von den betreffenden Verboten aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses ist geboten. Der Grund für die Eingriffe ist in den in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3, b) beschriebenen Planungszielen zu sehen. Wesentliches Ziel der geplanten PWC-Anlage Laubenschlag ist die Verbesserung der Verkehrssicherheit durch Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, wobei hier nicht nur eine deutliche Verbesserung der Verkehrssicherheit im Bereich der Verkehrsanlage sondern auch im gesamten Bereich der Bundesautobahn A 6 erreicht wird, weil Lkw-Fahrer zur Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Lenk- und Ruhezeiten ausreichend Parkraum finden werden und so Unfälle, die auf besetzte Ein- und Ausfädelstreifen oder auf eine Nichtbeachtung von Ruhezeiten zurückzuführen sind, verhindert werden. Diese Gründe wiegen gegenüber den Belangen des Gebietsschutzes erheblich schwerer. Dabei ist insbesondere auch zu berücksichtigen, dass sich die Handlungen, welche Verbotstatbestände erfüllen, nur in einem kleinräumigen Umfang im betroffenen Landschaftsschutzgebiet „Köferinger Tal, Köferinger Heide, Hirschwald und Vilstal südlich von Amberg“ auswirken werden und die betroffenen Flächen durch die stark befahrene Bundesautobahn A 6 erheblich vorbelastet sind. Die Befreiung ist auch im Rechtssinn notwendig, namentlich existieren keine gangbaren Alternativen, mit denen die entstehenden Beeinträchtigungen noch weiter verringert werden könnten (vgl. Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3, c), ii). Unter Abwägung sämtlicher in Betracht zu ziehender Belange ist das öffentliche Interesse an der Realisierung des Bauvorhabens höher zu gewichten als die naturschutzrechtlichen Anforderungen an den Erhalt des geschützten Gebietes. Dies ergibt sich aus den Darstellungen zur Erforderlichkeit des Bauvorhabens (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3, b)). Maßgeblich in die Abwägung miteingeflossen ist die Tatsache, dass das Bauvorhaben den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes nicht verändern wird und der Eingriff in Natur und Landschaft mit den vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen angemessen kompensiert werden kann. Im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (Art. 56 S. 3 Hs. 2 BayNatSchG) des Landratsamtes Amberg-Sulzbach wird daher gemäß § 4 Abs. 3 LSchVO in Verbindung mit § 67 Abs. 1 BNatSchG, Art. 56 S. 3 BayNatSchG die Ausnahme von den Verboten nach § 4 Abs. 2 LSchVO erteilt.

Dazu ist nach den vorgenannten Bestimmungen grundsätzlich das Einvernehmen der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Amberg-Sulzbach erforderlich. Vorliegend war jedoch nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG das Einvernehmen der höheren Naturschutzbehörde erforderlich, welches auch erteilt wurde.

(c) Sonstige Schutzgebiete nach dem BayWaldG, dem BayWG und dem BayDSchG

Wasserschutzgebiete, Bannwälder und andere Schutzgebiete kommen im Planungsgebiet nicht vor.

(d) Besonderer und strenger Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht steht dem Vorhaben im Ergebnis nicht entgegen.

(01) Rechtgrundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Besonders geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG neben allen europäischen Vogelarten Tierarten, die in Anhang A oder B der EG-Verordnung Nr. 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss. Streng geschützt sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG Tierarten, die in Anhang A der EG-Verordnung 338/97, in Anhang IV der FFH-RL oder in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG genannt sind. Dazu kommen die europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen – eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wurde bisher nicht erlassen – liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und

im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist. § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG ist jedoch für unvermeidbar mit dem Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbundene Tötungen von Tieren nicht anzuwenden, da gegen diese Vorschrift insoweit europarechtliche Bedenken bestehen (BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, S. 121). Solche Verluste werden daher vorsorglich nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beurteilt. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor. Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, S. 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzubeziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabenbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV

der FFH-Richtlinie aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind (vgl. nachfolgende Ziffer B.II.3.c)v)(3)(a).

Kommt es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßgaben zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten, sei es dass diese sicher feststehen oder mit ausreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind, so dass eine Verletzung im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ unterstellt wird, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

#### (02) Prüfmethodik

Die artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme zum Vorkommen der relevanten Arten voraus. Der Prüfung brauchen diejenigen Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). Das methodische Vorgehen der vom Vorhabenträger vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Planordner: Unterlage 19.1.3), die Grundlage der Beurteilung durch die Planfeststellungsbehörde ist, orientiert sich an den mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweisen zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand Januar 2013. Diese „Hinweise“ berücksichtigen das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 14. Juli 2011 Az. 9 A 12.10, DÖV 2012, 121.

Die Datengrundlagen für die saP sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) – auf die Bezug genommen wird – dargestellt. Berücksichtigt wurden Vorkehrungen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen. Insoweit wird auch auf die nachfolgenden Ausführungen unter Ziffer B.II.3.c)v)(1)(d)(03) dieses Beschlusses verwiesen.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist die vorliegende Untersuchung für die artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend, um darauf die artenschutzrechtliche Beurteilung zu stützen. Die Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG eingreifen, setzt eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Trassenbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Behörde jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Lassen bestimmte Vegetationsstrukturen sichere Rückschlüsse auf die faunistische Ausstattung zu, so kann es mit der gezielten Erhebung der insoweit maßgeblichen repräsentativen Daten sein Bewenden haben. Das Recht nötigt nicht zu einem Ermittlungsaufwand, der keine zusätzliche Erkenntnis verspricht (BVerwG, Beschluss vom 18. Juni 2007, Az. 9 VR 13/06, NuR 2007, S. 754, Rdnr. 20; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 9/07, juris, Rdnr. 31).

Neben der Bestandsaufnahme des Arteninventars wurden die unterschiedlichen Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt, die Relevanz im Hinblick auf die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1–4 BNatSchG haben können. Auf die Planfeststellungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang (Planordner: Unterlage 19.1.3) verwiesen.

In Kenntnis der im Untersuchungsraum nachweislich oder potentiell vorkommenden Arten und der relevanten Projektwirkungen wird in einem nächsten Prüfschritt untersucht, ob die Verbote gemäß § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BNatSchG greifen. Von der Prüfung werden solche Arten ausgenommen, die durch das Vorhaben nicht betroffen sind, da sie im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen oder nur sehr selten und außerhalb ihrer Brutzeit oder ihrer Brutgebiete dort anzutreffen sind oder durch vorhabenbedingte Wirkungen wie Lärm, Licht und optische Unruhe wegen der Entfernung ihrer Lebensräume zur Straße oder ihrer Unempfindlichkeit gegenüber diesen Wirkungen nicht erheblich gestört werden. Für diejenigen geschützten Arten, bei denen von der Verletzung von Verboten tatsächlich oder mit einer ausreichenden Wahrscheinlichkeit im Sinne einer „worst-case-Annahme“ auszugehen ist, ist schließlich zu untersuchen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen. Die Naturschutzvereinigungen und die Naturschutzbehörden konnten zu den naturschutzfachlichen Unterlagen im Rahmen der Planauslegung Stellung nehmen. Beanstandungen sind insoweit nicht eingegangen.

### (03) Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Schutz-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind Bestandteil der Projektplanung und bestimmen das Ausmaß der von dem Projekt ausgehenden Wirkungen mit. Soweit sie die Verwirklichung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen effektiv verhindern, geht von dem Projekt keine beeinträchtigende Wirkung auf geschützte Arten aus.

Bei der Beurteilung der Verbotstatbestände hat der Gutachter zulässigerweise folgende Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung der Gefährdung von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL und von Vogelarten berücksichtigt:

- 1 V            Zeitliche Beschränkung der Beseitigung von Gehölzen und der Räumung des bestehenden Absetzbeckens;  
  
                  Beseitigung/Einschlag von Wald und Gehölzen außerhalb der Brut-, Nist- und Aufzuchtzeiten von Vögeln zwischen Anfang Oktober und Ende Februar;
- Rodung der Wurzelstöcke außerhalb der Winterruhe von Kleinsäugetern, Amphibien und Reptilien je nach Witterung ab April nach Absuche auf Amphibien- und Reptilienverstecke durch eine Fachkraft;



Räumung der bestehenden Absetz- und Versickerungsbecken außerhalb der Wander- und Laichzeiten und der Jungtierentwicklung von Amphibien (u.a. Bergmolch) zwischen Anfang November und Ende Februar;

2 V Schutz angrenzender Lebensräume durch Schutzvorkehrungen und Bauzäune;

Schutz von Vegetationsbeständen, Grund- und Oberflächenwasser nach DIN 18920 und RAS-LP 4;

Schutz wertvoller Lebensräume und Bäume durch Errichtung von Schutzzäunen und Einzelbaumschutz;

Anlage eines einfachen Biotopschutzzaunes (3-lagig, Schwartenbretter) im gesamten Baufeld;

Anlage eines massiven Biotopschutzzaunes (4-lagig, keine Schwartenbretter) im Zusammenhang mit Maßnahme 3V;

3 V Temporäre artspezifische Schutzzäune zum Absperren von Baustelle und Baustraßen (Reptilienschutzzaun) in Verbindung mit Vergrämuungsmaßnahmen;

Einbau temporärer Reptilien- und Amphibiensperreinrichtungen gemäß MAmS entlang des Weges nordwestlich der PWC-Anlage, meist in Verbindung mit Bauzäunen (Maßnahme 2 V). Der Aufbau soll rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme erfolgen, spätestens im Frühjahr vor Baubeginn, damit ggf. vor der Rodung der Wurzelstöcke gefundene Zauneidechsen hinter die Zäune verbracht werden können.

Die Sperreinrichtungen sind aus möglichst undurchsichtigem, witterungsbeständigem Material, z. B. Polyesterträgergewebe, mit einer Mindesthöhe von 40 cm über Bodenniveau zu gestalten. Der Zaun wird an Holzpflocken oder Stahlstäben befestigt und zum Schutz vor Unterwanderung ca. 10 cm tief eingegraben. Die Oberkante wird in Anwanderrichtung umgebogen oder mit einer überstehenden Abdeckung versehen. Lücken oder ungewollte Kletterhilfen, insbesondere überhängende Pflanzenteile, sind zu vermeiden und ggf. zu entfernen.

Von km 844.575 bis km 844.770 wird die Verkehrsnebenfläche zwischen Autobahn und Weg als Baustelleneinrichtungsfläche benötigt. Spätestens ab Frühjahr vor Baubeginn sind hier Vergrämuungsmaßnahmen gegen die Zauneidechse durchzuführen mit regelmäßiger, kurzrasiger Mahd. Mehrere Kontrollgänge durch eine Fachkraft zur Suche nach verbliebenen

Zauneidechsen und ggf. Umsiedlung in die benachbarten Zauneidechsenlebensräume (4 V).

4 V Optimierung des Waldrandes, von Verkehrsnebenflächen und des Bereichs um das bestehende Rückhaltebecken Nord als Lebensraum der Zauneidechse;

Kleinflächige Pflegemaßnahmen zur Erhöhung der Strukturvielfalt:

Wald (Stiftungswald), Besenginsterheide: Entnahme einzelner Gehölze durch eine umweltfachlich geschulte Fachkraft, Belassen der Stümpfe als Sonnenplatz;

Belassen/Einbringen von Holzschnitt oder Wurzelstöcken, Aufschütten niedriger Sandhaufen in besonnten Bereichen u. a. als Eiablageplätze (eine Offensandstelle auf 100 m<sup>2</sup>);

Kraut- und Staudenfluren: räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd von kleineren Teilflächen, damit stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind. Mahdzeitpunkt möglichst nach Aktivitätsperiode im Oktober unter Verwendung von Freischneidern oder Balkenmähern mit einer Schnitthöhe von mindestens 10, besser 15 cm; Aussparen alter Mähkanten, da Grenzen von gemähter zu ungemähter Vegetation bevorzugte Aufenthaltsorte von Zauneidechsen sind. Einbringen von Wurzelstöcken und Aufschütten niedriger Sandhaufen in besonnten, südexponierten Bereichen.

5 V Gestaltung des Absetzbeckens: Ausstiegshilfe für Amphibien und Kleintiere;

Installation einer Ausstiegshilfe, die Amphibien, Reptilien und anderen Kleintieren das selbständige Verlassen des Absetzbeckens ermöglicht.

6 V Insektenfreundliche Beleuchtung;

Einsatz von Natriumdampf-Niederdrucklampen oder insektenfreundlicher LED-Lampen (warm- und neutralweißes Licht) zur Beleuchtung der PWC-Anlage;

Einsatz von abschirmenden Lichtblenden.

7 V/G Schonende Rohrverlegung und Gestaltung der Abflussmulde zum Versickerungsbecken;

Anlage der Rohrleitung unter weitestgehender Vermeidung von Baumfällungen; Beschränkung des Baufelds auf das erforderliche Minimum;

Verwendung von geeigneten Baufahrzeugen und Arbeit vom Weg aus, soweit möglich;

8 V Waldrandunterpflanzung zum Schutz der freigestellten Bestände;

Unterpflanzung der freigestellten Bestände auf einer Tiefe von 10 m mit naturraumheimischen Laubbäumen aus forstlichen Herkünften entsprechend der Bayerischen Herkunftsempfehlung und gebietseigenen Sträuchern in Absprache mit dem Grundstückseigentümer und dem zuständigen AELF;

Schutz vor Wildverbiss.

Die konkreten Maßnahmen sind in den festgestellten Planunterlagen näher beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.3).

(04) Verstoß gegen Verbote (einzelne Arten)

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG enthaltene Schädigungsverbot erfasst im Rahmen von zulässigen Eingriffen gemäß § 15 BNatSchG Verletzungen oder Tötungen von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße fallen nur dann unter das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09. Juli 2008, Az. 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274, Rdnr. 91). Dabei sind Maßnahmen, mittels derer Kollisionen vermieden werden sollen oder dieses Risiko zumindest minimiert werden soll, in die Prüfung des Tötungstatbestands einzu beziehen. Hiernach ist das Tötungsverbot nicht erfüllt, wenn das Vorhaben nach naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden.

Das in § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG enthaltene Störungsverbot untersagt erhebliche Störungen streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, das heißt das Verbot beinhaltet eine Erheblichkeitsschwelle. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist insbesondere dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss.

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nach § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann dann als aufrechterhalten anerkannt werden, wenn es durch den örtlichen Eingriff zu keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustands des lokalen Bestands der Art kommt. Zu beachten sind hier insbesondere auch die Verbundstrukturen und Interaktionsmöglichkeiten der einzelnen Teilpopulationen. Von einer Beschädigung oder Zerstörung einer Lebensstätte wird nicht nur dann ausgegangen, wenn der gesamte Lebensraum (physisch) vernichtet wird, sondern auch, wenn durch andere vorhabenbedingte Einflüsse wie zum Beispiel Lärm oder Schadstoffimmissionen die Funktion in der Weise beeinträchtigt wird, dass sie von den Individuen der betroffenen Art nicht mehr dauerhaft besiedelbar ist.

Mit dem Bauvorhaben werden Tierarten nach Anhang IV FFH-RL und Europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nachweislich oder potentiell betroffen.

Vor dem Hintergrund der dargestellten Rechtslage hat der Vorhabenträger diejenigen in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tierarten und europäischen Vogelarten, die nach der vorhandenen Lebensraumausstattung im Untersuchungsgebiet vorkommen können, in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde einer vertieften Untersuchung unterzogen. Hinsichtlich der im Untersuchungsgebiet im Einzelnen beziehungsweise potentiell vorkommenden Tierarten, ihrer Lebensräume und ihrer Lebensgewohnheiten wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) Bezug genommen, in denen die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchung im Einzelnen dargestellt sind.

Bei der Beurteilung der Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 41 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergibt sich aufgrund der umfangreichen fachgutachterlichen Bestandsaufnahme bei den vorkommenden gemeinschaftsrechtlich geschützten Tier und Pflanzenarten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV a) und b) der FFH-RL) folgendes Ergebnis:

(001) Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-RL

Im Plangebiet des Vorhabens wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV b) der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Der Wirkraum des Vorhabens befindet sich mit Ausnahme des Europäischen Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*) außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets dieser Arten. Der Frauenschuh konnte trotz gezielter Nachsuche auf den erforderlichen kalkhaltigen Standorten im Plangebiet nicht nachgewiesen werden. Von einer Betroffenheit von Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ist daher derzeit nicht auszugehen.

(002) Tierarten des Anhangs IV a) der FFH-RL

Im prüfungsrelevanten Artenspektrum kommen folgende Arten vor:

- Säugetiere
  - Bechsteinfledermaus
  - Braunes Langohr
  - Breitflügelfledermaus
  - Fransenfledermaus
  - Graues Langohr
  - Große Bartfledermaus
  - Großer Abendsegler
  - Großes Mausohr
  - Kleine Bartfledermaus
  - Mopsfledermaus
  - Mückenfledermaus
  - Nordfledermaus
  - Rauhautfledermaus
  - Wasserfledermaus
  - Wildkatze
  - Zweifarbfledermaus
  - Zwergfledermaus
- Amphibien und Reptilien
  - Zauneidechse

Es ist festzuhalten, dass für alle vorkommenden Tiere weder gegen das Schädigungsverbot, noch gegen das Störungsverbot, noch gegen das Tötungsverbot verstoßen wird.

Auf die detaillierte Behandlung der Tierarten in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) wird verwiesen.

#### (003) Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Im Wirkraum des Vorhabens sind zahlreiche Vogelarten nachgewiesen oder wenigstens potentiell zu erwarten. Die prüfungsrelevanten Vogelarten sind:

- Waldvögel (Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Erlenzeisig (*Carduelis spinus*), Fichtenkreuzschnabel (*Loxia cur-*

- virostrata), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Graureiher (*Ardea cinerea*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kolkrabe (*Corvus corax*), Kuckuck (*Cuculus canorus*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*), Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*), Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*), Waldohreule (*Asio otus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)),
- Höhlenbrütende Waldvögel (Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünspecht (*Picus viridis*), Haubenmeise (*Parus cristatus*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Star (*Sturnus vulgaris*), Sumpfmehse (*Parus palustris*), Tannenmeise (*Parus ater*), Waldkauz (*Strix aluco*)),
  - Vögel der Gehölze und Waldränder (Baumpieper (*Anthus trivialis*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*)),
  - Siedlungsvögel (Bachstelze (*Motacilla alba*), Mauersegler (*Apus apus*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*))
  - Greifvögel (Habicht (*Accipiter gentilis*), Mäusebussard (*Buteo buteo*), Sperber (*Accipiter nisus*))

Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 und 5 BNatSchG werden für die oben angeführten Vogelarten durch die Erweiterung der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd somit nicht erfüllt.

Auf die detaillierte Behandlung der Vogelarten in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.3) wird verwiesen.

#### (004) Ergebnis

Die Prüfung ergab, dass bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und bei keiner europäischen Vogelart gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1, Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden können. Eine Entscheidung über die Erteilung von Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist somit nicht erforderlich.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachlichen Unterlagen und Gutachten überprüft und sich mit dem Ergebnis einverstanden erklärt. Auf die fachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Planordner: Unterlage 19.1.3) wird verwiesen.

## (2) Naturschutz als öffentlicher Belang

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 S. 2 FStrG). Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 1 S. 3 FStrG). Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe beispielsweise § 1a BauGB und § 1 BBodSchG). Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in den Planfeststellungsunterlagen, auf die in diesem Zusammenhang verwiesen wird, beschrieben und dargestellt (Planordner: Unterlagen 19.1.1, 19.1.2). Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein grundsätzlicher Vorrang zu (BVerwG, Beschluss vom 21. März 1996, Az. 7 B 164/95; NuR 1996, S. 522). Sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, NVwZ 1991, S. 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an insbesondere Natur, Landschaft, Lebensräumen sowie Arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind in den Planfeststellungsunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3.2) beschrieben. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, auch im Hinblick auf die Ziele des Bundesnaturschutzgesetzes für zulässig gehalten beziehungsweise eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

## (3) Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

### (a) Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabenträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Bundesnaturschutzgesetzes steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwG, Urteil vom 27. September 1990, Az. 4 C 44/87, BVerwGE 85, S. 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, Az. 9 A 40/07, NVwZ 2010, S. 66).

#### (b) Vermeidbarkeit/Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen, also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturschutzhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), stellt striktes Recht dar (BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4/92, NVwZ 1993, S. 565). Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung



des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Insoweit wird auf die in der landschaftspflegerischen Begleitplanung vorgesehenen verschiedenen Maßnahmen zur Minimierung und Vermeidung von Eingriffen in Natur und Landschaft (vgl. Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 3, sowie Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3) verwiesen.

#### (c) Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz aller Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die festgestellte Planung erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu erreichen, nicht gegeben sind. Dabei verbleiben insbesondere folgende unvermeidbare Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Bezugsraum 1: Autobahntrasse mit bestehender PWC-Anlage und Straßennebenflächen
  - Biotopfunktion
    - Verlust der Biotopfunktionen von empfindlichen oder schwer bzw. nicht wiederherstellbaren Biotoptypen durch Versiegelung, Überbauung, Verkleinerung oder bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
  - Habitatfunktion
    - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln und Amphibien
    - Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Zauneidechsen und Amphibien durch Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme
    - Risiko baubedingter Tötung von Zauneidechsen und Amphibien
  - Bodenfunktion
    - Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung (Neuversiegelung 17.440 m<sup>2</sup> abzgl. Entsiegelung 3.263 m<sup>2</sup>)
    - Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
  - Wasserfunktion
    - Risiko des Schadstoffeintrags ins Grundwasser während der Bauzeit
  - Landschaftsbildfunktion
    - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung landschaftsbildprägender Gehölze

- Klimafunktion
  - keine Beeinträchtigung planungsrelevanter Funktionen
- Bezugsraum 2: Forst und landwirtschaftliche Flur
  - Biotopfunktion
    - Verlust der Biotopfunktionen von empfindlichen oder schwer bzw. nicht wiederherstellbaren Biotoptypen durch Versiegelung, Überbauung oder bauzeitliche Flächeninanspruchnahme
    - Minderung der Biotopfunktionen von empfindlichen oder schwer bzw. nicht wiederherstellbaren Biotoptypen durch mittelbare Beeinträchtigung
  - Habitatfunktion
    - Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vögeln
    - Verlust von Ruhestätten von Fledermäusen
    - Beeinträchtigungen der Lebensstätten von Zauneidechsen durch Überbauung und bauzeitliche Inanspruchnahme
    - Risiko baubedingter Tötung von Zauneidechsen
  - Bodenfunktion
    - Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung
  - Wasserfunktion
    - Risiko des Schadstoffeintrags ins Grundwasser während der Bauzeit
  - Landschaftsbildfunktion
    - Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Beseitigung landschaftsbildprägender Waldränder und Gehölze
  - Klimafunktion
    - keine Beeinträchtigung planungsrelevanter Funktionen

Wegen der näheren Einzelheiten zu den vorhabenbedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4; Unterlage 19.1.1, Kapitel 4) verwiesen. In diesen Unterlagen ist eine sachangemessene ökologische Bestandsaufnahme enthalten. Die zeichnerische Darstellung einschließlich der genauen Lage im Untersuchungsgebiet findet sich im landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Planordner Unterlage 19.1.2).

Zweifel daran, dass der Vorhabenträger hinreichend aussagekräftiges Datenmaterial zur Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen ermittelt hat, indem er repräsentative Tier-

und Pflanzenarten beziehungsweise Vegetationsstrukturen als Indikatoren für die Lebensraumfunktionen und die faunistische und floristische Ausstattung herangezogen hat, bestehen nicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Januar 2004, NVwZ 2004, S. 732, 737), zumal auch die höhere Naturschutzbehörde in dieser Hinsicht keine Bedenken geäußert hat.

(d) Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30. Oktober 1992, Az. 4 A 4.92, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 1. September 1997, Az. 4 A 36/96, NuR 1998, S. 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die Belange Privater möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Die Bayerische Kompensationsverordnung konkretisiert die bundesgesetzliche Regelung. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs wurde entsprechend dieser Bayerischen Kompensationsverordnung vom 7. August 2013, unter Beachtung der hierzu ergangenen Vollzugshinweise für den staatlichen Straßenbau durchgeführt. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgte anhand der Biotopwertliste zur Bayerischen Kompensationsverordnung.

Der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsbedarf) ergibt sich unter Berücksichtigung der zu treffenden Vermeidungsmaßnahmen aus einem wertenden Vergleich von Natur und Landschaft vor und nach dem Eingriff. Der Kompensationsbedarf für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde rechnerisch gemäß Anlage 3.1 der Bayerischen Kompensationsverordnung ermittelt. Der ergänzende Kompensationsbedarf für nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume wurde auf der Grundlage vorliegender faunistischer Erhebungen verbal argumentativ bestimmt. Insoweit wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1) verwiesen. Dort sind neben den flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren

aufgelistet; letztere sind daran erkennbar, dass in der Spalte „Dimension, Umfang“ keine Wertpunkte, sondern anderweitige oder keine Angaben enthalten sind.

Die maßgeblichen Eingriffstypen (Versiegelung, Überbauung, vorübergehende Inanspruchnahme und mittelbare Beeinträchtigung) werden in den festgestellten Planunterlagen tabellarisch den zugeordneten Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Nach den Berechnungen des Vorhabenträgers ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 220.736 Wertpunkten für flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 2). Die vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit 220.736 bewertet. Auf die festgestellten Planunterlagen wird in diesem Zusammenhang verwiesen (Planordner: Unterlage 9.4, Teil 1). Wie vorstehend bereits beschrieben sind dort neben den vorhabenbetroffenen flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen auch die nicht flächenbezogen bewertbaren aufgelistet. Der ergänzend erforderliche Kompensationsumfang wurde bei Festlegung der notwendigen Kompensationsmaßnahmen in der Planung entsprechend berücksichtigt. Auch er wird mit den in den genehmigten Planunterlagen enthaltenen landschaftspflegerischen Maßnahmen vollständig abgedeckt (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1). Darauf hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang, dass der in § 7 Abs. 3 BayKompV genannte Regelfall gegeben ist, dass die Funktionen der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt werden. Dies ergibt sich hinreichend klar aus den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.4, Tabelle Teil 1; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5). Eine Kompensation im Sinne der Bayerischen Kompensationsverordnung ist daher vorliegend gegeben.

Das Kompensationskonzept wurde von der Höheren Naturschutzbehörde geprüft und als im Grundsatz angemessen, sinnvoll und sachgerecht beurteilt. Dieser Beschluss beinhaltet in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 5 konkretisierende Nebenbestimmungen.

Unter Hinweis auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner Unterlage 9.1; Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5) sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

12 A Schaffung Magerstandort als Zauneidechsenlebensraum westlich des Absetzbeckens

Herstellung einer welligen Rohbodenfläche am Westrand des neuen Absetzbeckens und Entwicklung eines strukturreichen, trocken-warmen Zauneidechsenlebensraums, Entwicklung von Gras- und Krautfluren, Besenheiden und/oder Waldsäumen über gelenkte Sukzession mit Ziel mindestens 25 % bewachsene Flächen, Belassen/Einbringen von Holzschnitt oder Wurzelstöcken, Aufschütten niedriger Sandhaufen in besonnten Bereichen u. a. als Eiablageplätze (eine Offensandstelle auf 100 m<sup>2</sup>) Kraut- und Staudenfluren: räumlich und zeitlich gestaffelte Mahd von

kleineren Teilflächen, damit stets hochwüchsige Aufenthaltsgebiete verfügbar sind. Mahdzeitpunkt möglichst nach Aktivitätsperiode im Oktober unter Verwendung von Freischneidern oder Balkenmähern mit einer Schnitthöhe von mindestens 10, besser 15 cm; Aussparen alter Mähkanten, da bevorzugte Aufenthaltsorte von Zauneidechsen. Grenzen von gemähter zu ungemähter Vegetation sind. Einbringen eines Reptilienmeilers

- 13 E      Extensivierung von Grünland um das Versickerungsbecken im Mühlthal  
Entwicklung von standortgerechtem Extensivgrünland aus Intensivgrünland über Mahd ohne Düngung
- 14 E      Extensivierung von Grünland bei Oberleinsiedl  
Entwicklung von standortgerechtem Extensivgrünland aus Intensivgrünland über Mahd ohne Düngung
- 15 E      Extensiv bewirtschaftete Ackerflächen mit Segetalvegetation bei Oberleinsiedl
- Entwicklung von extensiv genutzten Ackerflächen aus bestehenden intensiv genutzten Äckern
  - ggf. Bodenabtrag nach Bodenanalyse
  - Ansaat von Getreide mit geringerer Saatkichte (bevorzugt Winterroggen, Dinkel, Emmer; mindestens 3 Winterungen in den ersten 5 Jahren) und vergrößerter Zeilenbreite; dazwischen Ansaat von gebietseigenem Segetal-Saatgut
  - geeignetes Mahdregime mit Abtransport des Getreides und der Wildkräuter
  - möglichst langer Erhalt der Stoppelbrache nach der Getreideernte
  - Verzicht auf Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 16 E      Aufforstung eines naturnahen Buchenwaldes bei Happurg  
Aufforstung eines naturnahen Buchenwaldes mit Hauptbaumart Buche (*Fagus sylvatica*), daneben Eichen, Hainbuche, Linden, Ahorne, Esche, Tanne (in Absprache mit den AELF Roth, Außenstelle Hersbruck);  
Anlage von zwei Ansitzstangen für Greifvögel

Insgesamt ist festzuhalten, dass nach Realisierung der Kompensationsmaßnahmen die durch die Baumaßnahme verursachten unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG vollständig ausgeglichen werden.

(e) Gestaltungsmaßnahmen

Daneben sind noch folgende Gestaltungsmaßnahmen vorgesehen:

- 9 G        Naturnahe, gestufte Neugestaltung des Waldrandes
- 10 G       Landschaftsgerechte Begrünung der PWC-Anlage
- 10.1 G     Einzelbaumpflanzungen (Hochstämme)
- 10.2 G     Gehölzpflanzungen
- 10.3 G     Ansaat mit Landschaftsrasen, extensiv (Regio Saatgut)
- 10.4 G     Ansaat mit Landschaftsrasen, intensiv (Regio Saatgut)
- 10.5 G     Gelenkte Sukzession auf Rohbodenstandort
- 11 G       Landschaftsgerechte Gestaltung des neuen Versickerungsbeckens

Die vorstehend kurz aufgeführten Gestaltungsmaßnahmen dienen vorrangig zur Einbindung des Bauwerks in die Landschaft, der Verminderung der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes infolge der Verkehrsflächenerweiterung, der Entwicklung naturraumtypischer Landschaftselemente und der Wiederherstellung bzw. landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes. Sie gehen jedoch nicht in die Ausgleichsbilanz mit ein.

Im Übrigen wird auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 9.3 und Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.2.1 und 5.2.2) verwiesen.

(f) Funktion und Eignung der Kompensationsmaßnahmen

Die genannten Vorgaben der Bayerischen Kompensationsverordnung sind in erster Linie für die Bestimmung des notwendigen Umfangs von Kompensationsmaßnahmen maßgeblich. Deren Qualität, das heißt ihre Eignung, den Eingriff in adäquater Weise zu kompensieren, muss in einem gesonderten Schritt überprüft werden.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich geeignet, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren. Die Maßnahmen und die damit verbundenen Ziele sind in den Planunterlagen nachvollziehbar und umfassend dargestellt und erläutert (Planordner: Unterlage 9.2, Blatt Nrn. 1 und 2; Unterlage 9.3; Unterlage 19.1.1, Kapitel 5). Die Ersatzmaßnahmen 14 E, 15 E, und 16 E werden außerhalb des Plangebietes, aber innerhalb des vom Eingriff betroffenen, relativ großen Naturraums D61 „Hochfläche der Mittleren Frankenalb“ durchgeführt. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen jedoch in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt zu dem Schluss, dass die Eignung der Kompensationsmaßnahmen und das vorgesehene Kompensationskonzept, bei Beachtung der Auflagen in Teil A, Abschnitt III,

Ziffer 5 dieses Beschlusses, in seiner Gesamtheit nicht zu beanstanden sind. Im Ergebnis werden alle gestörten Funktionen der erheblichen beziehungsweise nachhaltigen Beeinträchtigungen kompensiert. Die höhere Naturschutzbehörde hat die naturschutzfachliche Eignung des landschaftspflegerischen Kompensationskonzeptes bestätigt. Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden durch die planfestgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen ebenso ausgeglichen.

Das Gestaltungskonzept umfasst demnach folgende Ziele:

- Differenzierung der Freiflächen der PWC-Anlage nach deren Frequentierung
- Entwicklung hoher Aufenthaltsqualität durch baumüberstellte Rasen und blütenreiche Wiesen
- Entwicklung naturnaher Waldmäntel im Übergang zu den geschlossenen Waldbeständen.

Die unmittelbaren Nebenflächen der PWC-Anlage werden mit Landschaftsrasen (intensiv) aus gebietseigenem Saatgut angesät und mit Einzelbäumen, Baumreihen und Baumgruppen gebietseigener Herkunft überstellt. Entlang der Lärmschutzwände werden Gehölze gebietseigener Bäume und Sträucher unter Einbeziehung der zu erhaltenden Gehölze gepflanzt. Die Flächen außerhalb der Umfahrten, die an die freie Landschaft angrenzen, werden mit Landschaftsrasen (extensiv) gebietseigener Herkunft eingesät. Auf der Einschnittsböschung am Südrand der PWC-Anlage werden trocken-magere Säume über Sukzession entwickelt (Maßnahme 10 G). Die freigestellten Waldbestände werden in Absprache mit dem Grundstückseigentümer auf einer Tiefe von 10 m mit standortgerechten, gebietseigenen Bäumen und Sträuchern unterpflanzt (Maßnahme 8 V). Auf beiden Seiten der PWC-Anlage werden vor den freigestellten Waldrändern naturnahe Waldmäntel entwickelt. Hierfür werden Baum- und Strauchgruppen gebietseigener Arten in kleineren Trupps gepflanzt. Die Flächen zwischen den Gehölztrupps und zur PWC-Anlage hin werden über gelenkte Sukzession Strauch- und Krautsäumen entwickelt (Maßnahme 9 G). Das Versickerungsbecken im Köferinger Trockental / Mühlthal wird in Erdbauweise mit wechselnden Böschungsneigungen und Möglichkeit zur Durchfahung mit Mähgeräten angelegt. Auf den Rohbodenstandorten werden Säume und Staudenfluren durch Ansaat von gebietseigenem extensivem Saatgut für Feuchtlagen entwickelt. Auf Gehölzpflanzungen wird verzichtet, da der Talbereich optisch und funktional offengehalten werden soll. Auf die festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.2) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Es verbleiben auf Dauer keine schwerwiegenden, nicht mehr landschaftsgerechten Veränderungen der Landschaft. Die höhere Naturschutzbehörde hat insoweit keine Bedenken gegen die landschaftspflegerische Begleitplanung erhoben.

Insgesamt ist festzustellen, dass die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer A.III.5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen aus naturschutzfachlicher Sicht

grundsätzlich geeignet sind, die mit dem gegenständlichen Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft funktional zu kompensieren, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Die vorgesehenen Maßnahmen stehen in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zum Eingriff und tragen dazu bei, die durch das Straßenbauvorhaben verursachten und vorstehend näher beschriebenen Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushalts nach § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG auszugleichen.

Weder aus den im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen noch aus sonstigen Erkenntnissen ergeben sich für die Planfeststellungsbehörde begründete Zweifel an der Wirksamkeit der mit diesem Planfeststellungsbeschluss unter Berücksichtigung der Auflagen festgestellten landschaftspflegerischen Maßnahmen.

#### (g) Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der vom Vorhabenträger geplanten landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung der festgelegten Auflagen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Straßenbauvorhaben vor allem bauzeitbedingt einen durchaus (zumindest teilweise) schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein ganz erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der in Ziffer A.III.5 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen kompensiert sind, so dass keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet sein wird. Eine naturschutzrechtliche Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG ist vorliegend nicht erforderlich, da die Eingriffe vollständig ausgeglichen beziehungsweise ersetzt werden können.

#### vi) Gewässerschutz, wasserrechtliche Erlaubnisse

##### (1) Entscheidung im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung des Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG werden grundsätzlich auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, wie beispielsweise für den Ausbau von Gewässern, den Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.



Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Auflagen in Ziffer A.IV dieses Beschlusses, mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Amtlich festgesetzte Wasserschutz- (§ 51 Abs. 1 WHG) sowie Überschwemmungsgebiete (§ 76 Abs. 2 WHG) sind im Untersuchungsgebiet des Vorhabens nicht vorhanden.

## (2) Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Die Erlaubnis gewährt die widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu benutzen (§§ 10 Abs. 1, 18 Abs. 1 WHG). Besteht hierfür ein öffentliches Interesse oder ein berechtigtes Interesse des Gewässerbenutzers, kann die Erlaubnis als gehobene Erlaubnis erteilt werden (§ 15 Abs. 1 WHG). Gemäß § 19 Abs. 1 WHG wird die Erlaubnis von der materiellen Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst und deshalb unter Ziffer A.IV.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Auflagen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden (§ 12 Abs. 1 WHG). Schädliche Gewässerveränderungen sind gemäß § 3 Nr. 10 WHG Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund des Wasserhaushaltsgesetzes erlassenen oder sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Im Einzelnen gilt hinsichtlich der im Rahmen des festgestellten Plans vorgesehenen Benutzungen i.S.v. § 9 WHG Folgendes:

### (a) Einleitung gesammeltes Niederschlagswasser

#### (01) Rechtliche Grundlagen

Das Einleiten von Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung dar (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG). Das Niederschlagswasser der Straßen kann zudem durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein. Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft und breitflächig über die Straßenböschungen versickert, ist sogenanntes wild abfließendes Wasser, das kein Abwasser ist. Soweit das Wasser nicht über die Straßenböschungen versickert und dieses Oberflächenwasser über bestehende oder neu anzulegende beziehungsweise an die neuen Verhältnisse anzupassende Mulden und Gräben in den Untergrund eingeleitet wird, erfolgt eine Sammlung von Niederschlägen aus dem Bereich befestigter Flächen. Dieses Niederschlagswasser ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Dieses soll um die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen möglichst ortsnah versickert werden (§ 55 Abs. 2 WHG). Das Versickern, also die zielgerichtete

Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser, bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (vgl. § 46 Abs. 2 WHG, § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG), da eine entsprechende Verordnung bisher nicht ergangen ist. Auch § 2 Nr. 3 NWFreiV als fortgeltendes Landesrecht schließt eine erlaubnisfreie Versickerung aus. Auch ist die Versickerung nicht durch den Gemeindegebrauch erfasst (§ 25 WHG, Art. 18 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 BayWG). Die Vorschriften der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) sind einzuhalten, soweit eine Abwasseranlage besteht, aus der erlaubnispflichtig in das Grundwasser eingeleitet wird (§ 1 Nr. 4 EÜV). Sämtliche dargestellten Benutzungen von Gewässern bedürfen der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung i.S.d. § 10 Abs. 1 WHG (§ 8 Abs. 1 WHG). Soweit Abwasser direkt in Gewässer eingeleitet wird, sind neben den Anforderungen des § 12 WHG insbesondere noch die weiteren materiellen Anforderungen des § 57 WHG einzuhalten.

#### (02) Niederschlagsentwässerung PWC Laubenschlag Nord und Süd

Gegenwärtig wird das anfallende Oberflächenwasser der bestehenden Fahrbahnen der BAB A6 gemeinsam mit den Abflüssen aus den PWC-Anlagen über die vorhandenen Regenrückhaltebecken am Überführungsbauwerk der BAB über die Kreisstraße AS 2 (Talbrücke Köfering) in den östlich der Kreisstraße verlaufenden Straßengraben in Richtung Norden geführt. Nach ca. 350 m Fließlänge versickert das Oberflächenwasser ungeordnet im Talgrund des Mühlals.

Im Zuge der Erweiterung der PWC-Anlagen ist vorgesehen, das anfallende Oberflächenwasser in einem neu geplanten Versickerungsbecken mit vorgeschaltetem Absetzbecken zu versickern. Das auf den befestigten Flächen der PWC-Anlagen anfallende Niederschlagswasser soll künftig mittels Mulden und Rohrleitungen gesammelt und über das geplante Absetzbecken 844-2L auf der Nordwestseite der PWC-Anlage Nord und anschließend mittels Rohrleitung der Versickerung im Mühlal (Versickerungsbecken VSB 844 - 1L) zugeführt werden. Zusätzlich werden Teile der Fahrbahntwässerung der BAB A6 an das neue Entwässerungssystem angeschlossen. Das Absetzbecken wird abgedichtet ausgeführt. Die Versickerung erfolgt über eine 20 cm mächtige, belebte Oberbodenschicht und eine 1,0 m mächtige Schicht aus Filtermaterial.

Für die PWC-Anlagen werden neue Entwässerungsleitungen hergestellt. Die Rohrleitung zum Versickerungsbecken verläuft zunächst vom Absetzbecken entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges und folgt dann dem Verlauf des öffentlichen Feld- und Waldweges (Flurnummer 240, Gemarkung. Köfering) bis zur Einleitungsstelle im Versickerungsbecken. Der südliche Anlagenteil wird zukünftig über einen neu zu errichtenden Durchlass an das Absetzbecken auf der Nordseite angeschlossen.

Es erfolgt somit eine Sammlung von Niederschlägen aus dem Bereich befestigter Flächen. Dieses Niederschlagswasser ist Abwasser (§ 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Diese Versickerung ist gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zulassungspflichtig.

Bezüglich der näheren Einzelheiten des entwässerungstechnischen Maßnahmenkonzepts wird auf die detaillierten Beschreibungen und Darstellungen in den festgestellten Planunterlagen (Unterlagen 8.1, 8.2 und 18.1) verwiesen.

Die Zulassungen können gemäß §§ 10 und 57 WHG sowie § 15 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer A.IV.3 dieses Beschlusses angeordneten Nebenbestimmungen sind schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten. Andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften werden erfüllt (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG). Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG) sind nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Untere Wasserbehörde, hat das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 BayWG erteilt. Das Entwässerungskonzept wurde in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden nicht beanstandet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die Gewässerbenutzung infolge des auf Dauer angelegten Betriebs der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd gegenüber privatrechtlichen Ansprüchen verstärkt abzusichern. Damit liegen die Voraussetzungen für eine gehobene Erlaubnis vor. Die Erlaubnis wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens (Art. 40 BayVwVfG) auf 20 Jahre befristet (§ 12 Abs. 2 WHG, § 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG). Mit dieser Befristung kann den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Straßenbulasträgers ausreichend Rechnung getragen werden, ebenso aber auch den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen des Gewässer- und Umweltschutz.

Haftungs- und Gewährleistungsaufgaben wegen Schäden, die nachweislich auf das Bauvorhaben zurückzuführen sind, wurden dem Vorhabenträger nicht auferlegt, da in der Planfeststellung lediglich öffentlich-rechtliche Beziehungen zwischen den Vorhabenträgern und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt werden und solche die Haftung erweiternden Auflagen unter Hinweis auf die gesetzlichen Haftungsbestimmungen auch nicht erforderlich sind.

### (3) Bewirtschaftungsziele des § 27 WHG und des § 47 WHG

#### (a) Rechtliche Grundlagen

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die zu berücksichtigen sind, gehören insbesondere die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 Wasserrahmenrichtlinie - WRRRL) in deutsches Recht umsetzen. Die Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) enthält die Vorgaben aus der Wasserrahmenrichtlinie und der EU-Richtlinie 2008/105/EG (UQN-Richtlinie) für die Bestimmung des ökologischen und chemischen Zustands

von oberirdischen Gewässern. Weiter ist die Grundwasserverordnung (GrwV) zu beachten. Sie setzt ebenfalls die Wasserrahmenrichtlinie sowie die EU-Richtlinie 2006/118/EG um.

Nach § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften,

- dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Nr. 1) und
- ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Künstliche oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind nach § 27 Abs. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenziales und ihres chemischen Zustandes vermieden wird (Nr. 1) und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Nr. 2).

Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 154). Eine Verschlechterung des Zustands eines Gewässerkörpers liegt dabei nicht nur dann vor (vgl. EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015, Az. C-461/13, Rn. 70), wenn sich die chemische beziehungsweise ökologische Zustandsklasse verschlechtert, sondern auch dann, wenn sich der Zustand mindestens einer der vier biologischen Qualitätskomponenten (Makrozoobenthos, Makrophyten & Phytobenthos, Phytoplankton, Fische) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betreffende Qualitätskomponente schon in der schlechtesten Klasse eingeordnet, stellt jede weitere Beeinträchtigung eine Verschlechterung des Zustands dar. Eine „Erheblichkeitsschwelle“ erkennt der Europäische Gerichtshof dabei nicht an.

Das Grundwasser ist nach § 47 Abs. 1 WHG so zu bewirtschaften, dass

- eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
- alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
- ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Die §§ 27 und 47 WHG erfordern dabei eine wasserkörperbezogene Prüfung, anders als die Umweltverträglichkeitsprüfung, die schutzgutbezogen durchgeführt wird.

Die Prüfung, ob die Bewirtschaftungsziele des §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden, erfordert damit folgende Prüfungen:

- Sind vorhabenbedingt Verschlechterungen des chemischen Zustands und des ökologischen Zustands (beziehungsweise Potenzials) der Oberflächengewässer zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Sind Verschlechterungen des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Grundwassers durch das Vorhaben zu erwarten? (Verschlechterungsverbot)
- Steht das Vorhaben im Widerspruch zu den Bewirtschaftungszielen für die betroffenen Wasserkörper (wird beispielsweise durch die Maßnahme die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes verhindert)? Bleiben der gute chemische Zustand und der gute ökologische Zustand (Potenzial) der Oberflächengewässer erreichbar? (Verbesserungsgebot)

Die Genehmigung eines konkreten Vorhabens ist zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächengewässers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands eines Oberflächengewässers beziehungsweise seines guten ökologischen Potenzials und eines guten chemischen Zustands eines Oberflächengewässers zu dem nach der EU-Richtlinie maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 22).

Eine ordnungsgemäße Prüfung des Verschlechterungsverbots setzt regelmäßig sowohl eine Ermittlung des Ist-Zustands als auch eine Auswirkungsprognose für die einzelnen zu bewertenden Gewässer, also eine wasserkörperbezogene Prüfung, voraus (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 160). Die der Prüfung zugrundeliegenden Messergebnisse müssen dabei hinreichend aktuell sein und dürfen keine Lücken aufweisen, da sie ansonsten einer Zulassung des Vorhabens regelmäßig nicht zu Grunde gelegt werden können. In diesen Fällen sind weitere Untersuchungen erforderlich (BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2019, Az. 9 A 13.18, Rn. 160). Aktuelle Daten liegen vor, wenn die „Überwachungsfrequenzen und Überwachungsintervalle der Oberflächengewässerverordnung eingehalten werden. Dies bedeutet, dass die Datenerhebung für die biologischen Qualitätskomponenten alle ein bis drei Jahre und für die chemischen Qualitätskomponenten, die allgemeinen physikalisch-chemischen Qualitätskomponenten sowie für prioritäre Stoffe mindestens einmal in sechs Jahren durchzuführen ist (vgl. Anlage 10 zu § 10 Abs. 1 und Abs. 2 OGeWV). Geringfügige Überschreitungen des Überwachungsintervalls, etwa wenn die Daten bei Erstellung des Fachbeitrags noch aktuell genug sind und erst zum Zeitpunkt des Ergehens des Planfeststellungsbeschlusses das Intervall unwesentlich überschritten ist, können dabei ohne Nachermittlung hinnehmbar sein (BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 26 f.). Hinsichtlich des chemischen Zustands der Oberflächengewässer und des

Grundwassers sind regelmäßig quantitative Angaben zur Grundbelastung mit Chlorid erforderlich, hinsichtlich der Oberflächengewässer auch zu den Stoffen Benzo(a)pyren und Cyanid (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 37 f., 41). Bezugspunkt der Prüfung nach den §§ 27, 47 WHG ist jeweils der gesamte Wasserkörper und nicht nur ein räumlich abgegrenzter Teil. Lokal begrenzte Veränderungen sind daher nicht relevant, solange sie sich nicht auf den gesamten Grundwasserkörper auswirken (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. November 2018, Az. 9 A 8.17, Rn. 39).

(b) Prüfung des Vorhabens PWC Laubenschlag Nord und Süd – Erweiterung der Verkehrsflächen

Bei der geplanten Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage Laubenschlag erfolgt ein Eingriff in den Grundwasserkörper „Malm – Amberg (1\_G077)“.

Hinsichtlich des einzelnen Wasserkörpers hat die Prüfung – zusammenfassend – das folgende Ergebnis ermittelt. Auf die detaillierten Darstellungen in den planfestgestellten Unterlagen (Planordner: Unterlage 18.2) wird Bezug genommen.

(01) Grundwasserkörper „Malm – Amberg (1\_G077)“

(001) Ist-Zustand

Der im Bereich der PWC-Anlagen und des Versickerungsbeckens zu betrachtende Grundwasserkörper „Malm - Amberg (1\_G077)“ weist einen mengenmäßig „guten“ und einen „schlechten“ chemischen Zustand auf. Der Grundwasserkörper besitzt eine Gesamtfläche von 562,7 km<sup>2</sup>. Die Chloridbelastungen an den Grundwassermessstellen liegen zwischen 1,3 mg/l und 21 mg/l. Der für Chlorid maßgebliche Schwellenwert gemäß Anlage 2 der „Verordnung zum Schutz des Grundwassers (Grundwasserverordnung - GrwV)“ beträgt 250 mg/l.

(002) Auswirkungen des Vorhabens und Fazit

Für die mit Streusalz beaufschlagte Fläche werden alle, an die Regenwasserbehandlungsanlage angeschlossenen Verkehrsflächen (Fahrbahn, Fahrgassen, Parkflächen und Gehwege) berücksichtigt. Die Ausbringungsmenge von Streusalz auf befestigten Flächen von Rastanlagen ist wesentlich geringer als auf den Fahrbahnflächen der Autobahn und kann daher mit 50 % des regional- und straßentypspezifische durchschnittlichen Tausalzverbrauchs angenommen werden. Die mit Streusalz beaufschlagte, befestigte Fläche ergibt sich demnach zu 25.283 m<sup>2</sup> (Fahrbahn BAB A6: 9.145 m<sup>2</sup>; Befestigte Flächen PWC-Anlagen: 0,5 x 32.275 m<sup>2</sup>; siehe hierzu Unterlagen 8.1 und 18.1). Der regional- und straßentypspezifische durchschnittliche Tausalzverbrauch ergibt sich gem. Anlage zum gemeinsamen Schreiben OBB-StMUV, Az. IIB2-4400-001/15, 58c-U4401-2016/1-41 vom 15.11.2017 zu 42 [g/m<sup>2</sup> x d] (Landkreis Amberg-Sulzbach, Klimaregion BY 2). Das 5-jährige Mittel des AM-spezifischen Tausalzverbrauchs ergibt

sich aus der Statistik der tatsächlichen Jahrestausatzverbräuche der für die A 6 zuständigen Autobahnmeisterei Lauterhofen / Schwandorf zu 2.136 [g/m<sup>2</sup> x a].

Durch die geplante Regenwasserbehandlungsanlage und der abgedichteten Ausführung des Absetzbeckens sowie der anschließenden Rohrleitung zum Versickerungsbecken, ist in diesem Bereich von keinem signifikanten Chlorid-Eintrag in das Grundwasser auszugehen. Anhand bereits durchgeführter Baugrundaufschlüsse im unmittelbaren Bereich des Versickerungsbeckens wurde Grundwasser im Mittel ca. 12 m unter der vorgesehenen Beckensohle festgestellt. Durch die Zwischenspeicherung von chloridhaltigem Niederschlagswasser in Regenwasserbehandlungsanlagen mit Dauerstau können die Konzentrationsspitzen, nicht aber die absolute Chloridfracht reduziert werden. Die Versickerung und Weiterleitung des Niederschlagswassers mit dem Grundwasser in ein oberirdisches Gewässer führt jedoch zur effektivsten Reduzierung der Chlorid-Konzentrationen. Insbesondere die Größe des Grundwasserkörpers „Malm – Amberg“ von 562,7 km<sup>2</sup> lässt keine Verschlechterung der Komponenten für den chemischen und mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers erwarten. Durch die geplanten Entwässerungsmaßnahmen, die Versickerung über eine belebte Oberbodenschicht sowie die abgedichtete Ausführung von Absetzbecken und Rohrleitungen ist auch von keiner lokalen Verschlechterung des Grundwassers auszugehen. Die Versickerung des gesammelten Oberflächenwassers führt ferner dazu, dass auch das auf den neu versiegelten Flächen gefasste Oberflächenwasser wieder an den Grundwasserkörper abgegeben wird. Durch die neu geplanten Entwässerungsmaßnahmen werden die beiden bestehenden Regenrückhaltebecken an der Talbrücke Köfering maßgeblich entlastet. Das gesammelte Oberflächenwasser der Rastanlagen und von Teilen der Fahrbahntwässerung wird künftig einer kontrollierten Versickerung im Mühlthal zugeführt und versickert nicht weiter ungeordnet im Graben der AS 2. Hierdurch werden die bestehende Entwässerungssituation deutlich verbessert und die Schadstoffeinträge in den Grundwasserkörper insgesamt reduziert.

#### (c) Ergebnis

Es ist somit festzuhalten, dass die zwingenden Vorgaben der §§ 27 und 47 WHG eingehalten werden und der Zulassung des Vorhabens somit nicht entgegenstehen

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf., dessen amtlichen Auskünften entsprechend der ständigen Rechtsprechung eine besondere Bedeutung zukommt (vgl. VGH München, Beschluss vom 2. Mai 2001, Az. 8 ZB 10.2312, BayVBl 2012, S. 47, 48), hat das dargestellte Ergebnis der Prüfung der §§ 27 und 47 WHG nicht beanstandet.

#### (4) Abwägung

Den Belangen der Wasserwirtschaft, insbesondere des Gewässerschutzes, wird durch die verfahrensgegenständliche Planung sowie den in Ziffer A.IV.3 dieses Beschlusses ergänzend angeordneten Auflagen hinreichend Rechnung getragen. Insgesamt entfalten die Belange des

Gewässerschutz und der Wasserwirtschaft im Rahmen der Abwägung kein entscheidendes Gewicht gegen die beantragte Straßenbaumaßnahme. Sie sind daher nicht geeignet, die für die Erweiterung der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd sprechenden Belange zu überwiegen.

vii) Landwirtschaft als öffentlicher Belang

(1) Flächenverbrauch

Das Vorhaben beansprucht Flächen die bisher bereits zu Flächen der bestehenden Verkehrsflächen der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd gehörten sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Verkehrsflächenerweiterung des PWC Laubenschlag beansprucht dauerhaft insgesamt 7,15 ha an Grund und Boden. Dabei werden etwa 4,10 ha versiegelt und 3,05 ha dauerhaft überbaut. Davon entfallen bei der Versiegelung 1,09 ha auf bereits versiegelte Verkehrsflächen und 1,26 ha auf bestehende Verkehrsnebenflächen und unbefestigte Wege. Die Neuversiegelung beträgt somit 3,01 ha. Bei der Überbauung entfallen 0,93 ha auf bestehende Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen. Im Rahmen der Überbauung werden Verkehrsflächen im Umfang von 0,33 ha zu Verkehrsnebenflächen entsiegelt. Zusätzlich werden um die PWC-Anlage weitere Flächen vorübergehend in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich überwiegend um bestehende Verkehrs- und Verkehrsnebenflächen sowie strukturreiche und strukturarme Nadelwaldbestände. Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden 3,61 ha weitere Fläche beansprucht.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind in einem Umfang von rund 0,39 ha dauerhaft durch Überbauung und Versiegelung betroffen. Unter Hinweis auf die Ausführungen in vorstehender Ziffer B.II. 3.c)v(3)(d) werden für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen rund 3,3 Hektar landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen.

Auch wenn die agrarstrukturellen Belange nur im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen positiv rechtlich normiert sind (dazu unten „Berücksichtigung Agrarstruktureller Belange bei der Kompensation“), kann die Wertigkeit der in Anspruch genommenen Böden für die Maßnahme selbst dennoch im Rahmen der Abwägung nicht außer Betracht bleiben. Für den Landkreis Amberg-Sulzbach liegt die durchschnittliche Ackerzahl bei 34 und die durchschnittliche Grünlandzahl bei 37. Es ist festzuhalten, dass für vier Flurstücke, der für Ersatzmaßnahmen beanspruchten Flächen, die Acker- bzw. Grünlandzahl über dem Durchschnitt des Landkreises Amberg-Sulzbach liegen. Insbesondere bei dem Flurstück, welches für das neue Versickerungsbecken überbaut wird, handelt es sich um einen überdurchschnittlichen Standort. Die Grünlandzahl ist 50.

(2) Mittelbare Auswirkungen

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (wie Anschneidungen, Durchschneidungen,



Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

### (3) Berücksichtigung Agrarstruktureller Belange bei der Kompensation

Auf die Belange der Landwirtschaft wurde gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG so weit wie möglich Rücksicht genommen. Für die Inanspruchnahme land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen enthält diese Vorschrift ein ausdrückliches Rücksichtnahmegebot (Satz 1) sowie einen besonderen Prüfauftrag (Satz 2). Das Rücksichtnahmegebot bezieht sich dabei auf "agrarstrukturelle Belange". Der Begriff „agrarstrukturelle Belange“ hat im Gesetz keine nähere Erläuterung erfahren. Jedoch lässt das Regelbeispiel, das die Schonung der für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden nennt, mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, dass § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG vor allem darauf abzielt, eine kompensationsbedingte Inanspruchnahme der für die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung besonders bedeutenden Produktionsgrundlagen, zu denen namentlich günstig gelegene, nicht zersplitterte und überdurchschnittlich ertragsreiche Nutzflächen gehören, möglichst zu vermeiden (Gellermann, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 90. Erg.-Lfg. Juni 2019; § 15 Rn. 34 BNatSchG).

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 BayKompV sind agrarstrukturelle Belange im Sinn von § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG betroffen, wenn die Gesamtheit der Ausstattung, Verfügbarkeit und Qualität von Arbeit, Boden und Kapital (Produktionsfaktoren) sowie der Produktions- und Arbeitsbedingungen und damit der Produktionskapazität und Produktivität in einem Agrarraum erheblich beeinflusst oder verändert werden. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 BayKompV ist stets davon auszugehen, dass dies der Fall ist, wenn die Kompensation eines Eingriffs mehr als drei Hektar land- oder forstwirtschaftliche Fläche in Anspruch nimmt. Durch die vorliegende Maßnahme werden durch Ersatzmaßnahmen 3,3 ha landwirtschaftliche Flächen – und ohne dass dem ein besonderes Gewicht beizumessen ist – 3.500 m<sup>2</sup> forstwirtschaftliche Flächen durch Kompensationsmaßnahmen beansprucht. Es ist somit festzuhalten, dass agrarstrukturelle Belange durch die Maßnahme betroffen sind.

§ 9 Abs. 2 BayKompV konkretisiert § 15 Abs. 3 S. 1 BNatSchG dahingehend, dass unter „für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden“ im regionalen Vergleich überdurchschnittlich ertragreiche Böden zu verstehen sind. Maßgeblich ist dabei das Gebiet des durch die Kompensationsmaßnahmen räumlich betroffenen Landkreises, bei landkreisübergreifenden Maßnahmen das Gesamtgebiet der betroffenen Landkreise. Die Ertragskraft bestimmt sich nach dem jeweiligen Durchschnittswert der Acker- und Grünlandzahlen eines Landkreises gemäß dem Bodenschätzungsgesetz. Die Durchschnittswerte der Acker- und Grünlandzahlen für die einzelnen bayerischen Landkreise können der Anlage der „Vollzugshinweise zur Anwendung der Acker- und Grünlandzahlen gemäß § 9 Abs. 2 Bayerische Kompensationsverordnung

(BayKompV)“ (Stand: 16. Oktober 2014) entnommen werden. Für den Landkreis Amberg-Weizsachbach liegt die durchschnittliche Ackerzahl bei 34 und die durchschnittliche Grünlandzahl bei 37. Für vier Flurstücke, der für Ersatzmaßnahmen beanspruchten Flächen, liegen die Acker- bzw. Grünlandzahl über dem Durchschnitt des Landkreises. Insbesondere bei dem Flurstück, welches für das neue Versickerungsbecken überbaut wird, handelt es sich um einen überdurchschnittlichen Standort. Die Grünlandzahl ist 50.

Die Ersatzmaßnahme 15 E liegt in einem Trinkwasserschutzgebiet. Die Extensivierung der Fläche aufgrund der Einstellung von Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen, kann so auch den Zielen des (Trink-)Wasserschutzes zuträglich sein.

Die Flurstücke für die Ersatzmaßnahme 14 E erstrecken sich unmittelbar entlang von zwei Biotopen innerhalb einer klein strukturierten Gewanne. Auch hier kann der Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutz zusätzliche positive Effekte auf den Naturhaushalt haben. Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind bereits jetzt aufgrund der Struktur des Feldstücks (schmal, Lage zwischen den Biotopen) gegeben.

Unter Beachtung der Forderung nach dem Verzicht des Oberbodenabtrags bei der Maßnahme 15 E besteht seitens des SG 60 – Agrarstruktur und Umweltangelegenheit in der Landwirtschaft – der Regierung der Oberpfalz Einverständnis mit der vorgelegten Planung.

Damit werden für die Kompensationsmaßnahmen insoweit besonders geeignete landwirtschaftliche Böden in Anspruch genommen.

#### (4) Existenzgefährdungen

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar und wurden auch nicht vorgebracht.

#### (5) Landwirtschaftliches Wegenetz

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird wieder angepasst.

#### (6) Abwägung

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange sind insgesamt auf ein Mindestmaß reduziert und nicht so gewichtig, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass das plangegenständliche Vorhaben gegenüber den Belangen der Landwirtschaft vorgeht.

#### viii) Wald

Von dem planfestgestellten Vorhaben werden auch Belange der Forstwirtschaft berührt. Besondere Bedeutung kommt hierbei den mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Waldbestände zu. Bei der Planung wurde zwar darauf geachtet, die Waldinanspruchnahme auf das

notwendige Maß zu beschränken. Dennoch sind die Überbauung und Versiegelung von Waldflächen im Rahmen des Vorhabens unvermeidbar. Für das Vorhaben ist eine Beseitigung von circa 21.349 m<sup>2</sup> Waldfläche erforderlich, mithin liegt eine Rodung im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayWaldG vor. Die materiellen Voraussetzungen für die Erteilung der Rodungserlaubnis (vgl. Art. 9 Abs. 8 i.V.m. Abs. 3 ff. BayWaldG) liegen vor. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg hat in seiner Stellungnahme der Rodung nicht widersprochen.

Bannwald im Sinne von Art. 11 BayWaldG, Schutz- oder Erholungswald (Art. 10 und 12 BayWaldG) beziehungsweise ein Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG) sind von der Rodung nicht betroffen.

Die Beseitigung von Wald zugunsten einer anderen Bodennutzungsart (Rodung) bedarf der Erlaubnis (Art. 9 Abs. 2 S. 1 BayWaldG). Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn die Rodung Waldfunktionsplänen widerspricht oder deren Ziele gefährden würde oder die Erhaltung des Waldes aus anderen Gründen im öffentlichen Interesse liegt und dieses vor den Belangen des Antragstellers den Vorrang verdient (Art. 9 Abs. 5 BayWaldG).

Spezielle waldrechtliche Versagungsgründe aus Art. 9 Abs. 4 bis 7 BayWaldG sowie andere Rechtsvorschriften, insbesondere die naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen nach § 15 BNatSchG, stehen der Rodung nicht entgegen. Die in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3,b) dargestellten Gründe für die Notwendigkeit des Vorhabens wiegen schwerer als das öffentliche Interesse an der ungeschmälernten Erhaltung des betroffenen Waldbestands.

Die geplanten Eingriffe in den Wald sind unvermeidbar und können auch nicht weiter verringert werden. Der waldrechtliche Eingriff wird im Rahmen der Ersatzmaßnahme 16 E ausgeglichen. Im Rahmen der Ersatzmaßnahme 16 E wird etwa 30 km vom Eingriffsort entfernt auf einem Grundstück mit der Flur-Nr. 527, Gemarkung Happurg, in der Gemeinde Happurg ein Buchenwald über Erstaufforstung mit Hauptbaumart Buche (*Fagus sylvatica*) und Nebenbaumarten Eichen, Hainbuche, Linden, Ahorne, Esche, Tanne auf einer Fläche von 3.500 m<sup>2</sup> neu angelegt.

Im Ausgleichskonzept ist aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine weitere Aufforstung zur Sicherung der Waldfunktionen vorgesehen. In der Waldbilanz ergibt sich somit ein dauerhafter Waldverlust von 17.849 m<sup>2</sup>. Ein zwingendes Erfordernis zum Waldausgleich nach Waldgesetz ist nicht gegeben. Das AELF Amberg, Bereich Forsten, hat sich in seiner Stellungnahme vom 19.12.2019 mit dem verbleibenden Walddefizit einverstanden erklärt. Die freigestellten Waldbestände werden in Absprache mit den Grundstückseigentümern auf einer Tiefe von 10 m mit standortgerechten, gebietseigenen Bäumen und Sträuchern unterpflanzt (Vermeidungsmaßnahme 8 V). Im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme 9 G wird auf beiden Seiten der PWC-Anlage vor den freigestellten Waldrändern naturnahe Waldmäntel über Pflanzung und Sukzession entwickelt. Diese Maßnahmen tragen zur Sicherung der Waldfunktionen bei, insbesondere zum Schutz der dahinterliegenden Waldbestände und des Landschaftsbildes.

Während der Bauzeit werden außerdem rund 0,37 Hektar vorübergehend in Anspruch genommen. Die temporäre Nutzung von Wald ist nicht als Änderung der Bodennutzungsart (= Rodung) im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG zu werten, da hier lediglich eine Abnutzung des Bestandes stattfindet, die keiner Erlaubnis bedarf. Ein zusätzlicher Waldausgleich nach BayWaldG ist aufgrund der fehlenden Bedeutung für besondere Waldfunktionen nicht erforderlich. Die Eingriffe in die kleinflächig betroffenen Bestände werde im Rahmen der Vermeidungsmaßnahmen 2 V (Schutz angrenzender Lebensräume durch Schutzvorkehrungen und Bauzäune) und 7 V/G (Schonende Rohrverlegung und Gestaltung der Abflussmulde zum Versickerungsbecken) vermieden. Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Ausführungen in den festgestellten Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.3 und 7 sowie Maßnahmenblätter in Unterlage 9.3) verwiesen.

Im Rahmen der Kompensationsmaßnahme 16 E ist eine Aufforstung (3.500 m<sup>2</sup>) vorgesehen. Auch die Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke mit Waldbäumen durch Saat oder Pflanzung bedarf gem. Art. 16 Abs. 1 S. 1 BayWaldG der Erlaubnis, die im Rahmen der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erteilt wird.

Eine Ersatzaufforstung auf bislang nicht forstlich genutzten Flächen, die als Auflage in einer Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG oder in einer Satzung, Planfeststellung, Genehmigung und sonstigen behördlichen Gestattung auf Grund anderer Gesetze vorgesehen ist, bedarf keiner gesonderten Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 BayWaldG. Im Rahmen dieser Verfahren ist jedoch zu prüfen, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 2 BayWaldG gegeben sind.

Neben der geplanten Rodung sind in die Abwägung die sonstigen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Lebensraum Wald einzustellen. Dabei kann auf die Ausführungen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Bezug genommen werden. Im Zuge dieser Prüfung sind die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Menschen, die Tier- und Pflanzenwelt, den Boden, das Wasser, das Klima und die Luft einschließlich etwaiger Wechselwirkungen – und damit auch für das im Bereich der Trasse gelegene Waldgebiet – dargestellt und bewertet. Insgesamt werden die walddrechtlichen Belange aufgrund der Aufforstung gewahrt (Planordner Unterlage 19.1.1, Kapitel 5.3 und 7 und Unterlage 9.3).

Die höhere Naturschutzbehörde hat im Rahmen der Gesamtbewertung der Planunterlagen (Planordner: Unterlage 19.1 und 9.4) keine Bedenken gegen die Eignung der beschriebenen Ersatzmaßnahme 16 E als Kompensation für den durch das Vorhaben dauerhaft in Anspruch genommen Waldbestand erhoben.

Die Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd wird unter Berücksichtigung der Belange des Waldes aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit zugelassen. Insgesamt werden die walddrechtlichen Belange aufgrund der Aufforstung gewahrt und stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

ix) Sonstige öffentliche Belange

(1) Träger von Versorgungsleitungen

Als öffentliche Belange sind im Rahmen der Abwägung im Planfeststellungsverfahren auch die Interessen der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung, die im Bereich der Straßenbaumaßnahme Leitungen, Kabel oder ähnliches betreiben, zu berücksichtigen. In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Von Seiten der Träger der betroffenen Leitungen wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das geplante Bauvorhaben vorgetragen. Auf die Maßnahmen im Regelungsverzeichnis (Planordner: Unterlage 11) und Regelungen unter Ziffer b) dieses Beschlusses wird verwiesen. Weitere nähere Regelungen sind daher nicht erforderlich. Im Rahmen der Gesamtabwägung der für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange entwickeln die Belange der Träger von Ver- und Versorgungsleitungen daher kein entscheidendes Gewicht zulasten der Baumaßnahme.

(2) Denkmalschutz

Laut der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege vom 17. Januar 2020 sind Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom geplanten Straßenbauvorhaben nicht berührt. Im Planungsraum befindet sich auch kein bekanntes Bodendenkmal.

In der überplanten Fläche befindet sich die Verdachtsfläche V-3- 6537-0007. Es handelt sich nach Angaben des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dabei um die Vermutung eines wahrscheinlich frühneuzeitlichen Wegefächers im Wald. Laut Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege würden die Wege im Bereich des Planungsraums verlaufen und es habe sich möglicherweise in diesem Bereich eine Substruktion oder ein Bohlenweg oder vergleichbares erhalten.

Sollten durch die bauausführenden Firmen oder andere am Bau Beteiligte archäologische Befunde beziehungsweise Funde beim Bau entdeckt werden, ist dies – unabhängig von der Frage ob Beeinträchtigungen, wie vom Vorhabenträger angeführt, vermieden werden können – dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Amberg-Sulzbach unverzüglich anzuzeigen (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vergleiche Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3, b) dieses Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung

der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

Die in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 3 dieses Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabenträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen und im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabenträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle, soweit erforderlich, auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns der Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabenträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabenträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

Die gegenständliche Vermutungsfläche V-3-65327-0007 liegt überwiegend innerhalb der Fläche für die Ersatzmaßnahme 13 E (Entwicklung von standortgerechtem Extensivgrünland, vgl. Planordner: Unterlage 9.2 und 9.4) und wird lediglich durch die Herstellung der Entwässerungsrohrleitung zum Versickerungsbecken tangiert. Das Versickerungsbecken liegt jedoch außerhalb der Vermutungsfläche. Der Bereich des vermuteten Wegefächers wird bauzeitlich nur vorübergehend und ohne wesentliche Eingriffe in den Untergrund beansprucht, da die in den Planunterlagen dargestellten Trink- und Schmutzwasserleitung im Bestand bereits vorhanden sind.

Der Forderung des Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, dass der Vorhabenträger innerhalb der Vermutungsfläche den Wegefächer mithilfe von gezielten Profilen und Sondagen

repräsentativ untersuchen, ggf. ausgraben und dokumentieren soll, wird durch die in Ziffer A.III.3. festgesetzten Auflagen mit der Einschränkung nachgekommen, dass sich die Pflicht zur Prospektion der Verdachtsfläche auf diejenigen Bereiche bezieht, wo tatsächlich bauliche Eingriffe in den Untergrund stattfinden.

Weitere Verbesserungen der Planung, die durch entsprechende Auflagen festgelegt werden könnten, sind nicht ersichtlich. Dabei kann nicht außer Betracht bleiben, dass der Bau beziehungsweise der Ausbau von Straßen eine gesetzliche Aufgabe ist. Der Zweck des BBodSchG erstreckt sich nämlich keineswegs nur auf den Schutz der natürlichen Funktionen des Bodens. Vielmehr wird als geschützte Nutzungsfunktion in § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG ausdrücklich auch die Funktion als Standort für Verkehr genannt.

Die Belange der Denkmalpflege sind angesichts einer nicht auszuschließenden möglichen Betroffenheit bislang unbekannter Bodendenkmäler, mit mittlerem Gewicht gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch sind die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe so gewichtig, dass die Belange der Denkmalpflege diese nicht zu überwiegen vermögen. Die Ausgewogenheit der Planung ist unter Berücksichtigung der getroffenen Auflagen gewahrt.

### (3) Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht

Abfälle, die bei Ausführung des gegenständlichen Vorhabens nicht vermieden werden können, sind entsprechend der in § 6 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 KrWG festgelegten Rangfolge zu verwerten oder – als letzte Stufe in der Abfallhierarchie – zu beseitigen (§§ 6 Abs. 1 Nr. 5, 15 Abs. 1 KrWG).

Im Zuge der Bauarbeiten wird Erdmaterial (insbesondere Baufeld, Böschungsflächen, Unterhaltungswege, Baustraßen) abgetragen. Als Baustelleneinrichtungs- und Zwischenlagerungsflächen werden bestehende beziehungsweise geplante Straßennebenflächen, der bestehenden PWC-Anlage Laubenschlag, bestehende Feld- und Waldwege sowie landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Der anfallende Oberboden wird fachgerecht abgetragen und innerhalb des Baufelds in Mieten gelagert und entsprechend wieder eingebaut. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes beseitigt.

Im Planfeststellungsverfahren kann auch über die Ablagerung von beim Straßenbau anfallenden Erdmassen entschieden werden. Diese sind Teil des planfestzustellenden Vorhabens i.S.d. § 1 Abs. 4 Nr. 4 FStrG. Daran, dass hier auch über die (Ab-) Lagerung von Erdmassen zu entscheiden ist, ändert auch der Umstand nichts, dass diese Ablagerung möglicherweise einen Vorgang der Abfallbeseitigung darstellt. Bei der Verwirklichung des gegenständlichen Vorhabens kann auch belastetes Erdreich anfallen, welches dann als Abfall i.S.d. § 3 Abs. 1 S. 1

KrWG anzusehen ist. Werden die abzutragenden Erdmengen dazu verwendet, im Zusammenhang mit dem Ausbauvorhaben rechtlich gebotene oder sachlich notwendige Aufschüttungen vorzunehmen (beispielsweise für Lärmschutzwälle, Straßendämme oder die Hinterfüllung von Brückenwiderlagern) handelt es sich um die Verwertung von Abfällen (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 1 KrWG). Steht dagegen die Beseitigung im Vordergrund (beispielsweise bei Seitenablagerungen), wird es sich im Zweifel um Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 S. 2 HS. 2 KrWG) handeln. In letzterem Fall dürfen diese Abfälle – vorbehaltlich der vorrangigen Wiederverwertung – grundsätzlich nur in den dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) abgelagert werden (§ 28 Abs. 1 S. 1 KrWG). Ihre Aufbringung auf die vorgesehenen Bereiche würde daher grundsätzlich die Errichtung einer Deponie i.S.v. § 3 Abs. 27 S. 1 KrWG darstellen, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde bedürfte (§ 35 Abs. 2 KrWG). Auf Grund der aus Art. 75 Abs. 1 S. 1 BayVwVfG folgenden Konzentrationswirkung der straßenrechtlichen Planfeststellung wäre eine eigene abfallrechtliche Planfeststellung hier aber nicht erforderlich (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 09. Dezember 1994, Az. 5 S 1648/94, NuR 1996, S. 297).

Im gegenständlichen Verfahren ist die Errichtung einer Deponie in diesem Sinn aufgrund der ausgeglichenen Erdmengenbilanz der Abtrags- und Auftragsmengen weder erforderlich noch vorgesehen und damit von der Genehmigungswirkung dieser Planfeststellung auch nicht erfasst. Der gewonnene Erdabtrag wird im Rahmen der Bauarbeiten soweit rechtlich zulässig wiederverwertet. Überschüssige Massen verbleiben nach Umsetzung des Vorhabens praktisch nicht. Nicht zum Einbau geeignete Erdmassen werden von der Baustelle entfernt und entsprechend den Vorgaben des § 28 Abs. 1 Satz 1 KrWG beseitigt. Es bedarf demnach keiner Entscheidung darüber, ob nach § 28 Abs. 2 KrWG eine Ausnahme von der aus § 28 Abs. 1 S. 1 KrWG resultierenden Pflicht, die Überschussmassen nur in zugelassenen Abfallbeseitigungsanlagen abzulagern, erteilt werden könnte.

Die bestehenden rechtlichen Regelungen und allgemeinen technischen Regeln des Kreislaufwirtschafts- und des Abfallrechts gewährleisten den ordnungsgemäßen Umgang mit im Rahmen der Bauausführung anfallenden Abfällen. Die Beachtung dieser Regelungen und Regeln obliegt dem Vorhabenträger wegen § 4 S. 1 FStrG ohnehin. Die Planfeststellungsbehörde sieht deshalb davon ab, weitere Nebenbestimmungen festzulegen.

Insgesamt stehen abfallwirtschaftliche Belange dem Straßenbauvorhaben nicht entgegen. Sie sind zwar gegen die Maßnahme in die Abwägung einzustellen. Dennoch können sie die für die Verwirklichung der Straßenbaumaßnahme sprechenden Gründe nicht überwiegen.

#### (4) Brandschutz

Nach Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG hat die Planfeststellungsbehörde dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum



Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Ein ausreichender Brandschutz dient dem Wohl der Allgemeinheit, da auf diese Weise Leben und körperliche Unversehrtheit (vgl. Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie Sachgüter geschützt werden. Regelungen zum Brandschutz dienen dem Schutz vor Gefahren für die öffentliche Sicherheit und sind damit von der Regelung des Art. 74 Abs. 2 S. 2 erfasst (vgl. Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, 2. Auflage 2019, § 74 Rdnr. 163). Die Planfeststellungsbehörde kann daher entsprechende Schutzauflagen treffen, sofern diese erforderlich sind.

Damit korrespondiert auch § 4 S. 1 FStrG, der dem Träger der Straßenbaulast die Verantwortung zuweist, dass seine Bauten allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Eine Absenkung des Anforderungsniveaus in rechtlicher beziehungsweise fachlicher Hinsicht ist damit nicht verbunden (Dünchheim, in: Marschall, FStrG, 6. Auflage 2012, § 4 Rdnr. 8). Auch § 4 S. 2 FStrG steht dem nicht entgegen, da sich die Genehmigungspflichtigkeit des Vorhabens aus § 17 FStrG ergibt und § 4 S. 2 FStrG nicht die umfassende Entscheidungskompetenz der Planfeststellungsbehörde (Art. 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 BayVwVfG) zu beschränken vermag. § 4 S. 2 FStrG stellt lediglich von den formellen Voraussetzungen, auch des Bauordnungsrechts, frei, entbindet aber nicht von der Beachtung der materiellen Anforderungen der Sicherheits- und Ordnungsvorschriften (Dünchheim, in: Marschall, FStrG, 6. Auflage 2012, § 4 Rdnr. 18).

Auch wenn die Art. 12 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 BayBO wegen Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nicht unmittelbar zur Anwendung kommen, so kann dieser materiell-rechtliche landesrechtliche Maßstab dennoch als Orientierung herangezogen werden (vgl. Dirnberger/Lechner, in: Simon/Busse, BayBO, 135. Erg.-Lfg. 2019, Art. 1 Rdnr. 58). Die fachliche Erforderlichkeit von Anlagen des Brandschutzes kann nämlich keine Grenze in der Anwendbarkeit einer einzelnen Rechtsform finden, sondern zeigt sich alleine daran, ob diese Maßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich sind. Entsprechend den Ausführungen der Fachbehörde (Sachgebiets 10 - Sicherheit und Ordnung - der Regierung der Oberpfalz) sind eine ausreichende Löschwasserversorgung, eine Notzufahrt zu den beiden Parkanlagen der PWC-Anlage für die Feuerwehr sowie eine Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Kreisbrandrat über gegebenenfalls zu erstellende Notfallpläne erforderlich, um den fachlichen Anforderungen des Brandschutzes zu genügen. In Abstimmung mit dem Sachgebiet 10 der Regierung der Oberpfalz wurden daher dem Vorhabenträger die in der Auflage in Teil A, Abschnitt III, Ziffer 9 verfügten Schutzvorkehrungen auferlegt.

#### **d) Würdigung der Stellungnahmen der Behörden, Verbände und Leitungsträger**

Behörden die keine Stellungnahmen abgegeben haben beziehungsweise hinsichtlich deren Einwendungen in Anhörungsverfahren oder in sonstiger Weise eine Einigung erzielt werden konnte:

- Regierung von Mittelfranken

- Landratsamt Amberg-Sulzbach
- Gemeinde Kümmersbruck
- Gemeinde Ursensollen
- Wasserwirtschaftsamt Weiden i.d.OPf.
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Weiden
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Roth
- IHK Regensburg
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Amberg
- Sachgebiet 10 – Sicherheit und Ordnung – der Regierung der Oberpfalz
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Regionaler Planungsverband Oberpfalz-Nord
- Regionaler Planungsverband Nürnberg
- SG 24 – Raumordnung, Landes- und Regionalplanung – der Regierung der Oberpfalz
- SG 50 – Technischer Umweltschutz – der Regierung der Oberpfalz
- SG 51 – Höhere Naturschutzbehörde – der Regierung der Oberpfalz
- SG 52 – Wasserwirtschaft – der Regierung der Oberpfalz
- SG 60 – Agrarstruktur und Umweltangelegenheiten in der Landwirtschaft – der Regierung der Oberpfalz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Von den genannten Behörden wurden keine Stellungnahme abgegeben oder keine Forderungen gestellt beziehungsweise es konnte im Anhörungsverfahren durch Zusagen des Vorhabenträgers eine Einigung erzielt werden. Auf die Roteintragungen und die Auflagen im vorliegenden Beschluss (Ziffern A.III und A.IV) wird verwiesen.

Diese und weitere Stellungnahmen von Behörden wurden – soweit erforderlich – bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Behörden und Verbände behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen

themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (wie durch Erklärung in der Erörterungsverhandlung oder durch Vereinbarung mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

i) Polizeipräsidium Oberpfalz

Das Polizeipräsidium Oberpfalz hat mit Schreiben vom 19.12.2019, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz am 19.12.2019, Stellung genommen.

Die Forderung der zusätzlichen Schaffung einer Ebenen-Gleichheit für gerichtsverwertbare Wiegemöglichkeiten zur Verbesserung der Kontroll-Logistik wird zurückgewiesen. Die Längs- und Querneigung auf den Verkehrsflächen richtet sich nach der vorhandenen Topografie und den entwässerungstechnischen Anforderungen. Vorliegend kann die Ausführung von waagerechten Verkehrsflächen aus entwässerungstechnischen Gründen nicht sichergestellt werden.

Hinsichtlich der Forderung der Vorbereitung von Rahmenvertiefungen für Radlastwaagen in der Mitte der Längsneigung wird darauf hingewiesen, dass die Herstellung von Vorrichtungen zur Vorbereitung von Rahmenvertiefungen für Radlastwaagen einschließlich der damit zusammenhängenden Frage der Kostentragung nicht Regelungsgegenstand des Planfeststellungsverfahrens ist.

Die Forderungen des Polizeipräsidioms Oberpfalz werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

ii) Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat mit Schreiben vom 10. Februar 2020, eingegangen bei der Regierung der Oberpfalz und bei der Gemeinde Kümmersbruck jeweils am 10. Februar 2020 Stellung genommen.

Zu Ziffer 1:

Zunächst macht der Stellungnehmende eine unzureichende Beteiligung am Verfahren geltend. Hierzu ist festzuhalten, dass der Bund Naturschutz in Bayern e.V. nach den geltenden Rechtsvorschriften entsprechend am Verfahren beteiligt worden ist. Die durch das Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833, berichtigt in BGBl. 2007 I S. 691) geänderten Vorschriften des Fernstraßengesetzes waren und sind von der öffentlichen Verwaltung zwingend anzuwenden (Art. 20 Abs. 3 GG). Der durch das genannte Gesetz eingefügte § 17a Nr. 2 FStrG bestimmte in der bis zum 31. Mai 2015 gültigen Fassung unter anderem, dass die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie bestimmte sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch

die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach Art. 73 Abs. 5 S. 1 BayVwVfG in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, benachrichtigt werden. Diese Regelung wurde in den mit Wirkung vom 1. Juni 2015 gültigen Art. 73 Abs. 4 und 5 BayVwVfG übernommen. Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. wurde damit vorliegend durch die ordnungsgemäß erfolgten ortsüblichen Bekanntmachungen in den Gemeinden Kümmersburck, Ursensollen und Happurg, der zum Zeitpunkt der Planoffenlegung geltenden Rechtslage entsprechend, über die Auslegung der Planunterlagen unterrichtet. Eine darüber hinaus gehende Information oder Übersendung von Unterlagen war demgegenüber rechtlich nicht erforderlich. Es stellt zwar sicherlich eine gewisse Erschwernis dar, dass die Vereinigungen von der Möglichkeit, sich durch Einsichtnahme in die Planunterlagen über das Vorhaben zu informieren, nach der geltenden Rechtslage nicht mehr durch individuelle Benachrichtigung unterrichtet werden. Von den Vereinigungen, die ausweislich der gesetzlichen Anerkennungs Voraussetzungen nach Mitgliederkreis und eigener Leistungsfähigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten müssen (vgl. § 3 UmwRG), kann aber erwartet werden, dass sie auch bei dieser Bekanntmachungsform über ihre regionalen oder örtlichen Untergliederungen sicherstellen, die immerhin einmonatige Auslegungsfrist zur Sichtung und Auswertung der Planunterlagen effektiv ausschöpfen zu können. Insoweit ist die Routine, die sich bei dieser zu den typischen Vereinsaufgaben zählenden Tätigkeit einstellt, ebenso in Rechnung zu stellen, wie die Möglichkeit, sich Kopien der Planunterlagen übersenden zu lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 2011, Az. 9A 12/10, BVerwGE 140, S. 149).

Im Übrigen ist in den Blick zu nehmen, dass auf die früher in Planfeststellungsverfahren für Bundesfernstraßen praktizierte Übersendung der Planunterlagen an Vereinigungen schon vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben kein Rechtsanspruch bestand (vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. Oktober 1993, Az. 4 A 9/93, DVBl 1994, S. 341). Aus der RL 2003/35/EG ergeben sich insoweit ebenso keine über die zitierten Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes beziehungsweise des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hinausgehenden Vorgaben hinsichtlich der Beteiligung von Vereinigungen. Gleiches gilt hinsichtlich der Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 15. Oktober 2009, Az.: C-263/08, NVwZ 2009, S. 1553.

Weiter wird gerügt, dass die Plandarstellungen und Kartenunterlagen teilweise nicht aussagekräftig und Flächenangaben fehlen würden oder unüblich im Text verteilt seien. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellungsunterlagen und insbesondere die Unterlagen der landschaftspflegerischen Fachbeiträge vom Vorhabenträger entsprechend den Richtlinien und Musterkarten in der Straßenbauplanung erstellt wurden und alle für eine fachliche Überprüfung erforderlichen Angaben enthalten.

zu Ziffer 2.a: Um Wiederholungen zu vermeiden wird hinsichtlich der seitens des Bund Naturschutz als unzureichend angesehenen Begründung für den Bau der geplanten PWC-Anlage

auf die umfangreichen Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3, b) dieses Beschlusses verwiesen.

Zu Ziffer 2.b: Die Notwendigkeit des Vorhabens ist nicht aus grundsätzlichen Erwägungen in Zweifel zu ziehen. Bei alternativen Verkehrskonzepten und -systemen, einschließlich der Verlagerung des Verkehrs auf die Schiene und des verstärkten Ausbaus des Schienenverkehrsnetzes zur Schaffung attraktiver Personen- und Güterverkehrsstrukturen, geht es grundsätzlich um Verkehrspolitik. Diese Einwendungen verkennen den Charakter des Planfeststellungsverfahrens als gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme (hier Verkehrsflächenerweiterung der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd). Das Gesetz, als Ergebnis eines politischen Prozesses, gibt für die Exekutive den verbindlichen Prüfungsmaßstab für das Planfeststellungsverfahren vor. Innerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens ist daher kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die gegenwärtige oder künftige Verkehrspolitik. Es sind vielmehr die Gesetzesbindung der Verwaltung und das Prinzip der Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 und 3 GG) zu beachten. Eine verkehrsträgerübergreifende Alternativenbetrachtung ist, da von der Legislative nicht in den Prüfungskanon der straßenrechtlichen Planfeststellung aufgenommen, nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens. Nach Ansicht des Bund Naturschutz widerspricht das Vorhaben übergeordneten Vorgaben zum Klimawandel. Trotz der immer deutlicher werdenden verheerenden Auswirkungen des Klimawandels, setze der Vorhabenträger weiter auf den Ausbau des klimaschädlichen Lkw-Verkehrs. Der Bund Naturschutz fordert daher die Umsetzung internationaler Beschlüsse zum Klimaschutz und die Einstellung des Planfeststellungsverfahrens. Bei Weiterführung des Verfahrens werde die Vorlage aussagekräftiger Untersuchungen zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen gefordert. Der Klimaschutz stellt sicherlich einen wichtigen, die Umwelt insgesamt betreffenden öffentlichen Belang dar. Dieser kann aber unter anderem im Hinblick auf die insoweit relevanten Immissionsbeiträge aus ganz verschiedenen Quellen nicht im Rahmen eines Einzelvorhabens bewältigt werden. Die Umsetzung klimapolitischer Erwägungen ist auch nicht Gegenstand des Prüfbeziehungsweise Abwägungsprogramms in einem, wie dem vorliegenden, vorhabenbezogenen Zulassungsverfahren (vgl. VGH München, Urteil vom 19. Februar 2014, Az. 8 A 11.40040, BayVBl. 2016, S. 155). Mangels hinreichender technischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die diesbezüglichen Wirkungszusammenhänge kann eine nachteilige Veränderung des globalen Klimas auch nicht dem Immissionsbeitrag einer einzelnen Anlage zugerechnet werden (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 20. Juli 2011, Az. 10 S 2102/09, DÖV 2012, 38). Soweit auf internationale Beschlüsse verwiesen wird, ist zudem festzustellen, dass mit diesen Beschlüssen zwar verbindliche Zielwerte für den Ausstoß von Treibhausgasen festgelegt wurden, es allerdings weitgehend den ratifizierenden Staaten überlassen wird, wie sie diese Ziele konkret erreichen. Eine Unzulässigkeit eines einzelnen Vorhabens lässt sich hieraus jedenfalls nicht ableiten. Wegen des dargestellten rechtlichen Rahmens verfährt auch die Argumentation des

Bund Naturschutz, durch den Bau der PWC-Anlage würde der Lkw-Verkehr begünstigt und damit weiterer Verkehr induziert und durch die Induktion zusätzlichen Verkehrs würden auch zusätzliche Mengen klimarelevanter Gase emittiert, nicht. So ist weder eine Verbreiterung des Fahrbahnquerschnitts zur Kapazitätserhöhung vorgesehen noch können sich durch die Schaffung von Stellplätzen für Lkw's nennenswerte Auswirkungen auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ergeben. Die Forderung auf Einstellung des Planfeststellungsverfahrens wird ebenso zurückgewiesen wie die Forderung auf Vorlage aussagekräftiger Untersuchungen zu den CO<sub>2</sub>-Emissionen.

Zu Ziffer 2.c): Wie bereits zu 2.b.) ausgeführt ist das Planfeststellungsverfahren ein gesetzlich geregeltes Verfahren zur Beurteilung der Zulässigkeit einer konkreten Einzelmaßnahme. Innerhalb dieses Verfahrens ist kein Raum für eine Grundsatzdiskussion über die Erreichung oder Verfehlung verkehrs- oder umweltpolitischer Ziele. Zur vorhabenbedingten Flächenversiegelung ist unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3., c), vii) festzustellen, dass 4,10 Hektar versiegelt und rund 3,05 Hektar dauerhaft überbaut werden. Die Neuversiegelung beträgt ca. 3,01 Hektar. Eine Neuversiegelung führt zu Beeinträchtigungen des Naturgutes Boden, da diese zu einem vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit führt. Durch Überbauung bleiben die Funktionen des Schutzgut Bodens überwiegend erhalten oder können wiederhergestellt werden. Die Kritik des Bund Naturschutz an dem Flächenverbrauch des Vorhabens verfängt im Ergebnis nicht. Die Planung trägt dem generellen Minimierungsgebot des § 1 Satz 3 BBodSchG Rechnung, wonach bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden sollen. Die Bodenversiegelung ist im Rahmen der gegenständlichen Planung auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt, insbesondere auch durch den, entsprechend der einschlägigen Richtlinien und Empfehlungen, gewählten Ausbaustandard (vgl. Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3., c), iii) dieses Beschlusses) sowie durch die Einbeziehung der Teile der bereits bestehenden PWC-Anlage. Dadurch wird der Flächenverbrauch der Maßnahme deutlich vermindert. Die mit der Bodenversiegelung einhergehenden negativen Wechselwirkungen auf den Oberflächenwasserabfluss und den Naturhaushalt können durch den Bau des geplanten Absetzbeckens mit nachgeschaltetem Versickerungsbecken deutlich gemindert beziehungsweise durch die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme kompensiert werden. Auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffern 3., c), vi) (Gewässerschutz) und v), (3), (d) und (g) (Kompensationsmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung) dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen. Unter Hinweis auf die Ausführungen in Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3., c), ii) dieses Beschlusses ist keine Alternative hinsichtlich weiterer zumutbarer Verbesserungsmöglichkeiten ersichtlich.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und die verbleibende Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Im Zuleitungsbereich und durch das Versickerungsbecken im Mühlthal wird kein Wald in Anspruch genommen. Die freigestellten Waldränder werden auf einer Tiefe von 10 m mit standortgerechten und gebietseigenen Gehölzen unterpflanzt (Planordner: Unterlage 9.3,

Maßnahme 8V). Zudem werden beidseits der Anlage vor den freigestellten Waldrändern naturnahe Waldmäntel entwickelt (Planordner: Unterlage 9.3, Maßnahme 9G). Die Eingriffe in Natur und Landschaft, insbesondere durch die Inanspruchnahme von Wald beziehungsweise Gehölzgruppen im Bereich des Absetzbeckens, wurde entsprechend den Vorgaben der BayKompV bilanziert und in der Unterlage 9.4 und 19.1.1 dargestellt. Durch die vorgesehene Aufforstung eines naturnahen Buchenwaldes bei Happurg (Maßnahme 16E) kann der Verlust nicht standortgerechter Nadelwälder teilweise kompensiert werden. Ein vollständiger Waldausgleich nach BayWaldG ist seitens des AELF Amberg und AELF Regensburg aufgrund der fehlenden Bedeutung für besondere Waldfunktionen nicht zwingend erforderlich. Insgesamt werden Eingriffe durch die festgelegten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vollständig kompensiert. Auf die Ausführungen unter Teil B, Abschnitt II, Ziffer 3., c), v) (Kompensationsmaßnahmen und naturschutzfachliche Abwägung) wird insoweit verwiesen. Die beantragte Maßnahme wurde durch die zuständigen Naturschutzbehörden und Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geprüft und es wurden keine Bedenken in dieser Hinsicht vorgetragen.

Zu Ziffer 2.d): Es wird vorgetragen, dass die vorgesehenen Erweiterungsflächen im Naturpark Hirschwald und im Landschaftsschutzgebiet Köferinger Tal liegen und es diesbezüglich zu den erforderlichen Herausnahmen aus den Schutzgebieten bzw. Befreiungen von Festsetzungen der Verordnungen keine Angabe gäbe. Befreiungen von den Verboten der Schutzgebietsverordnungen sind nicht gesondert zu beantragen, sondern werden durch die Konzentrationswirkung der Planfeststellung im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde ersetzt. Die erforderlichen Befreiungen wurden im Rahmen der Konzentrationswirkung im Einvernehmen mit der Höheren Naturschutzbehörde erteilt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Ziffer B.,II.,c),v),(1),(b) dieses Beschlusses verwiesen.

Zu Ziffer 2.e): Es wird insbesondere die verbindliche Festlegung von Maßnahmen gefordert, die verhindern, dass im Havariefall Schadstoffe über die Entwässerung in das Köferinger Tal / Mühlental und in das dortige Grundwasser gelangen. Eine ordnungsgemäße Entwässerung der Verkehrsflächen und regelkonforme Maßnahmen zum Havarieschutz sind im vorliegenden Fall durch die Planung gewährleistet. Im Zuge der Baumaßnahme werden die bestehenden Entwässerungseinrichtungen dem aktuellen Stand der Technik angepasst und neu geordnet. Das Oberflächenwasser des berührten Autobahnabschnittes und der beiden Seiten der PWC-Anlage wird über Mulden und Rohrleitungen gesammelt und einem neu geplanten Absetzbecken zugeführt. Das vorgereinigte Straßenwasser wird dann über eine abgedichtete Entwässerungsleitung nach Norden abgeleitet und in einem neu anzulegenden Versickerungsbecken im Mühlental versickert. Die entwässerungstechnischen Anlagen wurden entsprechend den einschlägigen Merk- und Arbeitsblättern der „Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.“ bemessen und mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abgestimmt. Die geplante Entwässerung ent-

spricht dem Stand der Technik, wie er in den Richtlinien niedergeschrieben ist, so dass Gefährdungen durch betriebs- oder unfallbedingten Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser insbesondere durch bestmögliche Ausnutzung der Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens reduziert werden. Die Risiken von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser im Baubetrieb, im Straßenverkehr und im Havariefall werden mit der Neugestaltung der Entwässerungseinrichtungen sowie durch die in Ziffer A., IV. dieses Beschlusses festgesetzten Nebenbestimmungen und der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Umwelt für Fahrzeuge, Baumaschinen und Baubetrieb erheblich verringert.

Fazit: Die Forderungen des Bund Naturschutz werden, soweit sie sich nicht durch verbindliche Zusagen des Vorhabenträgers im Anhörungsverfahren oder durch Auflagen in diesem Beschluss erledigt haben, zurückgewiesen.

#### **4. Zusammenfassende Abwägung der berührten öffentlichen und privaten Belange (Gesamtergebnis)**

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlage 10.1, Blatt Nrn. 1 und 2 sowie Unterlage 10.2) zu entnehmen. Bei den für das Straßenbauvorhaben benötigten Grundstücken handelt es sich insbesondere um land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorragender Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Januar 1981, Az. 4 C 4/78, BayVBl. 1981, S. 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Lösung, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden, vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und entschieden werden. § 19 FStrG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999, Az. 4 A 18.98, UPR 1999, S. 268). Dies entspricht der ständigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (VGH München, Urteil vom 10. November 1998, Az. 8 A 9640115)



Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden im Übrigen unter den Ziffern B.II.3.c) bis B.II.3.c) in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter sind gerechtfertigt. Die mit der Erweiterung der Verkehrsflächen der PWC-Anlage Laubenschlag Nord und Süd angestrebte Erhöhung der Stellplatzkapazitäten entlang der Bundesautobahn A 6 zwischen Nürnberg und Waidhaus, die dem derzeitigen und künftigen Bedürfnis der Verkehrsteilnehmer zum Halten, Parken und Erholen Rechnung und damit auch der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung trägt, kann mit Verwirklichung der Maßnahme erreicht werden. Sie trägt dazu bei, dass die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten für Lkw-Fahrer eingehalten werden können und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bundesautobahn gewährleistet wird.

Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Lösung den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat. Optimierungsgebote sind beachtet.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.

## **5. Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 FStrG beziehungsweise Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht unerhebliche Verlegungen vorliegen.

## **6. Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist die Bundesrepublik Deutschland nach Art. 4 S. 1 Nr. 2 KG befreit.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in 80539 München,

Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München

Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig

## Hinweise zur Auslegung

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist und den Vereinigungen über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 S. 1 BayVwVfG).

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Plans werden im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den in A.II des Beschlusstextes genannten Planunterlagen bei

- der Gemeinde Kümmersbruck  
Schulstraße 37  
92245 Kümmersbruck
- der Gemeinde Ursensollen  
Rathausstraße 1  
92289 Ursensollen
- der Verwaltungsgemeinschaft Happurg  
Hersbrucker Straße 6  
91230 Happurg

während der Dienststunden zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht. Darüber hinaus kann der Beschluss im Volltext spätestens ab dem Beginn der Auslegung auf der Homepage der Regierung der Oberpfalz unter [www.regierung.oberpfalz.bayern.de](http://www.regierung.oberpfalz.bayern.de) abgerufen werden. Maßgeblich sind jedoch die zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (Art. 27a Abs. 1 S. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 S. 3 BayVwVfG).

Regensburg, 08. April 2022

-----

Schmid  
Regierungsrätin

**Herausgeber:**

Regierung der Oberpfalz

Emmeramsplatz 8

93047 Regensburg

Telefon: 0941 5680-0

Telefax: 0941 5680-1199

E-Mail: [poststelle@reg-opf.bayern.de](mailto:poststelle@reg-opf.bayern.de)